

Entwurf**IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen der Bilanzierung von
Finanzinstrumenten nach IFRS 9
(IDW ERS HFA 48)**(Stand: 13.05.2016)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 19.08.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Die endgültige Verlautbarung wird voraussichtlich Einzelthemen aus allen wesentlichen Abschnitten von IFRS 9 mit Ausnahme der Übergangsvorschriften ansprechen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen zu vielen Aspekten von IFRS 9 soll das Papier für einen längeren Zeitraum im Entwurfsstadium verbleiben. Es ist beabsichtigt, den Entwurf kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten.....	3
2.1.	Grundlagen.....	3
2.2.	Möglicher Nettoausgleich	5
2.2.1.	Übersicht.....	5
2.2.2.	Fälle des möglichen Nettoausgleichs mit zwingender Anwendung von IFRS 9	5
2.2.2.1.	Allgemeines.....	5
2.2.2.2.	„Gewöhnliches Verhalten“ und „ähnliche Verträge“ (einschließlich Buchstruktur)	6
2.2.3.	Fälle des möglichen Nettoausgleichs ohne zwingende Anwendung von IFRS 9	9
2.2.4.	Besonderheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung.....	9

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Finanzinstrumente“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 13.05.2016.

2.3.	Geschriebene Optionen.....	11
3.	Abgang	12
3.1.	Abgang von finanziellen Vermögenswerten	12
3.1.1.	Einleitende Bemerkungen	12
3.1.2.	Pflicht zur Konsolidierung	14
3.1.3.	Anwendung der Abgangskriterien auf einen Teil des finanziellen Vermögenswerts oder auf den finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit	15
3.1.4.	Übertragung (Transfer) des finanziellen Vermögenswerts	16
3.1.4.1.	Alternative Wege der Übertragung des finanziellen Vermögenswerts	16
3.1.4.2.	Übertragung der vertraglichen Rechte	16
3.1.4.3.	Durchleitungsvereinbarung	17
3.1.5.	Chancen und Risiken	20
3.1.6.	Kontrolle	24
3.1.7.	Servicing Asset – Servicing Liability	26
3.1.8.	Continuing Involvement	26
3.1.9.	Anwendungsfall: Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte	29
3.1.9.1.	Allgemeines	29
3.1.9.2.	Echte Wertpapierpensionsgeschäfte	29
3.1.9.3.	Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte	30
3.1.9.4.	Wertpapierleihegeschäfte	31
3.1.10.	Beispiel: Verbriefungstransaktionen	32
3.2.	Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten	34
3.2.1.	Einleitende Bemerkungen	34
3.2.2.	Grundsätze für den Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten	34
3.2.3.	Anwendungsfall: Reverse-Factoring-Transaktionen	35
3.2.3.1.	Allgemeines	35
3.2.3.2.	Bilanzierung	37
4.	Klassifizierung	40
4.1.	Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte	40
4.1.1.	Klassifizierungsgrundsätze	40
4.1.2.	Geschäftsmodell (Geschäftsmodellbedingung)	41
4.1.2.1.	Allgemeines	41
4.1.2.2.	Geschäftsmodell „Halten“	43
4.1.2.3.	Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“	46
4.1.3.	Vertragliche Zahlungsmerkmale (Zahlungsstrombedingung)	46
4.1.3.1.	Allgemeines	46
4.1.3.2.	Zeitwert des Geldes	49
4.1.3.3.	Vertragliche Vereinbarungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungen ändern	50
4.1.3.4.	Vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente	56
4.2.	Eingebettete Derivate	59
4.3.	Umklassifizierung	61

5.	Bewertung	63
5.1.	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten [Platzhalter]	63
5.2.	Wertminderung [Platzhalter]	63
5.3.	Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten.....	63
5.4.	„Gains and losses“.....	63
5.4.1.	Investitionen in Eigenkapitalinstrumente.....	63
5.4.2.	Finanzielle Verbindlichkeiten, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert wurden	66
6.	Hedge Accounting [Platzhalter].....	67

1. Vorbemerkungen

- 1 Gegenstand dieses *Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (in der Fassung von Juli 2014).
- 2 Der Aufbau des Entwurfs orientiert sich i.W. an der Struktur des Standards. Allerdings wird nicht auf alle Abschnitte von IFRS 9 eingegangen. Dies gilt insb. für die Übergangsvorschriften.
- 3 Der Abschnitt von *IDW ERS HFA 48* zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten basiert auf der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW RS HFA 25)*. Den Ausführungen zum Abgang von finanziellen Vermögenswerten bzw. zum Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten liegen die entsprechenden Abschnitte der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9)* zugrunde. Die bisherigen Verlautbarungen wurden insoweit an die Regelungen des neuen Standards und an den derzeitigen Diskussionsstand angepasst. Ausführungen zu nicht mehr erläuterungsbedürftigen Themen konnten entfallen. Im Gegenzug sind neue Textziffern zu aktuellen Einzelfragen aufgenommen worden.
- 4 Die Ausführungen in dieser Verlautbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

2. Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten

2.1. Grundlagen

- 5 IFRS 9 muss grundsätzlich auf solche Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten angewendet werden, die durch einen Nettoausgleich (*net settlement*) in bar, in anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können und damit den Charakter eines derivativen Finanzinstruments aufweisen. Von diesem Grundsatz ist nur dann abzuweichen, wenn die Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem

erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und die Verträge zu diesem Zweck weiterhin gehalten werden (*own use exemption*, IFRS 9.2.4).

- 6 Liegen bei einem Vertrag alle Voraussetzungen der *own use exemption* vor, ist dieser vom Anwendungsbereich des IFRS 9 ausgenommen, es sei denn, das Unternehmen nutzt die Fair Value Option und designiert den Vertrag dahingehend, dass die Bewertung zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis (*profit or loss*) erfolgt (IFRS 9.2.4).
- 7 Ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch einen Nettoausgleich in bar, in anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden kann, darf unwiderruflich zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert werden, selbst wenn er zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurde. Diese Fair Value Option darf nur in Anspruch genommen werden
- bei Vertragsabschluss (*at inception of the contract*) und
 - zur Beseitigung oder signifikanten Reduzierung einer Inkongruenz bei der Erfassung (*recognition inconsistency*), d.h. einer „Rechnungslegungsanomalie“ (*accounting mismatch*), die entstände, wenn ein solcher Vertrag aufgrund des Ausschlusses vom Anwendungsbereich nicht erfasst würde (IFRS 9.2.5; zum Hintergrund dieser Fair Value Option vgl. IFRS 9.BCZ2.19 ff.).
- 8 Sind Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens nicht im Anwendungsbereich von IFRS 9, handelt es sich um schwebende Geschäfte i.S.v. IAS 37.1 und IAS 37.3 (*executory contracts*). Schwebende Geschäfte sind Verträge, bei denen beide Parteien ihre Verpflichtungen nicht oder teilweise in gleichem Umfang erfüllt haben. IAS 37 ist nur auf solche schwebenden Geschäfte anzuwenden, die belastende Verträge darstellen (*onerous contracts*). Für schwebende Geschäfte muss untersucht werden, ob diese Verträge trennungspflichtige eingebettete Derivate enthalten. Ist dies der Fall, darf die Fair Value Option auf den jeweiligen Gesamtvertrag angewendet werden (zu den Voraussetzungen vgl. IFRS 9.4.3.5).
- 9 Eine zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung enthält u.U. mehrere Verträge, die jeweils getrennt zu würdigen sind. Insbesondere bei Vereinbarungen mit Mehrmengenoption kann im Einzelfall eine Aufspaltung in einen Basisvertrag (Mindestmenge) und eine Option (Mehrmenge) sachgerecht sein.² In einer solchen Konstellation ist es möglich, dass der Basisvertrag die Bedingungen der *own use exemption* erfüllt und nicht nach IFRS 9 bilanziert wird, während die Mehrmengenoption in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fällt (bspw. bei einer geschriebenen Option mit Nettoausgleich, vgl. Tz. 38 ff.).

² Indikatoren für die Aufspaltung von Verträgen finden sich bspw. in IFRS 9.IG B.6, IFRS 9.IG C.1 und IFRS 9.IG C.6.

- 10 Ändert sich der Verwendungszweck eines Vertrags, der ursprünglich zur eigenen Bedarfsdeckung abgeschlossen und für den die Fair Value Option nicht in Anspruch genommen wurde, besteht ab dem Zeitpunkt dieser Zweckänderung die Bilanzierungspflicht nach IFRS 9. Der Vertrag ist bei der erstmaligen Erfassung zum Zeitpunkt der Zweckänderung erfolgswirksam einzubuchen. Eine rückwirkende Anpassung der Bilanzierung ist nicht zulässig. Die Änderung des Verwendungszwecks eines Vertrags stellt keinen Fehler i.S.v. IAS 8 dar (vgl. hierzu Tz. 20 und Tz. 27).

2.2. Möglicher Nettoausgleich

2.2.1. Übersicht

- 11 IFRS 9.2.6 nennt vier Ausprägungen eines möglichen Nettoausgleichs von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten:
- Die Vertragsbedingungen gestatten es (zumindest) einem der Kontrahenten, den Vertrag durch Nettoausgleich zu erfüllen (IFRS 9.2.6(a)).
 - Die Möglichkeit eines Nettoausgleichs ist nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen. Das Unternehmen erfüllt jedoch ähnliche Verträge für gewöhnlich durch Nettoausgleich (IFRS 9.2.6(b)).
 - Das Unternehmen nimmt bei ähnlichen Verträgen den Vertragsgegenstand für gewöhnlich an und veräußert ihn kurz nach der Anlieferung weiter, um Gewinne aus kurzfristigen Schwankungen von Preisen oder von Händlermargen zu erzielen (IFRS 9.2.6(c))³.
 - Der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, kann jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden (IFRS 9.2.6(d)).
- 12 Verträge i.S.v. IFRS 9.2.6(b) oder IFRS 9.2.6(c) gelten nicht als zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung abgeschlossen und fallen daher immer in den Anwendungsbereich von IFRS 9. Sie sind als derivative Finanzinstrumente zu bilanzieren (IFRS 9.BCZ2.18). Demgegenüber kann ein Vertrag i.S.v. IFRS 9.2.6(a) oder IFRS 9.2.6(d) vom Anwendungsbereich des IFRS 9 ausgenommen sein, wenn der Zweck der eigenen Bedarfsdeckung nachweisbar ist.

2.2.2. Fälle des möglichen Nettoausgleichs mit zwingender Anwendung von IFRS 9

2.2.2.1. Allgemeines

- 13 Im Fall des IFRS 9.2.6(b) sehen die Vertragsbedingungen zwar keine Möglichkeit eines Nettoausgleichs vor. Dennoch ist IFRS 9 anzuwenden, wenn ähnliche Verträge vom Unternehmen in der Vergangenheit für gewöhnlich ohne physische Lieferung des zugrunde liegenden nicht-finanziellen Postens und durch Nettoausgleich erfüllt wurden. Dies kann erfolgt sein durch
- Rückkauf/Rückverkauf des Vertrags von dem/an den Vertragspartner,

³ Die amtliche EU-Übersetzung für „*profit from short-term fluctuations in price or dealer's margin*“ in IAS 39 lautet „Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen“.

- Abschluss eines Gegengeschäfts mit einem Dritten oder
 - Verkauf des Vertrags an einen Dritten.
- 14 Bei jeder dieser drei Handlungsalternativen ist davon auszugehen, dass durch Schließung der vertraglichen Position die Preisänderung des zugrunde liegenden nicht-finanziellen Postens seit Vertragsabschluss realisiert werden soll.
- 15 Im Unterschied zu IFRS 9.2.6(b) wird in IFRS 9.2.6(c) der Fall angesprochen, dass bei ähnlichen Verträgen in der Vergangenheit für gewöhnlich der zugrunde liegende nicht-finanzielle Posten tatsächlich physisch an das Unternehmen geliefert wurde. Dennoch gilt der Vertrag nach IFRS 9.2.6(c) nicht als zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung abgeschlossen, weil der nicht-finanzielle Posten kurz nach der physischen Anlieferung weiter veräußert wurde, um von kurzfristigen Schwankungen der Preise oder der Händlermargen zu profitieren.
- 16 Nach der Intention von IFRS 9.2.6(c) sollen nur diejenigen Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten als Verträge zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung qualifiziert werden, bei denen die güterwirtschaftliche Wertschöpfung (einschließlich der „üblichen Händlertätigkeit“) und nicht die Ausnutzung von Preisdifferenzen im Vordergrund steht. Daher stellt die güterwirtschaftliche Wertschöpfung das zentrale Abgrenzungskriterium dar.
- 17 Eine sachgerechte Würdigung, ob die Ausnutzung von Preisdifferenzen oder eine güterwirtschaftliche Wertschöpfung vorliegt, kann nur im Gesamtkontext der zu beurteilenden Verträge erfolgen. Für die Abgrenzung können u.a. folgende Indikatoren herangezogen werden:
- Art des operativen Geschäfts sowie der Führung des Geschäfts (Führung auf Basis der Zeitwertänderungen des Vertrags oder auf Basis einer Planung von Beschaffung, Produktion und Absatz). Für eine güterwirtschaftliche Wertschöpfung sprechen bspw. folgende Leistungen:
 - Veredelung der eingekauften Ware in ihrer Beschaffenheit
 - Losgrößentransformation der Ware nach Anlieferung bzw.
 - Dienstleistung im Bereich der Distribution oder der Lagerhaltung.
 - Art der Erfolgsrealisierung aus dem Vertrag (Erfolgsrealisierung auf Basis kurzfristiger Preisschwankungen bzw. der Marge zwischen Angebots- und Nachfragepreisen oder Schaffung eines Markts zwischen Verkäufer und Käufer bzw. Weiterverkauf an einen festen Kundenstamm zu relativ konstanten Konditionen).

2.2.2.2. „Gewöhnliches Verhalten“ und „ähnliche Verträge“ (einschließlich Buchstruktur)

- 18 Nach IFRS 9.2.6(b) und (c) sind die Verträge entsprechend dem gewöhnlichen Verhalten (*practice*) in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen (*similar contracts*) über Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten zu behandeln. Ein Vertrag fällt demnach auch dann in den Anwendungsbereich des IFRS 9, wenn er mit der Absicht einer physischen Erfüllung abgeschlossen wird, aber in der Vergangenheit bei

ähnlichen Verträgen für gewöhnlich ein Nettoausgleich i.S.v. IFRS 9.2.6(b) und (c) stattgefunden hat.

- 19 Die Beurteilung, ob ähnliche Verträge in der Vergangenheit „für gewöhnlich“ durch Nettoausgleich erfüllt wurden, um die Preisänderung des zugrunde liegenden nicht-finanziellen Postens oder die Änderung der Händlermarge seit Vertragsabschluss zu realisieren, kann nur im Einzelfall erfolgen. Dabei sind sowohl die Anzahl als auch das Volumen der Verträge heranzuziehen. Bei mehrfachem Nettoausgleich in der Vergangenheit kann eine Pflicht zur Anwendung von IFRS 9 gegeben sein (vgl. Tz. 27 f.).
- 20 Da IFRS 9.2.6(b) und (c) auf das gewöhnliche Verhalten in der Vergangenheit hinsichtlich des Nettoausgleichs Bezug nehmen, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus einer Änderung des Verhaltens in der Vergangenheit resultieren. Eine solche Änderung des Verhaltens in der Vergangenheit kann zwar grundsätzlich dazu führen, dass eine zuvor bestehende Pflicht zur Anwendung von IFRS 9 entfällt bzw. eine bislang nicht existierende Pflicht entsteht. Jedoch ist ein geändertes Verhalten (z.B. aufgrund des Wechsels der verantwortlichen Personen) allein nicht hinreichend, um das neue Verhalten ab diesem Zeitpunkt bei der Beurteilung nach IFRS 9.2.6(b) und (c) als gewöhnlich zugrunde zu legen. In jedem Fall muss das geänderte Verhalten in Abhängigkeit von der Frequenz der Geschäfte bereits längerfristig zu beobachten sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das geänderte Verhalten mit einer neuen Organisationsstruktur einhergeht. Hat sich das gewöhnliche Verhalten in der Vergangenheit hinsichtlich des Nettoausgleichs i.S.v. IFRS 9.2.6(b) und (c) geändert, wird das nunmehr als gewöhnlich anzusehende Verhalten bei der Würdigung der neu abgeschlossenen Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten berücksichtigt.
- 21 IFRS 9 enthält keine Definition des Begriffs „ähnliche Verträge“. Ein Vertrag i.S.v. IAS 32.13 erfordert eine Vereinbarung mit eindeutigen wirtschaftlichen Folgen, die von den Vertragsparteien kaum oder gar nicht zu vermeiden sind, weil die Vereinbarung für gewöhnlich im Rechtsweg durchsetzbar ist. Eine Rahmenvereinbarung über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten, in der keine Spezifizierung einer Liefermenge erfolgt, stellt damit keinen solchen Vertrag dar.
- 22 Für die Beurteilung, ob ähnliche Verträge vorliegen, sind u.a. folgende Faktoren von Bedeutung:
- Wirtschaftlich identische Zielsetzung (unabhängig von der Art des Instruments)
 - identische/gemeinsame Märkte für die Güter
 - substitutionale Beziehungen zwischen den Gütern
 - einheitliche organisatorische Verantwortlichkeit im Rahmen des Risikomanagements des Bilanzierenden.
- 23 Eine wirtschaftlich identische Zielsetzung kann durch die Dokumentation in Form einer Buchstruktur nachgewiesen werden:

Wenn ein Unternehmen eine bestimmte Art von Verträgen ausschließlich zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung abschließt und in der Vergangenheit stets physisch erfüllt hat, ist die Intention des Managements bei Abschluss des Vertrags ein-

deutig. Wird dagegen eine bestimmte Art von Verträgen zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt bzw. wurde in der Vergangenheit teilweise ein Nettoausgleich derartiger Verträge durchgeführt, ist die Intention des Managements bei Abschluss eines Vertrags nicht eindeutig. In diesem Fall führt der tatsächliche Nettoausgleich einiger Verträge ggf. zu einer „Abfärbung“ auf ähnliche Verträge, für die somit die Inanspruchnahme der *own use exemption* nicht möglich ist (vgl. Tz. 19). Allerdings kann die Einrichtung einer Buchstruktur zu einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Verträgen führen, die zu unterschiedlichen Zwecken abgeschlossen wurden. Die Zuordnung zu den Büchern bei Abschluss der Verträge dokumentiert den Zweck, den das Management mit dem jeweiligen Vertrag verfolgt. Eine derartige Buchstruktur kann bspw. aus einem „Buch für den Eigenbedarf“ und einem „Handelsbuch“ bestehen. Über die Buchstruktur erfolgt eine Unterscheidung zwischen ähnlichen Verträgen (d.h. Verträgen innerhalb eines Buchs) und Verträgen, die einander nicht ähnlich sind (d.h. Verträgen in unterschiedlichen Büchern).

- 24 Für die Anerkennung einer Buchstruktur ist es erforderlich, dass die Buchstruktur auf den tatsächlichen Aktivitäten des Unternehmens basiert (Willkürfreiheit). Unterschiedlichen Büchern müssen eigenständige Aktivitäten mit eigenständigen Zielen und eigenständigem Risikomanagement zugrunde liegen. Letzteres umfasst das Vorliegen einer eigenen Risikomanagement-Richtlinie und eines separaten Berichtswesens.
- 25 Das Führen mehrerer Bücher für den Eigenbedarf ist nicht ausreichend für die Abgrenzung zwischen Verträgen, wenn diesen Büchern keine eigenständigen Aktivitäten mit eigenständigen Zielen und eigenständigem Risikomanagement zugrunde liegen. Werden bspw. in einem Konzern mehrere Bücher für den Eigenbedarf auf Ebene juristischer Einheiten geführt, ohne dass eigenständige Aktivitäten mit eigenständigen Zielen und eigenständigem Risikomanagement vorliegen, und tritt bei einem Tochterunternehmen ein Nettoausgleich in seinem „Buch für den Eigenbedarf“ ein, sind im Konzernabschluss nicht nur die Verträge dieses Tochterunternehmens, sondern auch die Verträge aus den „Büchern für den Eigenbedarf“ aller anderen Konzernunternehmen betroffen.
- 26 Die Anerkennung der Buchstruktur setzt voraus, dass die Verträge bei Abschluss den Büchern zweckentsprechend zugeordnet werden. Die Zuordnung muss in geeigneter Form zum Vertragsabschluss dokumentiert worden sein.
- 27 Eine spätere Änderung der Zuordnung zu einem Buch aufgrund einer veränderten Intention des Managements ist grundsätzlich schädlich für den Nachweis der Buchstruktur und somit für die Anerkennung bestimmter Verträge als nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallend. Findet wegen einer Änderung der Nutzungsabsicht eine Übertragung in ein anderes Buch statt, führt dies dazu, dass eine eindeutige Trennung zwischen diesen Büchern nicht mehr möglich ist. Diejenigen Verträge, die in den von der Übertragung betroffenen Büchern enthalten sind, gelten fortan als ähnlich. Die Übertragung – bspw. zwischen einem „Handelsbuch“ und einem „Buch für den Eigenbedarf“ – hat zur Folge, dass die Verträge beider Bücher ab diesem Zeitpunkt nach IFRS 9 bilanziert werden. In diesem Zusammenhang ist Tz. 25 zu beachten.

- 28 Werden Verträge, die ursprünglich dem Eigenbedarf dienten und dem entsprechenden Buch zugeordnet wurden, aufgrund veränderter Umstände verkauft oder geschlossen, kann in diesem Buch grundsätzlich nicht länger von einer physischen Erfüllung der Verträge ausgegangen werden. Eine Ausnahme stellt der Nettoausgleich infolge des Eintritts eines unvorhersehbaren Ereignisses dar. In einem solchen Fall hat sich die Intention bzw. der Geschäftszweck nicht geändert. Daher ist der Ausgleich der betroffenen Verträge unschädlich für die Einstufung der übrigen Verträge dieses Buchs. Bei unvorhersehbaren Ereignissen handelt es sich um äußerst unwahrscheinliche nicht geplante Ereignisse, z.B. den Brand im Kraftwerk eines Energieerzeugers oder die Neuausrichtung der Geschäftsstrategie wegen einer wesentlichen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Regelmäßig auftretende Ereignisse, wie Absatzschwankungen oder routinemäßige Reparaturen, sind keine unvorhersehbaren Ereignisse.

2.2.3. Fälle des möglichen Nettoausgleichs ohne zwingende Anwendung von IFRS 9

- 29 Die in IFRS 9.2.6(a) und IFRS 9.2.6(d) angesprochenen Fälle führen nicht zwingend zu einer Anwendung von IFRS 9, da sowohl das vertragliche Recht eines Nettoausgleichs als auch die jederzeitige Option zur Umwandlung des zugrunde liegenden nicht-finanziellen Postens in Zahlungsmittel nur eine Möglichkeit der Vertragsparteien zu einem Nettoausgleich darstellen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, weil die physische Erfüllung des Geschäfts im Einklang mit dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens steht, ist IFRS 9 grundsätzlich⁴ nicht anwendbar.
- 30 IFRS 9.2.6(d) stellt darauf ab, dass der zugrunde liegende nicht-finanzielle Posten jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden kann (*readily convertible to cash*). Dieses Kriterium wird in den IFRS nicht näher erläutert. Unter der Regelungshierarchie gemäß IAS 8.10 ff. erscheint ein Rückgriff auf die Definition des US-GAAP-Rahmenkonzepts vertretbar. Danach ist jederzeitige Umwandelbarkeit in Zahlungsmittel gegeben, wenn der Vermögenswert in austauschbaren (d.h. fungiblen) Einheiten vorliegt und notierte Preise an einem aktiven Markt verfügbar sind, wobei dieser aktive Markt umgehend die vom Unternehmen gehaltene Menge aufnehmen kann, ohne dass es zu bedeutenden Preisänderungen kommt (SFAC 5.83(a), vgl. auch ASC 815-10-20).

2.2.4. Besonderheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung

- 31 Im Sonderfall der „Kaskadierung“ werden Termingeschäfte mit Jahres- bzw. Quartalsmengen (z.B. Phelix Base Year Futures der European Energy Exchange (EEX), Leipzig) zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine Reihe von Verträgen mit kürzeren Lieferzeiträumen aufgeteilt, ohne dass sich die ursprüngliche Vertragsmenge ändert. Bei den an der EEX gehandelten Jahresfutures wird vor Beginn des Lieferjahrs eine Kaskadierung der Kontrakte durchgeführt, d.h. sie werden auf-

⁴ Zur Fair Value Option vgl. Tz. 6 ff.

geteilt in drei Futures für die Monate Januar, Februar und März sowie drei Futures für die darauf folgenden drei Quartale des Lieferjahrs. Zu späteren Zeitpunkten erfolgen weitere Kaskadierungen, bei denen die Futures über die Stromlieferung in einem Quartal in jeweils drei Monatsfutures aufgeteilt werden. Durch die Kaskadierung der Jahres- und Quartalskontrakte wird eine Abwicklung und Abrechnung der Verträge auf monatlicher Basis sichergestellt.

- 32 Aus abrechnungstechnischen Gründen wird an der EEX zum Zeitpunkt der Kaskadierung der positive bzw. negative Fair Value (Summe aller positiven und negativen *variation margins*) finanziell ausgeglichen. Es handelt sich hierbei um erhaltene bzw. geleistete Anzahlungen auf die im Rahmen der Kaskadierung neu entstehenden Futures. Diese Anzahlungen werden am Ende des jeweiligen Liefermonats erfolgswirksam. Damit erfolgt die Erfassung der über die Futures bezogenen Mengen zum ursprünglich vereinbarten Terminpreis.
- 33 Sofern die Abrechnungsmodalitäten einer Börse eine Kaskadierung unter sonst unveränderten Bedingungen vorsehen, stellt dies keinen tatsächlichen Nettoausgleich i.S.d. IFRS 9.2.4 ff. dar, weil der ursprüngliche Vertrag lediglich in eine Reihe von Verträgen mit kürzeren Lieferzeiträumen aufgeteilt wird. Durch diese Aufteilung kommt es nicht zu einer Änderung der gesamten Liefermenge. Die mit dem ursprünglichen Vertrag verbundene Intention bzw. der Geschäftszweck werden durch die Abrechnungsmodalität der Kaskadierung nicht verändert.
- 34 Ein anderer Sonderfall ist die „**Profilierung**“: Für weiter in der Zukunft liegende Lieferperioden sind am Warenterminmarkt häufig nur Verträge handelbar, welche die konstante Lieferung einer festgelegten Menge über einen langen Lieferzeitraum vorsehen (z.B. ein Jahr). Dementsprechend weicht der regelmäßig schwankende tatsächliche Bedarf der Unternehmen in den Teilzeiträumen (z.B. Monate) vom Lieferprofil des ursprünglichen Kontrakts ab. Die Profilierung, d.h. die Abbildung des tatsächlichen Bedarfs durch Warentermingeschäfte höherer Granularität (z.B. Monatskontrakte), ist aufgrund der Abrechnungstechnik der Börse erst kurze Zeit vor Beginn der physischen Erfüllung des ursprünglichen Vertrags möglich.

Beispiel:

Ein Unternehmen erwartet in drei Jahren für den Monat November einen Eigenbedarf von mindestens 12 MWh Strom. Dieser Bedarf soll durch Abschluss eines Warentermingeschäfts gedeckt werden. Allerdings sind am Warenterminmarkt lediglich Jahreskontrakte verfügbar, d.h. Geschäfte, die über ein Jahr hinweg zu einer konstanten monatlichen Lieferung i.H.v. 1 MWh führen. Infolgedessen kann das Unternehmen seinen Eigenbedarf zunächst nur durch Abschluss eines solchen Jahreskontrakts decken. Dabei entspricht die Summe aller monatlichen Stromlieferungen aus dem Jahreskontrakt dem erforderlichen Mindestbedarf für den Monat November. Sobald am Warenterminmarkt Kontrakte mit höherer Granularität (d.h. Kontrakte für das 4. Quartal) verfügbar sind, schließt das Unternehmen im Rahmen der Profilierung den Jahreskontrakt und ersetzt ihn durch vier entsprechende Kontrakte für das 4. Quartal mit einer Gesamtliefermenge i.H.v. 12 MWh (d.h. vier Kontrakte für das 4. Quartal mit einer monatlichen Stromlieferung pro Kontrakt von jeweils 1 MWh). Sobald am Markt Monatskontrakte mit Lieferzeitraum No-

vember verfügbar sind, schließt das Unternehmen im Rahmen der Profilierung die vier Kontrakte für das 4. Quartal und ersetzt sie durch zwölf Kontrakte für den Monat November mit einer Gesamtliefermenge i.H.v. 12 MWh (d.h. zwölf Kontrakte für den Monat November mit einer Stromlieferung von jeweils 1 MWh). Auf diese Weise kann das Unternehmen die für das gesamte Jahr kontrahierte Menge zunächst im 4. Quartal und schließlich im Monat November konzentrieren, d.h. es kommt zu keiner Änderung der ursprünglich vereinbarten Liefermenge.

- 35 Schließt ein Unternehmen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit am Markt ein Warentermingeschäft mit langem Lieferzeitraum ab, das den tatsächlichen Bedarf in den Teilzeiträumen nur ungenau widerspiegelt und plant es die Profilierung durch Ablösung dieses Vertrags zugunsten bedarfsgerechter Verträge mit höherer Granularität zu einem späteren Zeitpunkt, stellt dies keinen tatsächlichen Nettoausgleich i.S.d. IFRS 9.2.4 ff. dar, falls sich die ursprüngliche Liefermenge nicht verringert und auch die ersetzenden Verträge alle Voraussetzungen der *own use exemption* erfüllen. Soweit sich ein über die bereits kontrahierte Menge hinausgehender Bedarf ergibt, der über zusätzliche Kontrakte gedeckt werden soll, sind diese neuen Kontrakte auf das Vorliegen der Voraussetzungen der *own use exemption* zu beurteilen.
- 36 Für die Inanspruchnahme der *own use exemption* ist es erforderlich, dass das Unternehmen die Absicht zur Profilierung bereits bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags dokumentiert und die ersetzenden Verträge unmittelbar bei Entstehen eines Markts kontrahiert.
- 37 Im Abrechnungszeitpunkt anfallende Zahlungen (*variation margins*) stellen geleistete bzw. erhaltene Anzahlungen dar und sind in den jeweiligen Liefermonaten erfolgswirksam zu erfassen (vgl. Tz. 32).

2.3. Geschriebene Optionen

- 38 Eine geschriebene Option (*written option*) auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, die durch Ausgleich in bar, anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten nach IFRS 9.2.6(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich von IFRS 9. Ein derartiger Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen werden (IFRS 9.2.7). In einem solchen Fall ist der Warenfluss durch das Unternehmen nicht steuerbar.
- 39 Hat der Vertragspartner des Unternehmens die Möglichkeit, zwischen der Erfüllung des Vertrags durch physische Lieferung und der Erfüllung durch Nettoausgleich zu wählen, ist der Warenfluss durch das Unternehmen ebenfalls nicht steuerbar, so dass der Vertrag nach IFRS 9 als Derivat bilanziert werden muss (IFRS 9.IG A.2).
- 40 Demnach sind Verträge daraufhin zu untersuchen, ob sie eine geschriebene Option enthalten. Die Existenz einer geschriebenen Option ist offensichtlich, wenn der Vertrag explizit eine Prämienzahlung zur Kompensation des Zeitwerttrisikos aus der Option vorsieht. In weniger eindeutigen Fällen muss anhand geeigneter Kriterien untersucht werden, ob eine geschriebene Option vereinbart wurde. Hierbei ist z.B. die

Frage zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Vertragsmengen den Bedarf des Käufers überschreiten.

- 41 Eine geschriebene Option liegt häufig in Form einer Mehrmengenoption vor. Danach hat bspw. der Vertragspartner des Unternehmens das Recht, neben der Mindestmenge (die auch null sein kann) noch weitere Einheiten des nicht-finanziellen Postens zum Vertragspreis zu beziehen. Das Unternehmen besitzt als Stillhalter keinen Einfluss auf die Ausübung dieser Option.
- 42 Stromverträge mit Privatkunden enthalten häufig geschriebene Optionen in Form von Mehrmengenoptionen. Allerdings können diese Verträge i.d.R. nicht durch einen Nettoausgleich i.S.v. IFRS 9.2.4 ff. erfüllt werden. Daher sind solche geschriebenen Optionen regelmäßig nicht im Anwendungsbereich von IFRS 9⁵.

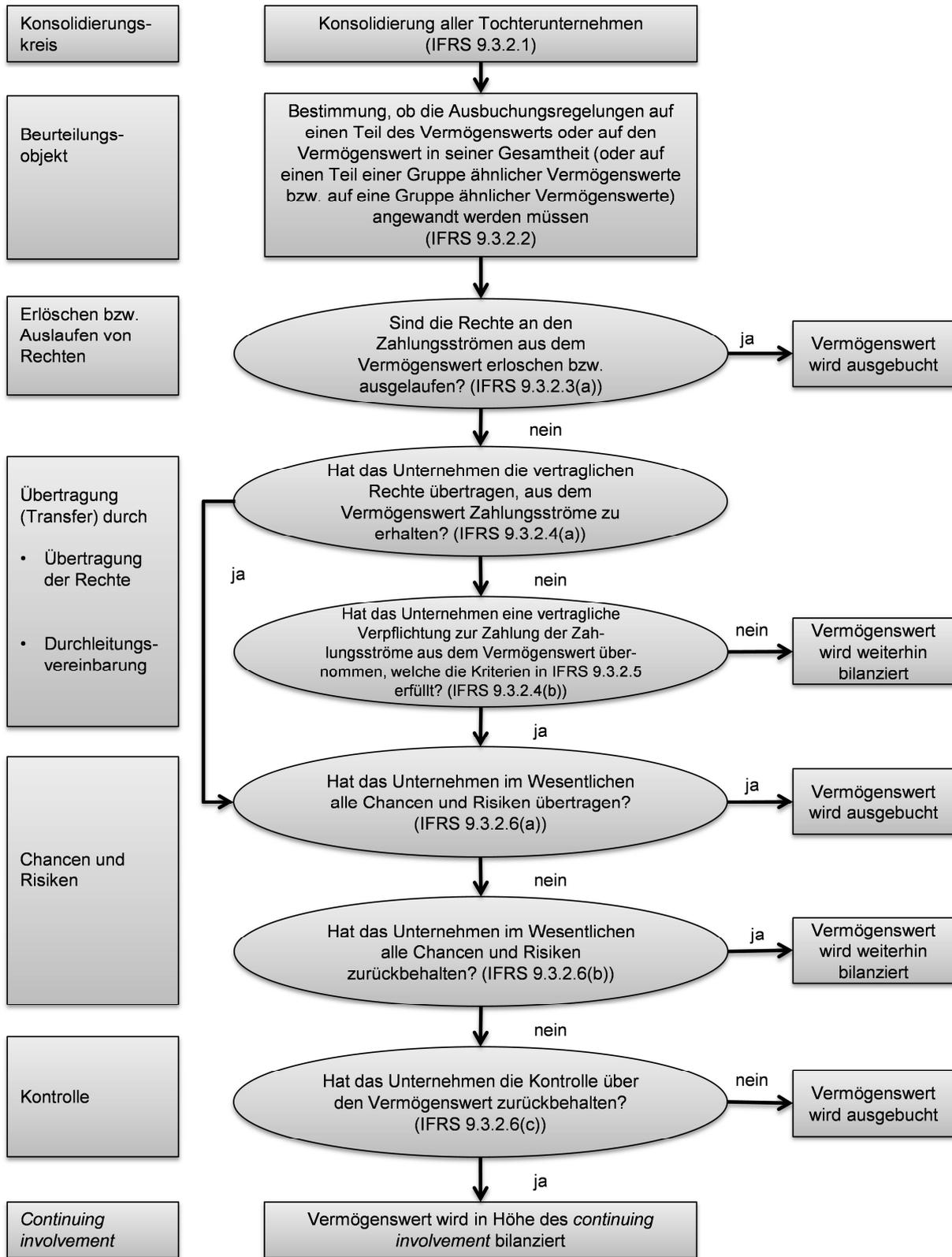
3. Abgang

3.1. Abgang von finanziellen Vermögenswerten

3.1.1. Einleitende Bemerkungen

- 43 In diesem Abschnitt werden die Grundsätze von IFRS 9 erörtert, die für den Abgang von finanziellen Vermögenswerten (insb. Forderungen) maßgeblich sind. Der Aufbau dieses Abschnitts folgt dabei im Wesentlichen dem Ablaufschema von IFRS 9.B3.2.1.

⁵ „The IFRIC received a request to interpret what is meant by ‘written option’ within the context of paragraph 7 of IAS 39 ... The submission was primarily concerned with the accounting for energy supply contracts to retail customers. Analysis of such contracts suggests that in many situations these contracts are not capable of net cash settlement as laid out in paragraphs 5 and 6 of IAS 39. If this is the case, such contracts would not be considered to be within the scope of IAS 39” (IFRIC Update, März 2007, S. 5).



44 Falls mehrere Tranchen finanzieller Vermögenswerte auf der Grundlage eines Rahmenvertrags veräußert werden (z.B. revolving Forderungsverkäufe), sind die Abgangskriterien von IFRS 9 auf die einzelnen Tranchen unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung anzuwenden. Entscheidend sind insb. Veränderungen des Chancen- und Risiken-Profiles der über-

tragenen finanziellen Vermögenswerte und des Umfangs der übertragenen Chancen und Risiken (z.B. infolge eines sich aus mehreren Tranchen kumulierenden First-Loss-Reservekontos). In derartigen Fällen können sich für einzelne Tranchen unterschiedliche Beurteilungen ergeben.

3.1.2. Pflicht zur Konsolidierung

- 45 Im Konzernabschluss sind die Abgangskriterien auf Konzernebene anzuwenden, also nach Konsolidierung aller Tochterunternehmen gemäß IFRS 10 (IFRS 9.3.2.1). Zu den Tochterunternehmen zählen auch kontrollierte strukturierte Einheiten i.S.v. IFRS 12, Appendix A (*structured entity*). Der Abgang setzt eine Übertragung finanzieller Vermögenswerte an eine/mehrere nicht in den Konsolidierungskreis einzubeziehende Einheit/en voraus.
- 46 Ein Investor muss – unabhängig von der Art seiner Beziehung (*involvement*) zu einem Investitionsobjekt (*investee*) – bestimmen, ob er ein Mutterunternehmen ist. Dazu hat der Investor (z.B. der Veräußerer finanzieller Vermögenswerte) zu beurteilen, ob er den *investee* (z.B. den Erwerber finanzieller Vermögenswerte) kontrolliert (IFRS 10.5, IFRS 10, Appendix A).
- 47 Ein Investor kontrolliert einen *investee*, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (*control*, IFRS 10.6 f., IFRS 10.B2, IFRS 10, Appendix A):
- Der Investor hat Verfügungsmacht (*power*) über den *investee*,
 - der Investor ist variablen Rückflüssen (*variable returns*) aus seiner Beziehung zu dem *investee* ausgesetzt oder ihm stehen Rechte an diesen variablen Rückflüssen zu (z.B. aus einem variablen Kaufpreisabschlag bzw. Reservekonto oder aufgrund der Finanzierung über eine Junior Tranche) und
 - der Investor hat die Fähigkeit, seine Verfügungsmacht über den *investee* zu nutzen, um die Höhe der Rückflüsse zu beeinflussen.
- 48 Ein Investor besitzt Verfügungsmacht über einen *investee*, wenn der Investor bestehende Rechte hat, die ihm die gegenwärtige Fähigkeit zur Leitung der relevanten Aktivitäten vermitteln (IFRS 10.10, IFRS 10, Appendix A). Bestehende Rechte sind sowohl Stimmrechte als auch vertragliche Rechte des Investors (IFRS 10.11).
- 49 Bei den relevanten Aktivitäten handelt es sich um diejenigen Aktivitäten, die die Rückflüsse des *investee* signifikant beeinflussen (IFRS 10.10, IFRS 10, Appendix A). Hierzu gehören bei einer Verbriefungstransaktion i.d.R.
- die Verwaltung finanzieller Vermögenswerte während ihrer Laufzeit (insb. bei *default*),
 - die Auswahl, der Erwerb oder die Veräußerung der Vermögenswerte sowie
 - die damit in Verbindung stehenden Refinanzierungsaktivitäten (IFRS 10.B11(b), (c), (e)).
- 50 Sofern der Investor die variablen Rückflüsse aus seiner Beziehung mit dem *investee* durch die Leitung der relevanten Aktivitäten des *investee* beeinflussen kann, ist zu untersuchen, ob er die Entscheidungsrechte im eigenen Interesse (als Prinzipal) oder im Interesse Dritter (als Agent, *on behalf and for the benefit of another party or*

parties) ausübt. Wenn der Investor als Agent anzusehen ist, kontrolliert er den *investee* nicht (IFRS 10.18). Der Investor hat außerdem zu ermitteln, ob ein anderes Unternehmen mit Entscheidungsrechten als Agent für ihn handelt (IFRS 10.B58).

3.1.3. Anwendung der Abgangskriterien auf einen Teil des finanziellen Vermögenswerts oder auf den finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit

- 51 Vor der Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Ausbuchung sachgerecht ist, muss das Unternehmen bestimmen, ob die Abgangskriterien
- auf einen Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder
 - auf einen finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit
- anzuwenden sind (IFRS 9.3.2.2). Die Regelungen gelten ebenso
- für einen Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte bzw.
 - für eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte.
- 52 Für mehrere finanzielle Vermögenswerte darf eine Beurteilung auf Gruppenebene nur dann erfolgen, wenn die Gruppe ausschließlich aus ähnlichen finanziellen Vermögenswerten besteht. Somit ist ein Portfolio ggf. zunächst in Sub-Portfolien mit jeweils ähnlichen Eigenschaften bzw. ähnlichem Chancen- und Risiken-Profil aufzuteilen. Dabei muss mindestens zwischen derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten⁶, Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie finanziellen Vermögenswerten in unterschiedlichen Währungen differenziert werden. Darüber hinaus ist eine Aufteilung sachgerecht, wenn sich die finanziellen Vermögenswerte hinsichtlich anderer Merkmale wesentlich unterscheiden (z.B. Laufzeit, Kreditausfallrisiko).
- 53 Die Abgangskriterien sind (nur) dann auf einen Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder einen Teil einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte anzuwenden, wenn dieser Teil eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt (IFRS 9.3.2.2(a)):
- Der Teil umfasst lediglich speziell abgegrenzte Zahlungsströme (*specifically identified cash flows*) eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte, z.B. Verkauf der Zinszahlungen oder der Tilgungszahlungen.
 - Der Teil umfasst lediglich einen proportionalen (pro rata) Anteil der Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte, z.B. Verkauf eines prozentualen Anteils aller Zahlungsströme einer Forderung.
 - Der Teil umfasst lediglich einen proportionalen (pro rata) Anteil an speziell abgegrenzten Zahlungsströmen eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe ähnlicher Vermögenswerte, z.B. Verkauf eines prozentualen Anteils der Zinszahlungen.

⁶ „The Board indicated that derivative assets (which are often transferred together with non-derivative financial assets) are not ‘similar’ to non-derivative financial assets for the purposes of IAS 39 paragraph 16. Therefore, an entity would apply the derecognition tests in IAS 39 to non-derivative financial assets (or groups of similar non-derivative financial assets) and derivative financial assets (or groups of similar derivative financial assets) separately, even if they are transferred at the same time” (IASB Update, September 2006, S. 6).

In allen anderen Fällen sind die Abgangskriterien auf den finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit oder die Gruppe ähnlicher Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit anzuwenden (IFRS 9.3.2.2(b)).

- 54 Vereinbarungen, die bspw. die „ersten x %“ aller eingehenden Zahlungen aus einer Forderung zum Gegenstand haben, sind nicht als Verkäufe von Teilforderungen zu behandeln, sondern als Verkäufe der Gesamtforderung. In diesen Fällen erfolgt daher die Abgangsprüfung für die Gesamtforderung.
- 55 Nachfolgend bezieht sich der Begriff „finanzieller Vermögenswert“ entweder auf einen Teil eines finanziellen Vermögenswerts (oder einen Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) oder einen finanziellen Vermögenswert in seiner Gesamtheit (oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte).

3.1.4. Übertragung (Transfer) des finanziellen Vermögenswerts

3.1.4.1. Alternative Wege der Übertragung des finanziellen Vermögenswerts

- 56 Ein finanzieller Vermögenswert ist (nur) dann auszubuchen, wenn
- die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen bzw. auslaufen (z.B. durch Zahlung, Erlass oder Aufrechnung) oder
 - das Unternehmen den finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9.3.2.4 f. überträgt und sich die Übertragung für eine Ausbuchung nach IFRS 9.3.2.6 qualifiziert (IFRS 9.3.2.3).
- 57 Ein Unternehmen überträgt (nur) dann einen finanziellen Vermögenswert, wenn es entweder
- seine vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder
 - seine vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen aus dem finanziellen Vermögenswert zwar behält, sich aber in einer Vereinbarung, die die Bedingungen von IFRS 9.3.2.5 erfüllt, zur Zahlung der Zahlungsströme an einen oder mehrere Empfänger vertraglich verpflichtet (Durchleitungsvereinbarung, IFRS 9.3.2.4).
- 58 Mit Ausnahme des Erlöschens bzw. Auslaufens der vertraglichen Rechte ist im Fall von Forderungen ein (ggf. teilweiser) Abgang somit nur möglich, wenn die Forderungsrechte (= vertragliche Rechte, aus den Forderungen Zahlungsströme zu erhalten) auf eine Partei übertragen werden, die nach IFRS 10 nicht in den Konzernabschluss des Übertragenden einzubeziehen ist oder mit einer solchen Partei eine Durchleitungsvereinbarung getroffen wird.

3.1.4.2. Übertragung der vertraglichen Rechte

- 59 Die Voraussetzungen für eine Übertragung der vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen i.S.v. IFRS 9.3.2.4(a), bspw. von Forderungsrechten, sind anhand des für die Transaktion maßgeblichen Rechtsrahmens zu beurteilen. Eine derartige Übertragung von vertraglichen Rechten liegt vor, wenn sämtliche dem Übertragen-

den zustehenden (ggf. bedingten) Rechtsansprüche auf Zahlungsströme unwiderlich und unbedingnt übertragen worden sind. Dies setzt voraus, dass die Übertragung auch bei Insolvenz des Übertragenden rechtlich Bestand hat. Dabei ist es unerheblich, ob ein Aus- oder ein Absonderungsrecht zugunsten des Übernehmenden existiert.

- 60 Eine offene Zession i.S.v. § 409 BGB erfüllt regelmäßig die Anforderungen an eine Übertragung der vertraglichen Rechte nach IFRS 9.3.2.4(a). Eine stille Zession i.S.v. § 407 BGB ist eine solche Übertragung der vertraglichen Rechte, falls der Erwerber dem Schuldner die Abtretung unbedingnt oder unter Voraussetzungen, die den eigentümertypischen Rechten und Interessen des Erwerbers Rechnung tragen, anzeigen kann. Eine solche Anzeige muss jedenfalls dann zulässig sein, wenn eine Vertragsverletzung des Übertragenden vorliegt oder eine Insolvenz des Übertragenden droht.
- 61 Weitere Abreden können eine Übertragung der vertraglichen Rechte i.S.v. IFRS 9.3.2.4(a), bspw. der Forderungsrechte, verhindern. Die künftige Tätigkeit des Übertragenden als Agent des Erwerbers (rechtlicher Forderungsinhaber) im Hinblick auf die Übernahme des Inkassos für die verkauften Forderungen (*servicing*) ist grundsätzlich unschädlich für eine Übertragung der vertraglichen Rechte nach IFRS 9.3.2.4(a).⁷ Etwas anderes gilt dagegen, wenn der Übertragende in seiner Funktion als Servicer einseitig in der Lage ist, die Durchführung des Inkassos insgesamt oder für einzelne Forderungen wesentlich zu ändern (Modifikation der Mahnintervalle, Durchführung von Zwangsmaßnahmen etc.), ohne dass der Erwerber widersprechen oder das Servicing kündigen kann. In einem solchen Fall ist der Übertragende nicht lediglich als Agent tätig. Zwar wurden bei formaler Betrachtung die Ansprüche auf Zahlungsströme auf den Erwerber übertragen; jedoch können diese Rechte durch den Übertragenden einseitig eingeschränkt und damit faktisch entwertet werden.
- 62 Liegt keine Übertragung der vertraglichen Rechte i.S.v. IFRS 9.3.2.4(a) vor (z.B. bei einer stillen Zession, ohne unbedingntes Recht zur Abtretungsanzeige), ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Durchleitungsvereinbarung gegeben sind.

3.1.4.3. Durchleitungsvereinbarung

- 63 Werden die vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen nicht übertragen, ist das Vorliegen einer Durchleitungsvereinbarung (*pass-through arrangement*) i.S.v. IFRS 9.3.2.4(b) zwischen dem Übertragenden und den Begünstigten (*eventual*

⁷ „The IFRIC was asked to provide guidance on whether an arrangement under which an entity has transferred the contractual rights to receive the cash flows of a financial asset but continues to provide servicing on the transferred asset would fail the definition of a transfer of cash flows in terms of IAS 39 paragraph 18(a). The IFRIC noted that paragraph 18(a) focuses on whether an entity transfers the contractual rights to receive the cash flows from a financial asset. The determination of whether the contractual rights to cash flows have been transferred is not affected by the transferor retaining the role of an agent to administer collection and distribution of cash flows. Therefore, retention of servicing rights by the entity transferring the financial asset does not in itself cause the transfer to fail the requirements in paragraph 18(a) of IAS 39“ (IFRIC Update, November 2005, S. 7).

recipients) eine notwendige Voraussetzung für den (ggf. teilweisen) Abgang des finanziellen Vermögenswerts.

- 64 Werden finanzielle Vermögenswerte durch eine strukturierte Einheit erworben, die sich durch die Emission von Schuldverschreibungen refinanziert und die in den Konsolidierungskreis des Veräußerers einbezogen wird, handelt es sich bei den konzernfremden Investoren um die Begünstigten.
- 65 Für die Qualifizierung als Durchleitungsvereinbarung müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein (IFRS 9.3.2.5):
- Der Übertragende ist ausschließlich zur Weiterleitung tatsächlich eingehender Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert an die Begünstigten verpflichtet. Kurzfristige Vorauszahlungen sind zulässig, falls marktgerechte Zinsen berechnet werden und die aus der Durchleitungsvereinbarung Begünstigten zur Rückzahlung verpflichtet sind, wenn letztlich keine entsprechenden Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert eingehen.
 - Der Übertragende ist nicht berechtigt, den finanziellen Vermögenswert zu verkaufen oder zu verpfänden, außer an die Begünstigten als Sicherheit für ihren Zahlungsanspruch.
 - Der Übertragende ist verpflichtet, die aus dem finanziellen Vermögenswert eingehenden und den Begünstigten zustehenden Zahlungen (*cash flows it collects on behalf of the eventual recipients*) ohne wesentliche Verzögerung (*without material delay*) an diese weiterzuleiten. Zwischen Eingang der Zahlungen und Weiterleitung dürfen die Mittel nur in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten i.S.v. IAS 7 angelegt werden. Die Zinsen daraus müssen den Begünstigten zustehen.
- 66 Im Fall einer Durchleitungsvereinbarung für Forderungen muss der Übertragende nicht mehr zahlen, als er aus den Forderungen vereinnahmt (IFRS 9.3.2.5(a)). Unschädlich für eine Durchleitungsvereinbarung ist dabei ein variabler Kaufpreisschlag, der von den Begünstigten erst dann an den Übertragenden gezahlt wird, wenn entsprechende Zahlungen aus den Forderungen eingehen. Schädlich für eine Durchleitungsvereinbarung ist hingegen, wenn der Übertragende Zahlungen aus den Forderungen garantiert, da er in diesem Falle (über die aus den Forderungen sich ergebenden Zahlungen hinaus) u.U. zusätzliche Beträge zu leisten hat. Der Garantie steht gleich, wenn für den Fall des nicht vollständigen Zahlungseingangs eine nachträgliche Kaufpreiserstattung vereinbart wurde.
- 67 Die den Begünstigten zustehenden Zahlungseingänge aus den Forderungen müssen ohne wesentliche Verzögerung an diese weitergeleitet werden (IFRS 9.3.2.5(c)). Der Standard regelt nicht, was als wesentliche Verzögerung anzusehen ist. Die Einschätzung muss sich am jeweiligen Sachverhalt orientieren. Dabei sind insb. die Zahlungstermine aus den Forderungen und den ggf. zur Refinanzierung begebenen Finanztiteln zu betrachten. Nicht schädlich sind unwesentliche Zahlungsverzögerungen aufgrund unvermeidbarer Abweichungen zwischen den Zahlungsterminen von Forderungen und Finanztiteln. In Anlehnung an IAS 7.7 sind Verzögerungen von bis zu drei Monaten unbedenklich.

- 68 Werden Zahlungseingänge aus den Forderungen (teilweise) auf einem separaten Konto angesammelt (z.B. dem Reservekonto bei einer konsolidierten strukturierten Einheit), widerspricht dies dann nicht einer Durchleitungsvereinbarung, wenn ein verbleibender Saldo zum Ende der Vereinbarung nicht den Begünstigten zusteht. Demgegenüber ist es schädlich für eine Durchleitungsvereinbarung, wenn der verbleibende Saldo (oder Teile davon) den Begünstigten zusteht und an diese weitergeleitet wird. In diesem Fall kommt es regelmäßig zu einer wesentlichen Verzögerung zwischen Zahlungseingängen und Weiterleitung an die Begünstigten.
- 69 Nachdem die Zahlungseingänge den korrespondierenden Forderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung zugeordnet wurden, dürfen die Beträge bis zur Weiterleitung an die Begünstigten nur als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente i.S.v. IAS 7 gehalten werden (IFRS 9.3.2.5(c)). Kann diese Beschränkung der Zwischenanlage von Zahlungseingängen nicht im normalen Zahlungsverkehr des Übertragenden sichergestellt werden, sind die Mittel auf einem separaten Konto zu führen, das als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent i.S.v. IAS 7 gilt. Die darauf anfallenden Zinsen müssen den Begünstigten ebenso zustehen wie alle Zinsen, die den Zeitraum zwischen Zahlungseingang und Separierung (= Buchung auf dem separaten Konto) betreffen.
- 70 In einer revolvingen Struktur können Zahlungseingänge aus den übertragenen Forderungen zum Erwerb weiterer Forderungen innerhalb des jeweiligen Programms genutzt werden. Bei revolvingen Forderungsverkäufen mit anschließender Neuinvestition der eingegangenen Zahlungen durch den Forderungskäufer (strukturierte Einheit) lassen sich typischerweise die folgenden Ausgestaltungen mit entsprechender Auswirkung auf die Qualifizierung als Durchleitungsvereinbarung beobachten:
- Die Zahlungseingänge werden automatisch und zwingend für den Erwerb neuer Forderungen im Rahmen des Programms verwendet. Die Anforderungen an eine Durchleitungsvereinbarung sind in diesem Fall nicht eingehalten, da die Neuinvestition kein Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent i.S.v. IAS 7 darstellt.
 - Die Zahlungseingänge werden ohne wesentliche Verzögerungen an die Begünstigten weitergeleitet. Die Entscheidung darüber, ob die erhaltenen Mittel für den Erwerb neuer Forderungen zurückgeführt werden sollen, liegt für jede einzelne Tranche bei den Begünstigten. Diese Vorgehensweise erfüllt die Kriterien einer Durchleitungsvereinbarung.
 - Die Zahlungseingänge werden automatisch zum Erwerb neuer Forderungen verwendet, sofern sich die Begünstigten nicht anderweitig äußern, d.h. die finanziellen Mittel werden an die Begünstigten nur dann weitergeleitet, wenn sich diese gegen die Neuinvestition durch den Forderungskäufer entscheiden (substantielles Widerspruchsrecht). Die Anforderungen an eine Durchleitungsvereinbarung werden in diesem Fall nicht verletzt, da die finanziellen Mittel auf Anforderung der Begünstigten weitergeleitet werden müssen. Das Ausbleiben von Zahlungen zwischen der strukturierten Einheit und ihren Begünstigten hat hier keine Bedeutung für die Beurteilung.

- Die Zahlungseingänge werden an die Begünstigten weitergeleitet. Aufgrund einer im Voraus mit den Begünstigten abgeschlossenen Vereinbarung erfolgt jedoch eine Neuinvestition der Mittel durch den Forderungskäufer. Wegen der vertraglichen Verpflichtung zur Neuinvestition der Mittel sind die Anforderungen an die Durchleitungsvereinbarung trotz der reziproken Zahlung nicht erfüllt.

3.1.5. Chancen und Risiken

- 71 Wenn eine Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts i.S.v. IFRS 9.3.2.4 f. vorliegt, ist für die Frage des Abgangs zu beurteilen, in welchem Umfang die mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken zurückbehalten werden (IFRS 9.3.2.6).
- 72 Werden im Wesentlichen alle (*substantially all*) mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken übertragen, ist der finanzielle Vermögenswert vollständig auszubuchen. Bei dieser Übertragung entstehende oder verbleibende Ansprüche oder Verpflichtungen sind als gesonderte Posten zu erfassen (z.B. aus der Übernahme des Inkassos, IFRS 9.3.2.6(a); zu *servicing asset*, *servicing liability* vgl. Abschn. 3.1.7.).
- 73 Behält der Übertragende im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken zurück, liegt kein Abgang vor (IFRS 9.3.2.6(b)). Die Transaktion ist als gesicherter Kredit zu bilanzieren, d.h. die Zahlungsmittelzuflüsse sind beim Übertragenden als finanzielle Verbindlichkeit zu erfassen (IFRS 9.3.2.15). Als Sicherheit dienen die künftigen Zahlungseingänge aus dem finanziellen Vermögenswert. Die Bilanzierung als gesicherter Kredit gilt sowohl für den Übertragenden als auch für den Übernehmenden (IFRS 9.B3.2.15). Die mit der Übertragung in Zusammenhang stehenden Ansprüche oder Verpflichtungen werden nicht als Derivate bilanziert, soweit hierdurch eine Doppelerfassung im Hinblick auf den weiter bilanzierten finanziellen Vermögenswert und die erfasste Kreditverbindlichkeit eintreten würde (IFRS 9.B3.2.14). Dies gilt analog für andere Formen von *credit enhancements*, die keine Derivate sind. So ist bspw. die Übernahme von Kreditausfallrisiken durch einen variablen Kaufpreisschlag in der Bilanz des Übertragenden nicht gesondert zu erfassen, da diese Rechte und Verpflichtungen bereits durch den Rückbehalt des finanziellen Vermögenswerts bzw. die Bilanzierung der Verbindlichkeit dargestellt werden.
- 74 Für die Entscheidung, ob und inwieweit Chancen und Risiken übertragen werden, ist das Exposure des Übertragenden (positiv wie negativ) vor und nach der Übertragung zu vergleichen. Dabei wird die Variabilität von Höhe und zeitlichem Anfall der Netto-Zahlungsströme aus dem übertragenen Vermögenswert betrachtet (IFRS 9.3.2.7).
- 75 Somit sind im Fall von Forderungen nur solche Chancen und Risiken für die Beurteilung erheblich, die zu einer Variabilität der Zahlungsströme aus den Forderungen führen, d.h. zu Abweichungen von erwarteten Zahlungsströmen. Hier kommen typischerweise folgende Risiken in Betracht:
- Kreditausfallrisiko

- Fremdwährungsrisiko
- Risiko verspäteter Zahlung (ohne angemessenen Zinsausgleich durch den Schuldner)
- Zinsänderungsrisiko, wenn variable Zinsen oder Zinskonversionszeitpunkte vereinbart sind
- Risiko vorzeitiger Zahlung, wenn dem Schuldner derartige Möglichkeiten eingeräumt sind, ohne dass Anspruch auf eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung besteht.

- 76 In die Beurteilung fließen nur Chancen und Risiken aus den übertragenen finanziellen Vermögenswerten ein. Werden bspw. Forderungen auf eine nicht-konsolidierte strukturierte Einheit übertragen, sind ausschließlich die originären Chancen und Risiken der übertragenen Forderungen für die Beurteilung von Bedeutung. Chancen und Risiken, die losgelöst von den übertragenen Forderungen erst auf Ebene der strukturierten Einheit entstehen, bleiben hier außer Betracht, sind aber für die Frage einer möglichen Konsolidierungspflicht relevant. Begibt die strukturierte Einheit bspw. zur Refinanzierung Wertpapiere, besteht ggf. aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Verteilung zwischen den Zahlungsströmen der übertragenen Forderungen und den Zahlungsströmen aus der Refinanzierung ein Liquiditätsrisiko. Dieses (strukturelle) Liquiditätsrisiko resultiert allerdings nicht aus den übertragenen Forderungen, sondern aus der aufgesetzten Struktur, sodass dieses Liquiditätsrisiko nicht in die Beurteilung der Chancen und Risiken der Forderungen einfließt. Entsprechendes gilt für Zinsänderungsrisiken und Kostenrisiken aus der Refinanzierung. Werden dagegen über Liquiditätslinien bspw. Kreditausfall- oder Spätzahlungsrisiken aus den übertragenen Forderungen übernommen, gehen diese in die Chancen- und Risikobeurteilung für die Ausbuchung der Forderungen ein.
- 77 Bei Verbriefungstransaktionen wird häufig ein vorläufiger Kaufpreis vereinbart, der unterhalb des Nominalvolumens der Forderungen liegt. Der zunächst einbehaltene Kaufpreisabschlag wird auf ein Garantiekonto für Forderungsausfälle einbezahlt, aus dem sich der Erwerber bei Zahlungsausfällen bedienen kann. Ein am Ende auf dem Konto verbleibender Betrag wird als nachträglicher Kaufpreis dem Veräußerer vergütet. Somit ist der endgültige Kaufpreis abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang aus den Forderungen. In diesem Fall verbleiben Kreditausfallrisiken beim Forderungsverkäufer, soweit die erwarteten Forderungsausfälle unterhalb des vereinbarten Garantiebetrags liegen.
- 78 Wird in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf der Forderungen der (künftige) Erwerb der Junior Tranche durch den Veräußerer zu einem festen Preis mittels einer Forward-Rückkaufvereinbarung, einer Call-Option oder einer geschriebenen Put-Option vorgesehen, müssen die dadurch beim Veräußerer verbleibenden Chancen und Risiken berücksichtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass mangels ausreichender Übertragung von Chancen und Risiken kein Abgang vorliegt. Sind die Optionen zum Erwerb der Junior Tranche zum Zeitpunkt des Verkaufs der Forderungen weit aus dem Geld (*deeply out of the money*), stehen sie einem Abgang nicht entgegen (so auch IFRS 9.B3.2.16(g)). Je weiter die Optionen im Geld sind,

umso stärker nähert sich ihre Wirkung einer Forward-Rückkaufvereinbarung mit festem Preis (zu Optionen, die weit im Geld sind, vgl. IFRS 9.B3.2.16(f)).

- 79 Eine Forward-Rückkaufvereinbarung, eine Call-Option oder eine geschriebene Put-Option, die einen Erwerb der Junior Tranche zum Fair Value im künftigen Erwerbszeitpunkt vorsehen, führen grundsätzlich nicht zum Rückbehalt von Chancen und Risiken (IFRS 9.3.2.7, IFRS 9.B3.2.4(b), IFRS 9.B3.2.16(j)). Allerdings muss zwischen dem Verkauf der Forderungen und dem Erwerb der Junior Tranche ein ausreichend langer Zeitraum verstreichen, in dem eine nicht unwesentliche Wertänderung der Junior Tranche eintreten kann, da ansonsten keine Übertragung von Chancen und Risiken dieser Tranche stattgefunden hat. Werden bspw. Forderungen kurz vor Ende einer Berichtsperiode verkauft und zeitgleich ein Rückkauf der Junior Tranche kurz nach Beginn der nächsten Berichtsperiode vereinbart, ist üblicherweise nicht mit wesentlichen Wertänderungen zu rechnen. Die wirtschaftliche Substanz der Vereinbarung entspricht dann der eines Rückkaufs zu einem festen Preis; es verbleiben im Wesentlichen alle Chancen und Risiken beim Übertragenden.
- 80 Der Standard nennt einige Beispiele für die Übertragung bzw. den Rückbehalt von im Wesentlichen allen Chancen und Risiken (IFRS 9.B3.2.4 f.). In diesen eindeutigen Fällen darf eine Entscheidung ohne Berechnung getroffen werden. In weniger deutlichen Konstellationen sind Berechnungen erforderlich, um zu klären, in welchem Umfang Chancen und Risiken übertragen bzw. zurückbehalten wurden.

Beispiele:

- Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts zusammen mit der Option, den finanziellen Vermögenswert zu einem festen Preis zurückzuerwerben, wobei zum Zeitpunkt des Verkaufs des Vermögenswerts weder die Ausübung noch die Nicht-Ausübung der Option hoch wahrscheinlich ist
 - Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts, bei dem der Verkäufer nur in einem beschränkten Umfang für einen Zahlungsausfall des Vermögenswerts bürgt.
- 81 Vor dem Hintergrund der in Tz. 74 f. beschriebenen Anforderungen besteht eine sachgerechte Methode bspw. darin, für verschiedene Umweltzustände die Barwerte der prognostizierten Zahlungsströme aus Forderungen zu bestimmen und mit Eintrittswahrscheinlichkeiten zu belegen. Da die Verhältnisse am Tag des Vertragsabschlusses maßgeblich sind, müssen auf historischen Daten basierende Eintrittswahrscheinlichkeiten ggf. aktualisiert werden. Die Abweichung der Barwerte der Zahlungsströme der einzelnen Umweltzustände vom Erwartungswert könnte dabei ein Maß für die Chancen und Risiken der Forderungen sein. Für die gleichen Umweltzustände sind anschließend die Barwerte der beim Übertragenden verbliebenen Zahlungsströme aus den Forderungen nach erfolgter Übertragung zu prognostizieren und deren Abweichung vom Erwartungswert zu ermitteln. Wenn sich die Abweichungen der Zahlungsströme vom jeweiligen Erwartungswert vor und nach der Übertragung nicht nur unwesentlich verringert haben, sind nicht im Wesentlichen alle Chancen und Risiken beim Übertragenden verblieben.

82 **Beispiel zur Analyse von Chancen und Risiken nach IFRS 9**

Das in diesem Beispiel gewählte Vorgehen zur Messung der Chancen und Risiken und die gewählten Maße für die Chancen und Risiken (Standardabweichung und Summe der gewichteten positiven Abweichungen vom Erwartungswert) sind nicht verbindlich. Der Standard macht keine expliziten Vorgaben zu den zu verwendenden Modellen und Maßen für die Chancen und Risiken. Der Bilanzierende hat ein Maß als Bilanzierungsmethode zu definieren und im Zeitablauf für vergleichbare Sachverhalte stetig anzuwenden.

Es wird ein Forderungsportfolio mit 1 Mio. EUR verkauft, dessen einzig relevantes Risiko das Kreditausfallrisiko ist:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
		(1)x(2)	(1)-968.800	(4)x(2)	(4)x(2)	(4) ² x(2)
Umweltzustand Barwert der Zahlungseingänge	Wahr- schein- lichkeit	Gewichteter Barwert	Abweichung vom Erwartungswert	Gewichtete positive Abweichun- gen	Gewichtete negative Abweichun- gen	Gewichtete quadratische Abweichungen
990.000	5%	49.500	21.200	1.060		22.472.000
970.000	80%	776.000	1.200	960		1.152.000
960.000	10%	96.000	-8.800		-880	7.744.000
950.000	4%	38.000	-18.800		-752	14.137.600
930.000	1%	9.300	-38.800		-388	15.054.400
		968.800		2.020	-2.020	60.560.000
Standardabw.=						7.782

Die Variabilität der Zahlungsströme des Forderungsportfolios gemessen als Standardabweichung beträgt vor der Transaktion 7.782 EUR. Die Summe der mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten positiven Abweichungen vom Erwartungswert beläuft sich auf 2.020 EUR.

83 **Fall 1:** Es wird ein variabler Kaufpreisabschlag von 50.000 EUR vereinbart. Die Situation beim Übertragenden stellt sich nach der Transaktion wie folgt dar:

Bei der Ermittlung der Chancen und Risiken des Übertragenden nach Durchführung der Transaktion bleibt der bereits vereinnahmte Kaufpreis von 950.000 EUR unberücksichtigt. Der vom Übernehmenden einbehaltene variable Kaufpreisabschlag von 50.000 EUR wird erst ausbezahlt, wenn aus den verkauften Forderungen Zahlungen eingehen, die den Betrag von 950.000 EUR übersteigen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
		(1)x(2)	(1)-19.000	(4)x(2)	(4)x(2)	(4) ² x(2)
Umweltzustand Barwert der Zahlungseingänge	Wahr- schein- lichkeit	Gewichteter Barwert	Abweichung vom Erwartungswert	Gewichtete positive Abweichun- gen	Gewichtete negative Abweichun- gen	Gewichtete quadratische Abweichungen
40.000	5%	2.000	21.000	1.050		22.050.000
20.000	80%	16.000	1.000	800		800.000
10.000	10%	1.000	-9.000		-900	8.100.000
0	4%	0	-19.000		-760	14.440.000
0	1%	0	-19.000		-190	3.610.000
		19.000		1.850	-1.850	49.000.000
Standardabw.=						7.000

Die Standardabweichung beträgt nach der Transaktion 7.000 EUR gegenüber 7.782 EUR vor der Transaktion. Die Summe der mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten positiven Abweichungen vom Erwartungswert beläuft sich nach der Transaktion auf 1.850 EUR gegenüber 2.020 EUR vor der Transaktion. Damit sind je nach Maß für die Chancen und Risiken etwas weniger bzw. etwas mehr als 90 % (7.000 EUR/7.782 EUR bzw. 1.850 EUR/2.020 EUR) der Chancen und Risiken beim Übertragenden verblieben. In diesem Fall dürfte nicht von einer für einen Abgang ausreichenden Übertragung von Chancen und Risiken auszugehen sein.

84 **Fall 2:** Es wird ein variabler Kaufpreisabschlag von 40.000 EUR vereinbart:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
		(1)x(2)	(1)-9.500	(4)x(2)	(4)x(2)	(4) ² x(2)
Umweltzustand Barwert der Zahlungseingänge	Wahr- schein- lichkeit	Gewichteter Barwert	Abweichung vom Erwartungswert	Gewichtete positive Abweichun- gen	Gewichtete negative Abweichun- gen	Gewichtete quadratische Abweichungen
30.000	5%	1.500	20.500	1.025		21.012.500
10.000	80%	8.000	500	400		200.000
0	10%	0	-9.500		-950	9.025.000
0	4%	0	-9.500		-380	3.610.000
0	1%	0	-9.500		-95	902.500
		9.500		1.425	-1.425	34.750.000
					Standardabw.=	5.895

Die Standardabweichung beträgt nach der Transaktion 5.895 EUR gegenüber 7.782 EUR vor der Transaktion. Die Summe der mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten positiven Abweichungen vom Erwartungswert beläuft sich nach der Transaktion auf 1.425 EUR gegenüber 2.020 EUR vor der Transaktion. Somit sind je nach Maß für die Chancen und Risiken 76 % (5.895 EUR/7.782 EUR) bzw. 71 % (1.425 EUR/2.020 EUR) der Chancen und Risiken beim Übertragenden verblieben. Daher dürften weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch im Wesentlichen alle Chancen und Risiken übertragen worden sein. Falls der Übertragende die Kontrolle über die Forderungen nicht abgegeben hat, muss er die Forderungen in dem Ausmaß weiter bilanzieren, in dem er noch an deren Wertänderungen partizipiert (*continuing involvement*).

3.1.6. Kontrolle

85 Werden weder im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen, hängt es von der Übertragung der Kontrolle (*control*) über den finanziellen Vermögenswert ab, ob dieser vollständig abgeht oder entsprechend dem *continuing involvement* weiterhin (teilweise) bilanziert wird (IFRS 9.3.2.6(c)).

86 Die Kontrolle über den finanziellen Vermögenswert ist übergegangen, wenn der Übernehmende tatsächlich die Fähigkeit (*practical ability*) besitzt, den Vermögenswert in seiner Gesamtheit (*in its entirety*) an eine nicht nahestehende dritte Partei (*unrelated third party*) zu veräußern, ohne dabei die Zustimmung des Übertragenden bzw. einer anderen Partei zu benötigen (*unilaterally*) oder die Übertragung mit

- zusätzlichen Einschränkungen versehen zu müssen (z.B. Rückkaufrechte, IFRS 9.B3.2.7 ff.).
- 87 Bei einer Durchleitungsvereinbarung i.S.v. IFRS 9.3.2.4(b) geht somit die Kontrolle nicht über. Der tatsächlichen Fähigkeit des Erwerbers zum Weiterverkauf können auch Aspekte entgegenstehen, die nicht von der vertraglichen Vereinbarung erfasst werden.
- 88 Ein Übergang der Kontrolle liegt nicht vor, wenn es für den übertragenen Vermögenswert keinen Markt gibt und das Recht des Erwerbers zum Weiterverkauf somit nicht tatsächlich ausgeübt werden kann (IFRS 9.B3.2.8(a)). Jedoch setzt die Weiterveräußerbarkeit nicht das Bestehen eines aktiven Markts i.S.v. IFRS 13, Appendix A, voraus.
- 89 Rückübertragungsverpflichtungen stehen dem Übergang der Kontrolle nicht entgegen, wenn ein ausreichend liquider Markt für den finanziellen Vermögenswert vorhanden ist. Rückübertragungsverpflichtungen sind dagegen schädlich für den Übergang der Kontrolle, sofern sich diese Verpflichtungen auf spezifische Vermögenswerte beziehen, die nicht am Markt wiederbeschafft werden können. Dies kann z.B. bei *clean-up calls* für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Fall sein.
- 90 Muss bei Ausübung einer Call-Option des Übertragenden der zugrunde liegende finanzielle Vermögenswert von einer dritten Partei zu einem Preis erworben werden, der über dem Fair Value liegt, oder werden identische finanzielle Vermögenswerte nur von einer Partei oder einem kleinen Kreis von Investoren gehalten, deutet dies darauf hin, dass der Markt für den übertragenen finanziellen Vermögenswert keine hinreichende Liquidität besitzt. Ist bei Ausübung einer Call-Option des Übertragenden der finanzielle Vermögenswert nicht jederzeit am Markt verfügbar (*transferee cannot readily obtain the transferred asset*), wird der Erwerber wirtschaftlich am Weiterverkauf gehindert (IFRS 9.B3.2.7), wenn keine zeitliche Streckung der Lieferung vorgesehen wurde.
- 91 Darüber hinaus gibt es andere Faktoren, welche die tatsächliche Fähigkeit des Erwerbers zum Weiterverkauf beeinträchtigen können: Wird bspw. bei Forderungen das Inkasso weiterhin durch den Übertragenden vorgenommen, kann dies ein Hindernis für den Übergang der Kontrolle sein (IFRS 9.B3.2.8(b)(ii)), falls der neue Forderungsinhaber nicht das Recht hat, das Inkasso im Einzelnen zu regeln (z.B. durch Kündigung des bestehenden Inkassovertrags). Sofern jedoch zwischen Übertragendem und Übernehmendem vereinbart ist, dass diese Einschränkungen bei einer Weiterveräußerung entfallen (z.B. aufgrund eines substantiellen Kündigungsrechts für den Inkassovertrag), stehen diese Einschränkungen einem Übergang der Kontrolle nicht per se entgegen.
- 92 Wenn wirtschaftliche Vorteile, die bei einer Weiterveräußerung des finanziellen Vermögenswerts entfallen (oder wirtschaftliche Nachteile, die bei einer Weiterveräußerung entstehen) so werthaltig sind, dass sie den Übernehmenden faktisch von einer Veräußerung abhalten, führen diese zum Verbleib der Kontrolle beim Übertragenden (IFRS 9.B3.2.9). Dies betrifft bspw. Put-Optionen, Garantien, den Entfall der Verzinsung des Kaufpreises bis zum Zahlungseingang oder den Entfall

eines bereits im Voraus vergüteten oder vergünstigten Servicing. Auch bei einem marktgerechten Servicing können Kosten, die im Zusammenhang mit dem Datentransfer bei Kündigung entstehen, den Übernehmenden faktisch von einer Veräußerung abhalten.

- 93 Bei einem Verkauf von Forderungen kann ein variabler Kaufpreisabschlag, der dem Übertragenden noch zusteht, den Übernehmenden ebenfalls unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von einem Weiterverkauf abhalten und somit ein Hindernis für den Übergang der Kontrolle sein.

3.1.7. Servicing Asset – Servicing Liability

- 94 Überträgt ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert unter den für eine vollständige Ausbuchung erforderlichen Bedingungen und behält dabei das Recht (bzw. die Pflicht), diesen Vermögenswert gegen eine Gebühr zu verwalten, muss es für diesen Verwaltungsvertrag (*servicing contract*) entweder einen Vermögenswert (*servicing asset*) oder eine Verbindlichkeit (*servicing liability*) erfassen (IFRS 9.3.2.10). Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte Gebühr für die Verwaltung ein angemessenes Entgelt darstellt, d.h. bei Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung.
- 95 Die Gebühr kann auch in Form eines Einbehalts von Zinsen erbracht werden (IFRS 9.B3.2.10).
- 96 Eine *servicing liability* ist zu erfassen, sofern keine Gebühr vereinbart wurde oder die vereinbarte Gebühr ein angemessenes Verwaltungsentgelt voraussichtlich unterschreitet (IFRS 9.B3.2.10). Bei der *servicing liability* handelt es sich i.d.R. um eine *contract liability* i.S.v. IFRS 15, Appendix A, und nicht um ein Finanzinstrument i.S.v. IAS 32.11.

3.1.8. Continuing Involvement

- 97 Werden weder im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen und verbleibt die Kontrolle über den finanziellen Vermögenswert beim Übertragenden, wird der finanzielle Vermögenswert in Höhe des *continuing involvement* weiterhin bilanziert (IFRS 9.3.2.6(c)(ii)). Das *continuing involvement* ist das Ausmaß, in dem der Übertragende den Wertänderungen des übertragenen Vermögenswerts ausgesetzt ist (IFRS 9.3.2.16 ff., IFRS 9.B3.2.13).
- 98 Besteht das *continuing involvement* in Form einer Garantie auf den übertragenen Vermögenswert, ist der Vermögenswert im Zeitpunkt der Übertragung zum niedrigeren der beiden folgenden Beträge zu bewerten (IFRS 9.3.2.16(a)):
- bisheriger Buchwert (*amount of the asset*),
 - maximaler Betrag der empfangenen Gegenleistung, für den ggf. eine Verpflichtung zur Rückzahlung/-erstattung besteht (*guarantee amount*).

Eine bislang für den übertragenen Vermögenswert erfasste Risikovorsorge (*expected credit loss*) ist aufzulösen.

- 99 Dem weiterhin bilanzierten Aktivposten aus dem *continuing involvement* wird eine *associated liability* gegenübergestellt. Unabhängig von den anderen Bewertungsvorgaben des Standards sind der übertragene Vermögenswert und die *associated liability* so zu bewerten, dass sie die beim Übertragenden verbliebenen Rechte und Verpflichtungen widerspiegeln (IFRS 9.3.2.17).
- 100 Die Zugangsbewertung der *associated liability* richtet sich nach dem Wertmaßstab, der bislang für die Folgebewertung des finanziellen Vermögenswerts verwendet wird (fortgeführte Anschaffungskosten oder Fair Value): Die *associated liability* ist so zu bewerten, dass der Nettobuchwert aus übertragenem Vermögenswert und *associated liability*
- den fortgeführten Anschaffungskosten der zurückbehaltenen Rechte und Verpflichtungen entspricht, falls der übertragene Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, bzw.
 - dem Fair Value der zurückbehaltenen Rechte und Verpflichtungen entspricht (wenn diese eigenständig bewertet würden), falls der übertragene Vermögenswert zum Fair Value bewertet wird (IFRS 9.3.2.17).
- 101 Besteht das *continuing involvement* in Form einer Garantie auf den übertragenen Vermögenswert, ist die *associated liability* bei der erstmaligen Erfassung
- zum maximalen Betrag der empfangenen Gegenleistung, für den ggf. eine Verpflichtung zur Rückzahlung/-erstattung besteht (*guarantee amount*),
 - zuzüglich des Fair Value der Garantie
- zu bewerten (IFRS 9.B3.2.13(a)).
- 102 Die Fair Value Option ist für die *associated liability* nicht anwendbar, sofern der übertragene Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird (IFRS 9.3.2.21).
- 103 Die spezifischen Aktiv- und Passivposten (übertragener Vermögenswert und *associated liability*) sind dem Konzept des *continuing involvement* immanent und insofern als Posten sui generis zu verstehen, die keiner Klassifizierung i.S.v. IFRS 9.4.1.1 ff. unterliegen. Eine bilanzielle Aufrechnung (*offsetting*) scheidet aus (vgl. in diesem Zusammenhang auch IFRS 9.3.2.19).
- 104 **Beispiel 1: Übertragender gibt Garantie**
- Der Übertragende verkauft ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertetes Forderungsportfolio mit einem Buchwert von 1.000 EUR (nach bilanzieller Berücksichtigung des erwarteten Kreditausfalls i.H.v. 80 EUR) und gibt hierfür eine Garantie, die zu einer maximalen Inanspruchnahme von 100 EUR führen kann. Der vereinbarte Kaufpreis und der Zufluss aus der Veräußerung entsprechen dem Nominalbetrag des Forderungsportfolios i.H.v. 1.080 EUR. Der Fair Value der Garantie beläuft sich zum Verkaufszeitpunkt auf 80 EUR (erwarteter Ausfall).
- Annahmegemäß werden nicht alle Chancen und Risiken übertragen, aber auch nicht zurückbehalten.

Nach IFRS 9.B3.2.13(a) ergeben sich folgende Buchungen:

(1) Auflösung der bisherigen Risikovorsorge

Risikovorsorge	80 EUR	an	Ertrag	80 EUR
----------------	--------	----	--------	--------

(2) Erfassung der Gegenleistung und der *associated liability*

Kasse	1.080 EUR	an	Forderungen	980 EUR
-------	-----------	----	-------------	---------

Aufwand	80 EUR	an	<i>associated liability</i>	100 EUR + 80 EUR
---------	--------	----	-----------------------------	------------------

Von den verkauften Forderungen verbleibt somit ein Restbetrag von 100 EUR in den Büchern. Dieser Wert ergibt sich als der niedrigere Betrag aus dem bisherigen Buchwert der verkauften Forderungen (1.000 EUR) und dem maximalen Garantiebtrag (100 EUR). Der Zugangswert für die *associated liability* setzt sich zusammen aus dem maximalen Garantiebtrag (100 EUR) und dem Fair Value der Garantie (80 EUR).

- 105 Wird bei der Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts, der in Höhe des *continuing involvement* weiterhin zu bilanzieren ist, durch den Übernehmenden ein variabler Kaufpreisabschlag als (anteiliger) Garantiebtrag einbehalten, muss ein zusätzlicher finanzieller Vermögenswert (Forderung auf Auszahlung des Restkaufpreises) erfasst werden. Die Zugangsbewertung erfolgt nach den allgemeinen Vorgaben (IFRS 9.5.1.1).

106 **Beispiel 2: Übernehmender behält variablen Kaufpreisabschlag ein**

Der Übertragende verkauft ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertetes Forderungsportfolio mit einem Buchwert von 1.000 EUR (nach bilanzieller Berücksichtigung des erwarteten Kreditausfalls i.H.v. 80 EUR) und gibt hierfür eine Garantie in Form eines variablen Kaufpreisabschlags, der zu einer maximalen Inanspruchnahme von 100 EUR führen kann. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 1.080 EUR. Allerdings behält der Übernehmende (im Unterschied zu Beispiel 1) 100 EUR vom Kaufpreis ein. Dieser Einbehalt wird erst ausbezahlt, wenn und soweit aus den verkauften Forderungen Zahlungen eingehen, die einen Betrag von 980 EUR übersteigen. Der Fair Value der Garantie in Form eines variablen Kaufpreisabschlags beläuft sich zum Verkaufszeitpunkt auf 80 EUR (erwarteter Ausfall).

Annahmegemäß werden nicht alle Chancen und Risiken übertragen, aber auch nicht zurückbehalten.

Nach IFRS 9.B3.2.13(a) ergeben sich folgende Buchungen:

(1) Auflösung der bisherigen Risikovorsorge

Risikovorsorge	80 EUR	an	Ertrag	80 EUR
----------------	--------	----	--------	--------

(2) Erfassung der Gegenleistung und der *associated liability*

Kasse	980 EUR	an	Forderungen	980 EUR
-------	---------	----	-------------	---------

Forderung	100 EUR	an	<i>associated liability</i>	100 EUR + 80 EUR
-----------	---------	----	-----------------------------	------------------

Aufwand	80 EUR			
---------	--------	--	--	--

Im Vergleich zu Beispiel 1 ist zusätzlich eine Forderung auf Auszahlung des Restkaufpreises von 100 EUR zu erfassen.

Die Folgebewertung dieses zusätzlichen finanziellen Vermögenswerts richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des IFRS 9. Der Restbuchwert der Forderungen (100 EUR) und die *associated liability* (180 EUR) sind demgegenüber nach den besonderen Regelungen zur Bilanzierung des *continuing involvement* fortzuführen.

3.1.9. Anwendungsfall: Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäfte

3.1.9.1. Allgemeines

107 **Wertpapierpensionsgeschäfte** sind Verträge, durch die eine Partei (Pensionsgeber) ihr gehörende Wertpapiere einer anderen Partei (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt, und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines anderen im Voraus vereinbarten Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

- Ein **echtes Wertpapierpensionsgeschäft** liegt vor, wenn der Pensionsnehmer die Verpflichtung hat, die in Pension genommenen Wertpapiere zu einem bestimmten oder einem vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen.
- Bei einem **unechten Wertpapierpensionsgeschäft** ist der Pensionsgeber zwar verpflichtet, die Wertpapiere zurückzunehmen, er hat jedoch nicht das Recht, diese zurückzufordern. Ausschließlich der Pensionsnehmer entscheidet über die Rückübertragung. Das Recht, die Wertpapiere zurückzuübertragen, verkörpert aus seiner Sicht eine Put-Option. Der Pensionsgeber nimmt die Stillhalterposition ein.

108 Unter dem Begriff der **Wertpapierleihe** werden Geschäfte verstanden, bei denen Wertpapiere mit der Verpflichtung übereignet werden, dass der Entleiher nach Ablauf der vereinbarten Zeit Papiere gleicher Art, Güte und Menge zurückübereignet und für die Dauer der Leihe⁸ ein Entgelt entrichtet. Dementsprechend kann der Entleiher – bspw. durch Veräußerung – frei über die geliehenen Papiere verfügen und seine Verpflichtung gegenüber dem Verleiher durch die Übertragung von anderen am Markt erworbenen Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge erfüllen.

3.1.9.2. Echte Wertpapierpensionsgeschäfte

109 Bei echten Wertpapierpensionsgeschäften bleiben im Wesentlichen alle Chancen und Risiken beim Übertragenden zurück. Ein Abgang erfolgt nicht, da Pensionsgeber und Pensionsnehmer zur Rücknahme bzw. Rückübertragung der verpensionierten Wertpapiere nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind und die Rückübertragung zu einem festen Preis erfolgt (IFRS 9.B3.2.5(a), IFRS 9.B3.2.16(a)).

⁸ Bei den Wertpapierleihegeschäften handelt es sich nicht um eine Leihe i.S.v. § 598 BGB, sondern um ein Sachdarlehen gemäß § 607 BGB.

Der Pensionsgeber trägt aufgrund der vereinbarten Rückübertragung der Wertpapiere weiterhin das Marktpreisrisiko der verpensionierten Wertpapiere. Darüber hinaus stehen ihm i.d.R. direkt oder indirekt die laufenden Erträge (z.B. Zinsen oder Dividenden) und sonstigen Rechte (z.B. Bezugsrechte) aus den Wertpapieren zu.

- 110 Die verpensionierten Wertpapiere sind weiterhin durch den Pensionsgeber entsprechend ihrer bisherigen Klassifizierung i.S.v. IFRS 9.4.1.1 ff. anzusetzen und nach den Grundsätzen für die Bilanzierung von gesicherten Kreditgeschäften abzubilden (IFRS 9.3.2.6(b), IFRS 9.3.2.15).

Die Wertpapiere müssen in der Bilanz des Pensionsgebers umgegliedert werden (*transferor reclassifies the asset*), z.B. als ausgeliehene Vermögenswerte (*loaned assets*) oder Rückkaufforderung (*repurchase receivable*), wenn der Pensionsnehmer die Rechte besitzt, die erhaltenen Wertpapiere zu veräußern oder zu verpfänden (IFRS 9.B3.2.16(a)). Dabei handelt es sich um eine Änderung des Ausweises, nicht um eine Umklassifizierung (*reclassification*) i.S.v. IFRS 9.4.4.1 oder einen Umgliederungsbetrag (*reclassification adjustment*) i.S.v. IAS 1.7.

Der Pensionsgeber hat eine Verpflichtung in Höhe des erhaltenen Betrags zu passivieren. Wird die Verbindlichkeit des Pensionsgebers zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem bei Übertragung erhaltenen und dem bei Rückübertragung zu leistenden Betrag nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts der Verbindlichkeit erfolgswirksam zuzuschreiben (IFRS 9.5.7.2).

3.1.9.3. Unechte Wertpapierpensionsgeschäfte

- 111 Bei unechten Wertpapierpensionsgeschäften ist insb. zu prüfen, inwieweit aufgrund der Put-Option Chancen und Risiken übergegangen sind (IFRS 9.3.2.6, IFRS 9.B3.2.4 f.). Dabei wird das Exposure des Pensionsgebers vor und nach der Transaktion verglichen (IFRS 9.3.2.7), sodass letztlich die Ausübungswahrscheinlichkeit der Put-Option zu evaluieren ist. Einen Überblick über die Bilanzierung bei unechten Wertpapierpensionsgeschäften gibt die folgende Tabelle:

Put-Option des Pensionsnehmers ist ...	Marktgängige finanzielle Vermögenswerte (<i>readily obtainable financial assets</i>)	Nicht-marktgängige finanzielle Vermögenswerte (<i>not readily obtainable financial assets</i>)
... weit im Geld	Keine Ausbuchung, da im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten (IFRS 9.B3.2.16(f))	
... weit aus dem Geld	Ausbuchung, da im Wesentlichen alle Chancen und Risiken übertragen (IFRS 9.B3.2.16(g))	

... weder weit im Geld noch weit aus dem Geld	Ausbuchung, da weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen <i>und</i> Kontrolle nicht behalten (IFRS 9.B3.2.16(h))	<p>Falls Put-Option hinreichend werthaltig (<i>sufficiently valuable</i>), um Verkauf durch Pensionsnehmer zu verhindern:</p> <p>Weiterhin Ansatz beim Pensionsgeber in Höhe des <i>continuing involvement</i>, da weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen <i>und</i> Kontrolle behalten</p> <p>-----</p> <p>Falls Put-Option nicht hinreichend werthaltig, um Verkauf durch Pensionsnehmer zu verhindern:</p> <p>Ausbuchung, da weder im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehalten noch übertragen <i>und</i> Kontrolle nicht behalten (IFRS 9.B3.2.16(i))</p>
---	--	--

- 112 Für die Beurteilung der Marktgängigkeit von Finanzinstrumenten ist nicht ausschließlich auf die abstrakte Handelbarkeit der Vermögenswerte abzustellen. Stattdessen muss geprüft werden, ob der Pensionsnehmer bei einer Weiterveräußerung der in Pension genommenen Vermögenswerte jederzeit in der Lage wäre, sich Vermögenswerte gleicher Art, Güte und Menge am Markt wiederzubeschaffen. Dabei sind insb. das am Markt üblicherweise gehandelte Volumen sowie die Anzahl der in Pension genommenen Vermögenswerte zu berücksichtigen.

3.1.9.4. Wertpapierleihegeschäfte

- 113 Bei Wertpapierleihegeschäften trägt der Verleiher das Marktpreisrisiko, da der Entleiher zur Rückübertragung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet ist. Ebenso stehen dem Verleiher i.d.R. direkt oder indirekt die laufenden Erträge (z.B. Zinsen und Dividenden) und sonstigen Rechte (z.B. Bezugsrechte) aus den Wertpapieren zu. Da der Verleiher somit im Wesentlichen alle Chancen und Risiken zurückbehält, liegt kein Abgang vor (IFRS 9.B3.2.16(a)). Insofern gelten für Wertpapierleihegeschäfte die Ausführungen zu echten Wertpapierpensionsgeschäften analog.
- 114 Aus dem Anspruch auf die laufenden Erträge sowie dem Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Entleiher entsteht dem Verleiher ein Kreditausfallrisiko, dem

durch Sicherheitenstellung begegnet werden kann. Wertpapierleihegeschäfte mit Stellung von Barsicherheiten durch den Entleiher sind als gesicherte Kreditgeschäfte zu bilanzieren. Der Verleiher (Darlehensnehmer) setzt die Wertpapiere weiterhin entsprechend ihrer Klassifizierung i.S.v. IFRS 9.4.1.1 ff. an. Der Rückübertragungsanspruch wird nicht zusätzlich als Derivat behandelt (IFRS 9.B3.2.14). Sofern die Transaktion nicht vollständig gesichert ist, berücksichtigt der Verleiher bei der Bewertung der Wertpapiere neben dem Emittentenrisiko (Kreditausfallrisiko aus den der Leihe zugrunde liegenden Wertpapieren) auch das Kontrahentenrisiko (Kreditausfallrisiko aus den Ansprüchen des Wertpapierleihevertrags gegenüber dem Entleiher). Die Barsicherheiten sind vom Verleiher (Darlehensnehmer) als Verbindlichkeit und vom Entleiher (Darlehensgeber) als Forderung auszuweisen (IFRS 9.IG D.1.1). Veräußert der Entleiher die Papiere weiter (Leerverkauf), stellt die Rückgabeverpflichtung gegenüber dem Verleiher eine zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeit dar (IFRS 9.BA.7(b)) und ist somit als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wird (IFRS 9, Appendix A, IFRS 9.4.2.1(a)).

3.1.10. Beispiel: Verbriefungstransaktionen

115 Nachfolgend werden anhand eines Beispiels einige Besonderheiten aufgeführt, die bei Verbriefungstransaktionen nach dem Ablaufschema von IFRS 9.B3.2.1 zu beachten sind:

Ein Unternehmen schließt mit einer nicht von ihm kontrollierten strukturierten Einheit (*multi-purchaser*) eine Rahmenvereinbarung über Forderungsveräußerungen im Wege einer stillen Zession mit unbedingtem Recht zur Abtretungsanzeige. Die Vereinbarung bezieht sich auf den revolvingierenden Verkauf von Handelsforderungen (in mehreren Tranchen) mit ähnlichen Eigenschaften in der funktionalen Währung des Verkäufers. Die Forderungen werden in voller Höhe abgetreten. Die strukturierte Einheit darf die angekauften Forderungen jederzeit veräußern.

Der Nominalbetrag (Bruttobuchwert) des verkauften und ausstehenden Forderungsvolumens beträgt zum Abschlusstichtag 100 Mio. EUR. Das Forderungsportfolio enthält eine Vielzahl von Schuldnern. Es wird eine Risikovorsorge von 2,0 Mio. EUR erfasst. Der (Netto-)Buchwert des Forderungsportfolios beläuft sich somit auf 98,0 Mio. EUR.

Von dem vereinbarten (Gesamt-)Kaufpreis i.H.v. 100 Mio. EUR wird ein Abschlag von 3 % des Nominalbetrags der Forderungen einbehalten (Reservekonto). Dieser Abschlag wird – sofern nicht durch Forderungsausfälle verbraucht – vor dem Verkauf der nächsten Tranche ausgezahlt. Der Fair Value der Garantie in Form eines variablen Kaufpreisabschlags beträgt zum Verkaufszeitpunkt 0,5 Mio. EUR.

Auf den geleisteten Kaufpreis i.H.v. 97 Mio. EUR zahlt nach der vertraglichen Vereinbarung das Unternehmen an die strukturierte Einheit Zinsen in Höhe des 3-Monats-EURIBOR (zum Abschlusstichtag 0,5 %) + 2,5 % Marge vom Fälligkeitszeitpunkt der Forderungen bis zur Weiterleitung der Zahlungseingänge aus den

Forderungen, maximal bis zum Eintritt des Delkrederefalls (im Vertrag definiert als 60 Tage nach Fälligkeit).

- 116 Die Abgangskriterien von IFRS 9 sind für jede Tranche der Forderungen separat anzuwenden. Dabei erfolgt die Beurteilung jeweils für das gesamte Portfolio einer Tranche, weil es sich um Forderungen mit ähnlichen Eigenschaften handelt.

Da die Rechte aus den Forderungen nicht erloschen bzw. ausgelaufen sind, kommt eine Ausbuchung aus diesem Grund nicht in Betracht.

Die Parteien haben eine stille Zession vereinbart. Somit wird den Schuldern die Abtretung der Forderungen nicht angezeigt. Die strukturierte Einheit besitzt aber das unbedingte Recht zur Anzeige der abgetretenen Forderungen, sodass die vertraglichen Rechte auf den Erhalt der Zahlungsströme aus den Forderungen übertragen worden sind.

Zur Feststellung einer Übertragung von Chancen und Risiken ist ein Vergleich des Exposures vor und nach der Übertragung durchzuführen. Sofern im Wesentlichen alle Chancen und Risiken (hier insb. das Kreditausfall- und das Spätzahlerrisiko) auf die strukturierte Einheit übertragen werden, sind die Forderungen auszubuchen. Für die Beurteilung ist auf eine quantitative Analyse zurückgegriffen worden. Annahm gemäß ergibt diese Analyse, dass nicht im Wesentlichen alle Chancen und Risiken übertragen, aber auch nicht zurückbehalten wurden.

Es ist daher zu beurteilen, wer die Kontrolle über die Forderungen besitzt. Maßgeblich hierfür ist vor allem die tatsächliche Fähigkeit der strukturierten Einheit, die Forderungen ohne Einschränkungen an Dritte zu veräußern. Die strukturierte Einheit hat die Eigentumsrechte an den Forderungen erworben. Eine Weiterveräußerung ist ohne rechtliche Beschränkung möglich. Da bei einer Weiterveräußerung der Forderungen allerdings die wirtschaftlichen Vorteile (insb. das Reservekonto von 3 %) ohne Entschädigung entfallen würden, ist eine Veräußerung faktisch ausgeschlossen. Die Kontrolle verbleibt somit beim Veräußerer.

Demnach sind die Forderungen in Höhe des *continuing involvement* weiterhin zu erfassen. Dies ist der Betrag, zu dem das Unternehmen maximal von der strukturierten Einheit in Anspruch genommen werden kann. Zum Abschlussstichtag beträgt das Forderungsvolumen 100 Mio. EUR. Das Unternehmen kann für Forderungsausfälle von maximal 3 % (= 3,0 Mio. EUR) in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus muss das Unternehmen Zinsen zahlen i.H.d. 3-Monats-EURIBOR (zum Abschlussstichtag 0,5 %) + 2,5 % Marge für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen (100 Mio. EUR x 3 % x 60/360 Tage = 0,5 Mio. EUR). Damit sind die verkauften Forderungen bis auf einen Betrag von 3,5 Mio. EUR auszubuchen.

Diesem Aktivposten ist eine *associated liability* gegenüberzustellen, die so bemessen wird, dass der Nettobetrag aus Aktiv- und Passivposten die verbliebenen Rechte und Verpflichtungen widerspiegelt. Die *associated liability* beträgt 4,0 Mio. EUR (maximale Forderungsausfälle: 3,0 Mio. EUR, Spätzahlerrisiken: 0,5 Mio. EUR, Fair Value der Garantie: 0,5 Mio. EUR).

Der Fair Value der Garantie ist im Periodenergebnis zu erfassen.

Somit ergeben sich folgende Buchungen (in Mio. EUR):

(1) Auflösung der bisherigen Risikovorsorge

Risikovorsorge	2,0	an	Ertrag	2,0
----------------	-----	----	--------	-----

(2) Erfassung der Gegenleistung und der *associated liability*

Flüssige Mittel	97,0	an	Forderungen	96,5
-----------------	------	----	-------------	------

Forderung	3,0	an	<i>associated liability</i>	4,0
-----------	-----	----	-----------------------------	-----

Aufwand	0,5			
---------	-----	--	--	--

3.2. Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten

3.2.1. Einleitende Bemerkungen

117 Vor dem Hintergrund der Regelungen des IFRS 9 zum Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten erläutert dieser Abschnitt die Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen aus Sicht des Schuldners.

3.2.2. Grundsätze für den Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten

118 Eine finanzielle Verbindlichkeit muss ausgebucht werden, wenn diese getilgt (*extinguished*) ist, d.h. wenn die im Vertrag genannte Verpflichtung erfüllt (*discharged*), aufgehoben (*cancelled*) oder ausgelaufen (*expires*) ist (IFRS 9.3.3.1). Die Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit liegt vor, wenn der Schuldner entweder

- die Verbindlichkeit durch Zahlung an den Gläubiger begleicht oder
- per Gesetz oder durch den Gläubiger von der ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden wird (*legally released*, IFRS 9.B3.3.1).

119 Bei einem Austausch von Schuldinstrumenten mit substantiell abweichenden (*substantially different*) Vertragsbedingungen zwischen einem bestehenden Schuldner und Gläubiger ist die ursprüngliche finanzielle Verbindlichkeit getilgt und auszubuchen. Zugleich erfolgt der Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit, welche die aktuellen Vertragsbedingungen widerspiegelt. Gleiches gilt bei einer substantiellen Änderung (*substantial modification*) der Vertragsbedingungen einer finanziellen Verbindlichkeit. Für die Beurteilung, ob eine substantielle Änderung der Vertragsbedingungen vorliegt, spielt es keine Rolle, ob die Änderung der Vertragsbedingungen auf finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners zurückzuführen ist (IFRS 9.3.3.2).

120 Vertragsbedingungen gelten als substantiell abweichend (im Fall eines Austauschs von Schuldinstrumenten) bzw. als substantiell verändert (im Fall einer Änderung von Vertragsbedingungen), wenn der Barwert der Zahlungsströme nach den neuen Vertragsbedingungen (unter Berücksichtigung gezahlter und erhaltener Gebühren) bei Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes um mindestens 10 % abweicht vom Barwert der restlichen Zahlungsströme der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit. Nach dem Wortlaut von IFRS 9.B3.3.6 Satz 1 bezieht sich dieser Barwerttest nur auf den Austausch von Schuldinstrumenten (da der Begriff „*substantially dif-*

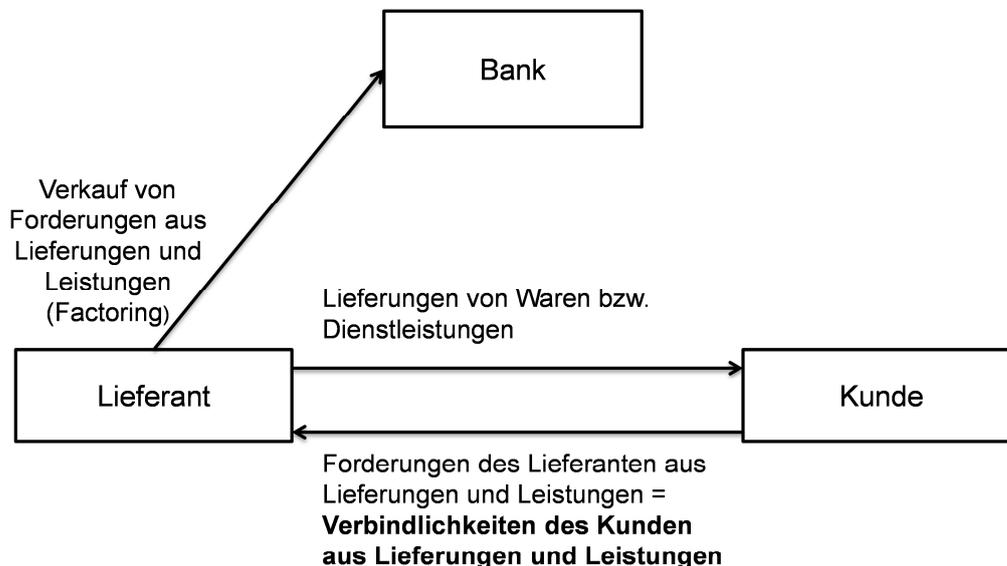
ferent“ verwendet wird). Dennoch ist diese Regelung auch bei einer Änderung von Vertragsbedingungen anzuwenden.

- 121 Dem Standard lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob die Beurteilung ausschließlich mithilfe des Barwerttests vorzunehmen ist oder ob der Barwerttest lediglich als ein Beispiel dafür dient, wie eine substantielle vertragliche Abweichung bzw. Änderung festgestellt werden kann (vgl. Tz. 135 zur Beurteilung im Fall einer Reverse-Factoring-Transaktion).
- 122 Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt, einschließlich übertragener unbarer Vermögenswerte (*non-cash assets*) oder übernommener Verbindlichkeiten, ist im Periodenergebnis zu erfassen (IFRS 9.3.3.3).

3.2.3. Anwendungsfall: Reverse-Factoring-Transaktionen

3.2.3.1. Allgemeines

- 123 In einer Reverse-Factoring-Transaktion verständigen sich der Gläubiger (Lieferant) und der Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf bestehender und/oder künftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Bank, ein Factoringunternehmen oder eine ähnliche Vertragspartei (nachfolgend: „Bank“). Im Unterschied zum „typischen“ Factoring werden Reverse-Factoring-Transaktionen regelmäßig nicht vom Lieferanten, sondern vom Kunden oder von der finanzierenden Bank initiiert.
- 124 Vereinfacht lässt sich eine Reverse-Factoring-Transaktion wie folgt darstellen:



- 125 Bei Reverse-Factoring-Transaktionen werden häufig die ursprünglichen Vertragsbedingungen geändert. Üblich sind bspw. eine Verlängerung des Zahlungsziels, die Vereinbarung zusätzlicher Zinszahlungen oder die Erklärung eines Einredeverzichts durch den Kunden. Teilweise wird ein solcher Einredeverzicht nur gegenüber der Bank erklärt, während Einwendungen oder Einreden weiterhin gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden können.
- 126 Reverse-Factoring-Vereinbarungen werden auf vielfältige Art und Weise getroffen:
- Bei einer **Dreiparteienvereinbarung** beschließen Lieferant, Kunde und Bank, dass die Bank die Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden erwirbt und der Kunde seine Verpflichtung unter geänderten vertraglichen Bedingungen zu erfüllen hat. Ebenso ist es möglich, dass sich lediglich Lieferant und Kunde darauf verständigen, dass der Lieferant seine Forderungen gegenüber dem Kunden durch gesonderten Vertrag an eine Bank veräußern darf und der Kunde anschließend seine Verpflichtung entsprechend den geänderten Vertragsbedingungen erfüllen muss. Der Abschluss von zwei **Zweiparteienvereinbarungen** stellt die übliche Vorgehensweise dar.
 - In der Praxis sind sowohl Vereinbarungen mit **Factoringunternehmen** als auch Plattformlösungen von **Banken** (z.B. *Supplier Finance Arrangements*) zu beobachten.
- 127 Nach deutschem Zivilrecht sind der Verkauf der Forderung (schuldrechtliche Ebene) und die Erfüllung/Vollziehung des Verkaufs (dingliche Ebene) zu unterscheiden. Für die Vollziehung des Verkaufs der Forderung bestehen rechtlich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten:
- Zum einen kann zwischen den Parteien die Abtretung der Forderung vereinbart werden. Durch eine Abtretung wechselt die Inhaberschaft der Forderung: Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger (Bank) an die Stelle des bisherigen Gläubigers (Lieferant, § 398 Satz 2 BGB).
 - Zum anderen kann vereinbart werden, dass der Schuldner (Kunde) gegenüber dem neuen Gläubiger (Bank) eine neue, selbstständige Verpflichtung übernimmt (z.B. durch ein konstitutives Schuldanerkennntnis). Diese neue Verpflichtung kann entweder
 - die ursprüngliche Verpflichtung ersetzen (d.h. der Lieferant verzichtet auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden und der Kunde ist fortan allein gegenüber der Bank verpflichtet) oder
 - neben die weiter bestehende Verbindlichkeit des Kunden gegenüber dem Lieferanten treten.
- 128 Bei einem Schuldanerkennntnis gegenüber der Bank handelt es sich um einen einseitig verpflichtenden Vertrag, der zu einer eigenständigen, unbedingten Zahlungsverpflichtung des Kunden führt. Ob die Reverse-Factoring-Vereinbarung ein solches Schuldanerkennntnis enthält, ist im Einzelfall durch Vertragsauslegung zu beantworten. Hierzu ist eine Würdigung des Vertrags in seiner Gesamtheit erforderlich. Einzelne Formulierungen können zwar auf ein Schuldanerkennntnis hinweisen, erlauben jedoch isoliert betrachtet keine abschließende Einschätzung.

- 129 Abzugrenzen ist ein Schuldanerkenntnis von einem gegenüber der Bank ausgesprochenen Einredeverzicht. Bei einem vertraglich vereinbarten Einredeverzicht handelt es sich um eine einseitige Verpflichtung, welche die Geltendmachung von Einwendungen oder Einreden unter Berufung auf Leistungsstörungen innerhalb des ursprünglichen Schuldverhältnisses bzw. die Verrechnung mit sonstigen Ansprüchen ausschließt, aber isoliert betrachtet keine unbedingte Zahlungsverpflichtung des Schuldners auslöst. Während ein Schuldanerkenntnis eine eigenständige Verpflichtung begründet, wird durch einen Einredeverzicht die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen i.d.R. insofern verändert, als der Schuldner auf bestimmte, aus den ursprünglichen Lieferungen und Leistungen resultierende Rechte verzichtet. Es wird jedoch durch den Einredeverzicht keine neue Verpflichtung geschaffen.

3.2.3.2. Bilanzierung

- 130 Für die Bilanzierung sind die Verträge rechtlich zu würdigen und deren wirtschaftlicher Gehalt zu beurteilen.
- 131 Bei einer Reverse-Factoring-Transaktion ist auf Ebene des Kunden zu prüfen, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen weiterhin bilanziert werden muss oder ob sie auszubuchen und eine neue finanzielle Verbindlichkeit⁹ zu erfassen ist. Da die neue finanzielle Verbindlichkeit nicht als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen wird, kommt es zu einer Ausweisänderung in der Bilanz.¹⁰
- 132 Die Beurteilung, ob die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beim Kunden ausgebucht werden muss, ist in folgenden Schritten durchzuführen:
- 133 **Schritt 1:** Begründet die Reverse-Factoring-Transaktion eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z.B. aufgrund eines Schuldanerkenntnisses) und wird der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden?

Sofern der Lieferant im Rahmen der Reverse-Factoring-Transaktion auf seinen Anspruch verzichtet und eine neue Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank entsteht, ist bei dem Kunden die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen und gleichzeitig eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank zu erfassen (IFRS 9.3.3.1 i.V.m. IFRS 9.B3.3.1). Die Beurteilung endet in diesem Fall mit Schritt 1. Liegt dagegen kein Verzicht vor, ist die Beurteilung mit den Schritten 2 und (ggf.) 3 fortzusetzen.

Ein Wechsel des Gläubigers infolge einer Abtretung der Forderung stellt für sich betrachtet keine rechtliche Entbindung gemäß IFRS 9.3.3.1 i.V.m. IFRS 9.B3.3.1 dar, weil die Abtretung die ursprüngliche Verbindlichkeit des Schuldners inhaltlich unverändert bestehen lässt und sich nur die Person des Gläubigers ändert. Nach

⁹ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind ebenfalls finanzielle Verbindlichkeiten (IAS 32.11 i.V.m. IAS 32.AG4).

¹⁰ Vgl. zum Ausweis von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen IAS 1.54(k) bzw. zum Ausweis (sonstiger) finanzieller Verbindlichkeiten IAS 1.54(m).

IFRS 9.3.3.1 i.V.m. IFRS 9.B3.3.1 kommt es aber nicht auf die Person des Gläubigers an, sondern auf den Inhalt der Verpflichtung des Schuldners.

- 134 **Schritt 2:** Begründet die Reverse-Factoring-Transaktion eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z.B. aufgrund eines Schuldanerkenntnisses), die neben die weiter bestehende Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten tritt?

Entsteht eine neue Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank, ohne dass der Lieferant auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden verzichtet, existieren dem Grunde nach zwei Verbindlichkeiten des Kunden: die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten und die neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank. Dieser Umstand ist bei der Bewertung der (dem Grunde nach bis zur schuldbefreienden Zahlung der Bank an den Lieferanten weiter bestehenden) Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen. Aus der weiter bestehenden Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen resultiert zwar eine Zahlungsverpflichtung, wenn die Bank bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Zahlung der Bank an den Lieferanten ausfällt. Nach der Entstehung der neuen Verpflichtung wird der Buchwert der ursprünglichen Verbindlichkeit (d.h. der Barwert der geschätzten Zahlungsströme gemäß IFRS 9.B5.4.6) aber regelmäßig null sein. Wertmäßig verbleibt die neue finanzielle Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank.

Sofern sich aus Schritt 2 die Erfassung einer neuen finanziellen Verbindlichkeit ergibt und die weiter bestehende Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von null angesetzt wird, kann die Beurteilung an dieser Stelle beendet werden. Andernfalls ist abschließend Schritt 3 durchzuführen.

- 135 **Schritt 3:** Kommt es infolge der Reverse-Factoring-Transaktion zu einer substantiellen Änderung der Vertragsbedingungen? Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen Vertragsbedingungen aufweist, die für eine geeignete Vergleichsgruppe als üblich anzusehen sind, und nicht bereits Gegenstand einer Reverse-Factoring-Transaktion ist.

Bei der quantitativen Beurteilung (Barwerttest) nach IFRS 9.B3.3.6 sind alle vertraglichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Höhe und den zeitlichen Anfall der Zahlungsströme zu berücksichtigen. Dazu zählen insb. Regelungen über eine Verlängerung des Zahlungsziels sowie über Zinszahlungen.

Im Fall einer Reverse-Factoring-Transaktion ist es sachgerecht, auch qualitativ zu prüfen, ob eine substantielle Änderung der Vertragsbedingungen vorliegt. Sofern sich der Charakter der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen durch eine Vertragsänderung im Rahmen der Reverse-Factoring-Transaktion substantiell ändert, ist eine Ausbuchung auch dann sachgerecht, wenn die Barwerte der Zahlungsströme um weniger als 10 % abweichen, d.h. wenn die quantitative Beurteilung nach IFRS 9.B3.3.6 isoliert betrachtet nicht zu einer Ausbuchung führen würde.

In die Beurteilung, ob eine substantielle Änderung der Vertragsbedingungen in Abhängigkeit von der Teilnahme an einem Reverse-Factoring-Programm vorliegt, flie-

ßen daher sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren ein. Bei der Gesamtbeurteilung sind regelmäßig u.a. die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Einredeverzicht des Kunden
- Verlängerung des Zahlungsziels (einschließlich einer Beurteilung, ob das neu vereinbarte Zahlungsziel bezogen auf den konkreten Schuldner bzw. eine geeignete Vergleichsgruppe als üblich anzusehen ist)
- Vereinbarung von Zinszahlungen zwischen den Vertragsparteien
- Änderung der Preise der zugrunde liegenden Waren bzw. Dienstleistungen
- Ankaufspflicht mit festem Volumen.

136 **Ergebnis:** Führt die Beurteilung entweder auf Basis von Schritt 1 oder auf Basis von Schritt 3 zu dem Ergebnis, dass die gegenüber dem Lieferanten entstandene Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen getilgt wurde, ist diese Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue finanzielle Verbindlichkeit zu erfassen, welche die aktuellen vertraglichen Regelungen abbildet. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag muss im Periodenergebnis erfasst werden.

Ist nach Schritt 2 eine neue finanzielle Verbindlichkeit einzubuchen, ohne dass der Kunde aus der gegenüber dem Lieferanten entstandenen Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen rechtlich entbunden wurde, sind dem Grunde nach zwei finanzielle Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Der Wert der weiter bestehenden Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen wird allerdings regelmäßig null sein. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist wiederum im Periodenergebnis zu erfassen.

Ergibt die Würdigung durch den Bilanzierenden, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen nicht getilgt wurde und durch die Reverse-Factoring-Transaktion keine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank entstanden ist, wird die Verbindlichkeit weiterhin als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Gleichwohl muss beurteilt werden, ob ein separater Ausweis oder zusätzliche Angaben nach IAS 1 erforderlich sind. Lediglich neu eingegangene Zahlungsverpflichtungen (z.B. Zinszahlungen an die Bank) sind als neue finanzielle Verbindlichkeit separat zu erfassen und auszuweisen.

137 Das dargestellte Schema gilt für die Übertragung sowohl von bestehenden als auch von künftig entstehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (z.B. im Rahmen von revolving Reverse-Factoring-Transaktionen).

138 Bei den nach Abschluss einer Reverse-Factoring-Rahmenvereinbarung entstehenden Verbindlichkeiten liegt eine Änderung i.S.v. Schritt 3 nur vor, wenn die Verbindlichkeiten auch nach Abschluss der Reverse-Factoring-Rahmenvereinbarung zunächst unter den ursprünglichen Konditionen entstehen und eine Änderung der Vertragsbedingungen ausschließlich durch die Auswahlentscheidung im Rahmen der Vereinbarung herbeigeführt wird. Gelten die vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen dagegen für sämtliche nach Abschluss der Reverse-Factoring-Rahmenvereinbarung entstehenden Verbindlichkeiten unabhängig davon, ob eine Übertragung an die Bank erfolgt, entstehen die Verbindlichkeiten unmittelbar unter den „neuen“ Konditionen. Es fehlt daher an einer durch die Übertragung ausgelösten Änderung der Vertragsbedingungen.

4. Klassifizierung

4.1. Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte

4.1.1. Klassifizierungsgrundsätze

- 139 Bei Zugang eines finanziellen Vermögenswerts ist der Wertmaßstab für seine Folgebewertung festzulegen (Klassifizierung, IFRS 9.3.1.1, IFRS 9.4.1.1). In Betracht kommen
- eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode (*amortised cost*),
 - eine Bewertung zum Fair Value, wobei die Wertänderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden (*fair value through other comprehensive income*) oder
 - eine Bewertung zum Fair Value, wobei die Wertänderungen im Periodenergebnis erfasst werden (*fair value through profit or loss*).
- 140 Ein finanzieller Vermögenswert muss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind (IFRS 9.4.1.2):
- Geschäftsmodellbedingung: Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Ziel darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten (Geschäftsmodell „Halten“, siehe Abschn. 4.1.2.2.).
 - Zahlungsstrombedingung: Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungen, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital (*principal amount outstanding*) darstellen (siehe Abschn. 4.1.3.).
- 141 Bei kumulativer Erfüllung der folgenden Bedingungen ist ein finanzieller Vermögenswert zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu bewerten (IFRS 9.4.1.2A):
- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Ziel sowohl durch die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen als auch durch die Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten erreicht wird (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“, siehe Abschn. 4.1.2.3.).
 - Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungen, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen (siehe Abschn. 4.1.3.).
- 142 Ist ein finanzieller Vermögenswert weder zu fortgeführten Anschaffungskosten (nach IFRS 9.4.1.2) noch zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (nach IFRS 9.4.1.2A) zu bewerten, muss er zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden. Allerdings darf ein Unternehmen für einzelne Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (*investments in equity instruments*), die ansonsten zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis zu bewerten wären, beim erstmaligen Ansatz ein unwiderrufliches Wahlrecht zur Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ausüben (OCI-Option, IFRS 9.4.1.4, siehe Abschn. 5.4.1.).

- 143 Zur Beseitigung oder signifikanten Reduzierung einer Inkongruenz bei der Bewertung oder Erfassung (*measurement or recognition inconsistency*), d.h. einer „Rechnungslegungsanomalie“ (*accounting mismatch*), hat der Bilanzierende die Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte dahingehend zu designieren, dass die Folgebewertung zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis erfolgt (Fair Value Option, IFRS 9.4.1.5). Eine solche Designation muss im Zugangszeitpunkt erfolgen und darf nicht widerrufen werden.

4.1.2. Geschäftsmodell (Geschäftsmodellbedingung)

4.1.2.1. Allgemeines

- 144 Bei der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts ist grundsätzlich¹¹ eine Analyse des Geschäftsmodells notwendig, im Rahmen dessen der zu klassifizierende Vermögenswert gehalten wird.
- 145 Der Begriff „Geschäftsmodell“ bezieht sich dabei auf die Art und Weise, wie das Unternehmen bzw. die berichtende Einheit finanzielle Vermögenswerte für Zwecke der Vereinnahmung von Zahlungsströmen steuert (IFRS 9.B4.1.2A). Dabei können finanzielle Vermögenswerte im Konzernabschluss und in den *separate financial statements* unterschiedlichen Geschäftsmodellen zuzuordnen sein (IFRS 9.B4.1.4, Example 3).
- 146 Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über mögliche Geschäftsmodelle, ihre Ziele sowie die daraus resultierenden Wertmaßstäbe:

Geschäftsmodell	Ziel	Wertmaßstab für die Folgebewertung
„Halten“	Halten zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten (Annahme: Zahlungsstrombedingung erfüllt)
„Halten und Verkaufen“	Sowohl Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen als auch Veräußerung	Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (Annahme: Zahlungsstrombedingung erfüllt)
Andere	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Steuerung und Performance-Messung auf Fair-Value-Basis zur Realisierung von Zahlungsströmen durch Veräußerung Handel 	Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis

- 147 Das Geschäftsmodell wird von den Personen in Schlüsselpositionen (*key management personnel*) i.S.v. IAS 24 festgelegt (IFRS 9.B4.1.1).

¹¹ Die Analyse des Geschäftsmodells entfällt bei Ausübung der Fair Value Option.

- 148 Allerdings hängt das Geschäftsmodell nicht von der Verwendungsabsicht des Managements für ein einzelnes Finanzinstrument ab, d.h. es handelt sich nicht um einen *instrument-by-instrument approach*. Vielmehr erfolgt die Entscheidung über die Klassifizierung auf einer höheren Aggregationsebene (z.B. auf Konzern-, Segment- oder Portfolioebene). Innerhalb eines Unternehmens kann es mehrere Portfolien geben, die jeweils zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen bzw. zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen und zur Veräußerung gehalten werden oder einem anderen Geschäftsmodell unterliegen. Gegebenenfalls ist es sachgerecht, ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte in Subportfolien aufzuteilen, um die Ebene widerzuspiegeln, auf der das Unternehmen diese finanziellen Vermögenswerte steuert (IFRS 9.B4.1.2, IFRS 9.BC4.19(b)).
- 149 Orientiert sich die Bildung von (Sub-)Portfolien jedoch ausschließlich an bilanziellen Überlegungen, ohne einen konkreten Bezug zur tatsächlichen Steuerung der darin zusammengefassten finanziellen Vermögenswerte aufzuweisen, steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit IFRS 9.
- 150 Das Geschäftsmodell bestimmt, ob die Zahlungsströme aus der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungen und/oder der Veräußerung finanzieller Vermögenswerte resultieren. Für diese Beurteilung ist nicht auf Szenarien abzustellen, deren Eintritt vom Unternehmen vernünftigerweise (*reasonably*) nicht erwartet wird (z.B. Stress- oder Worst-Case-Szenarien, IFRS 9.B4.1.2A).
- 151 Falls die Zahlungen aus den finanziellen Vermögenswerten in einer anderen Art und Weise realisiert werden als zum Zeitpunkt der Bestimmung des Geschäftsmodells erwartet (wenn bspw. mehr oder weniger Vermögenswerte verkauft werden als bei der Klassifizierung erwartet) und alle im Bestimmungszeitpunkt verfügbaren relevanten Informationen berücksichtigt wurden, liegt weder ein Fehler aus früheren Perioden i.S.v. IAS 8.41 ff. vor noch ändert sich die Klassifizierung der verbliebenen (d.h. nicht verkauften) Vermögenswerte, die im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehalten werden¹². Gleichwohl muss das Unternehmen bei der Bestimmung des Geschäftsmodells für neu entstandene oder erworbene Vermögenswerte neben den übrigen relevanten Informationen auch berücksichtigen, wie die Zahlungen in der Vergangenheit realisiert wurden (IFRS 9.B4.1.2A).
- 152 Führt diese Würdigung der Gesamtumstände zu dem Ergebnis, dass das Geschäftsmodell für die neu entstandenen oder erworbenen Vermögenswerte abweicht von dem Geschäftsmodell für die verbliebenen (d.h. nicht verkauften) Vermögenswerte, ist wie folgt zu differenzieren:
- Die verbliebenen (d.h. nicht verkauften) Vermögenswerte werden weiterhin auf Basis des bisherigen Geschäftsmodells bewertet.
 - Die neu entstandenen oder erworbenen Vermögenswerte sind auf Basis des neuen Geschäftsmodells zu bewerten.
- Somit existieren zwei Portfolien mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen.

¹² Die Voraussetzungen für eine Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte werden in Abschn. 4.3. erläutert.

- 153 Die Bestimmung des Geschäftsmodells ist kein Wahlrecht und basiert nicht auf bloßer Behauptung/Erklärung (*assertion*) des Managements, sondern auf Tatsachen. Es ist typischerweise anhand der Aktivitäten des Unternehmens zur Erreichung des Ziels des Geschäftsmodells beobachtbar (IFRS 9.B4.1.2B, IFRS 9.BC4.20). Bei der Bestimmung des Geschäftsmodells sind alle relevanten und zum Bestimmungszeitpunkt verfügbaren Hinweise zu berücksichtigen. Hierzu gehören u.a.
- die Art der Performance-Messung für das Geschäftsmodell und die zugehörigen finanziellen Vermögenswerte sowie der Berichterstattung über diese Performance an Personen in Schlüsselpositionen (IFRS 9.B4.1.2B(a), IFRS 9.B4.1.6, IFRS 9.BC4.20),
 - die Risiken für die Performance des Geschäftsmodells und der zugehörigen finanziellen Vermögenswerte, insb. die Art des Managements dieser Risiken (IFRS 9.B4.1.2B(b)),
 - die Vergütungsmodelle für die zuständigen Manager (IFRS 9.B4.1.2B(c)),
 - Investitions- bzw. Anlagerichtlinien für das Portfolio.

4.1.2.2. Geschäftsmodell „Halten“

- 154 Bei der Beurteilung, ob die Zahlungsströme aus finanziellen Vermögenswerten durch die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen realisiert werden, sind die Häufigkeit (*frequency*), der Wert (*value*¹³) und die Terminierung (*timing*) der Verkäufe in früheren Perioden, die Gründe für diese Verkäufe sowie die erwarteten künftigen Verkaufsaktivitäten zu berücksichtigen. Allerdings bestimmen Verkäufe nicht per se das Geschäftsmodell und dürfen daher nicht isoliert beurteilt werden (IFRS 9.B4.1.2C, vgl. Tz. 151 f.).
- 155 Das für eine Klassifizierung zu fortgeführten Anschaffungskosten notwendige Ziel, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten, erfordert nicht, dass alle Vermögenswerte der Beurteilungseinheit bis zur Endfälligkeit gehalten werden (IFRS 9.B4.1.3). Stattdessen können Verkäufe unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit dem Geschäftsmodell „Halten“ stehen.
- 156 Unabhängig von ihrer Häufigkeit und ihrem Wert können Verkäufe infolge einer Erhöhung des Kreditausfallrisikos der Vermögenswerte bereits dem Grunde nach mit einem Geschäftsmodell vereinbar sein, dessen Ziel darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten. Ein Beispiel hierfür ist der Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts, der nicht mehr den Kreditausfallkriterien der dokumentierten Risikomanagementstrategie des Unternehmens entspricht (IFRS 9.B4.1.3A).
- 157 Verkäufe aus anderen Gründen (z.B. zur Beschränkung der Kreditrisiko-Konzentration in Bezug auf einen Schuldner oder eine Branche) können ebenfalls mit dem Geschäftsmodell „Halten“ vereinbar sein, insb. wenn diese Verkäufe

¹³ „Wert“ (*value*) i.S.d. Regelung ist der Gesamtwert der Verkäufe in der Periode, d.h. das Produkt aus Menge und Einzelveräußerungspreis.

- selten/unregelmäßig (*infrequent*) vorkommen, selbst wenn sie von signifikantem Wert sind, oder
- sowohl einzeln als auch aggregiert von nicht signifikantem Wert sind, selbst wenn sie häufig/regelmäßig (*frequent*) vorkommen.

Falls jedoch Verkäufe aus einem Portfolio nicht nur selten/unregelmäßig vorkommen (*more than an infrequent number*) und diese Verkäufe entweder einzeln oder aggregiert von einem mehr als nicht signifikanten Wert sind (*more than insignificant in value*), muss das Unternehmen beurteilen, ob und inwiefern (*whether and how*) diese Verkäufe vereinbar sind mit dem Ziel, vertragliche Zahlungen zu vereinnahmen. Bei dieser Beurteilung ist es unbeachtlich, ob die Verkäufe aufgrund einer freien Entscheidung des Unternehmens oder zur Erfüllung einer Verpflichtung erfolgen, die dem Unternehmen von einem Dritten auferlegt wurde (IFRS 9.B4.1.3B, IFRS 9.B4.1.4).

- 158 Ob die Verkäufe einzeln oder aggregiert von einem mehr als nicht signifikanten Wert sind, ist sowohl bilanz- als auch GuV-orientiert zu würdigen. Diese Analyse ist auf der Grundlage des betroffenen Portfolios und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Laufzeit der darin enthaltenen Vermögenswerte durchzuführen. Für die Festlegung eines quantitativen Schwellenwerts zur Interpretation des Begriffs „signifikant“ kann nicht auf andere Standards zurückgegriffen werden.
- 159 Im Übrigen können Verkäufe mit dem Ziel, vertragliche Zahlungen zu vereinnahmen, vereinbar sein, wenn die Verkäufe kurz vor der Endfälligkeit der finanziellen Vermögenswerte stattfinden und die Verkaufserlöse annähernd mit den noch ausstehenden vertraglichen Zahlungen übereinstimmen (IFRS 9.B4.1.3B).
- 160 Besteht das Ziel des Geschäftsmodells für ein Portfolio finanzieller Vermögenswerte im Halten der Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen, wird dieses Geschäftsmodell nicht allein dadurch geändert, dass der Bilanzierende Zinsswaps erwirbt, um die Zahlungen aus dem Portfolio zu modifizieren (IFRS 9.B4.1.4, Example 2). In jedem Fall sind die Derivate aufgrund ihrer vertraglichen Zahlungsmerkmale zum Fair Value zu bewerten (vgl. Tz. 177).
- 161 Lässt sich für einen Bestand an finanziellen Vermögenswerten kein einheitliches Geschäftsmodell bestimmen, ist eine Aufteilung des Bestands zulässig. Beispielsweise dürfen Kreditinstitute die Wertpapiere der Liquiditätsreserve i.S.v. § 340f Abs. 1 Satz 1 HGB in zwei Portfolios mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen aufteilen:
- Portfolio finanzieller Vermögenswerte, die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Ziel es ist, Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten („eiserne Reserve“)
 - Portfolio finanzieller Vermögenswerte, welche für die Steuerung des täglichen Liquiditätsbedarfs gehalten werden und somit die o.g. Voraussetzung nicht erfüllen („klassisches Reserveportfolio“, vgl. Tz. 166).

Sofern keine Aufteilung des Bestands an finanziellen Vermögenswerten erfolgt, ist davon auszugehen, dass das Geschäftsmodell für den gesamten Bestand nicht im

Halten der Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen besteht (vgl. zur Liquiditätsreserve IFRS 9.B4.1.4, Example 4, IFRS 9.BC4.137).

- 162 Zivilrechtliche Verkäufe führen nicht notwendigerweise zu einem bilanziellen Abgang i.S.v. IFRS 9. Bilanzielle Abgänge sind in die Beurteilung, ob die Zahlungen aus den finanziellen Vermögenswerten durch die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen realisiert werden, in jedem Fall einzubeziehen. Eine solche Konstellation liegt bspw. vor, wenn ein Unternehmen regelmäßig Forderungen im Rahmen einer Factoring-Vereinbarung veräußert und diese Verkäufe jeweils mit einem bilanziellen Abgang der Forderungen verbunden sind. Für die Beurteilung sind auch geplante Verkäufe/Transfers relevant, aus denen sich bilanziell nur ein Teilabgang der finanziellen Vermögenswerte i.S.v. IFRS 9.3.2.2(a) ergibt.
- 163 In Kreditverträgen enthaltene Syndizierungsklauseln, die das Recht zum Weiterverkauf in der Zukunft einräumen, verhindern nicht per se, dass der Kredit im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Ziel es ist, Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten.
- 164 Bei einem Konsortialkredit erfolgt die Kreditgewährung durch mindestens zwei Kreditgeber. Unter der Annahme, dass die Weiterveräußerung eines Teils des Konsortialkredits an andere Kreditinstitute (Konsorten) nach der Kreditauszahlung durch den Konsortialführer als (Teil-)Abgang i.S.v. IFRS 9 beim Konsortialführer abzubilden ist, stellt sich die Bilanzierung des Konsortialkredits beim Konsortialführer wie folgt dar:
- Eine Aufteilung des Konsortialkredits im Zugangszeitpunkt (i.d.R. Auszahlungszeitpunkt) in zwei getrennte Bilanzierungsobjekte ist sachgerecht, sofern der Konsortialführer beabsichtigt, die vertraglichen Zahlungen für einen Teil des Kreditbetrags selbst zu vereinnahmen (Eigenanteil) und den Restbetrag zu syndizieren (zu syndizierender Anteil). Eine solche Aufteilung setzt allerdings voraus, dass die Absicht zur Weiterveräußerung eines Teils des Konsortialkredits im Vertrag mit dem Kreditnehmer vereinbart ist oder aus internen Kreditunterlagen (z.B. für die Kreditgenehmigung) hervorgeht.
 - Im Zugangszeitpunkt ist das Geschäftsmodell für den Konsortialkredit festzulegen. Falls der Konsortialkredit in zwei getrennte Bilanzierungsobjekte (Eigenanteil und zu syndizierender Anteil) aufgeteilt wird, ist bei entsprechender Dokumentation eine Zuordnung der beiden Teile zu unterschiedlichen Geschäftsmodellen zulässig.
 - Eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten“ kommt lediglich für den Eigenanteil (als Bilanzierungsobjekt) in Betracht. Sollte der Konsortialführer entgegen der ursprünglichen Erwartung regelmäßig signifikante Komponenten des Eigenanteils an Konsorten weiter veräußern, erscheint eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten“ für den Eigenanteil künftiger Konsortialkredite zweifelhaft (vgl. Tz. 151).
 - Derjenige Teil eines Konsortialkredits, für den eine Syndizierung im Zugangszeitpunkt beabsichtigt war, jedoch mangels Zusagen von anderen Parteien oder aus sonstigen Gründen unterblieben ist (*failed syndication*), muss im Rahmen der Folgebewertung zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis be-

wertet werden, da ursprünglich eine Verkaufsabsicht bestand und die Voraussetzungen für eine Umklassifizierung nicht vorliegen (vgl. Tz. 151 und Abschn. 4.3.).

4.1.2.3. Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“

165 Sowohl die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen als auch die Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten sind integraler Bestandteil des Geschäftsmodells „Halten und Verkaufen“. Mit diesem Geschäftsmodell stehen bspw. die folgenden Ziele im Einklang:

- Steuerung des täglichen Liquiditätsbedarfs
- Erhaltung eines speziellen Zinsertragsprofils (*interest yield profile*)
- Anpassung der Duration finanzieller Vermögenswerte an die Duration der Verbindlichkeiten, die durch die finanziellen Vermögenswerte refinanziert werden (IFRS 9.B4.1.4A).

166 Typische Beispiele für das Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ sind:

- „Klassisches Reserveportfolio“ als Teil der Liquiditätsreserve i.S.v. § 340f Abs. 1 Satz 1 HGB (vgl. Tz. 161)
- Portfolien, für die eine Steuerung von Risikolimits (z.B. Währungs- oder Länderlimits) mit Verkäufen verbunden ist, die nicht nur selten/unregelmäßig vorkommen und entweder einzeln oder aggregiert von einem mehr als nicht signifikanten Wert sind (wobei Verkäufe infolge einer Erhöhung des Kreditausfallrisikos der finanziellen Vermögenswerte außer Betracht bleiben)
- Anlage verfügbarer Gelder i.S.v. § 4 Abs. 3 BSpKG
- Finanzielle Vermögenswerte zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ erfordert in jedem Fall die Erfüllung der Voraussetzungen von IFRS 9.B4.1.2A und IFRS 9.B4.1.4A ff.

4.1.3. Vertragliche Zahlungsmerkmale (Zahlungsstrombedingung)

4.1.3.1. Allgemeines

167 Die Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis erfordert u.a., dass die Vertragsbedingungen des betreffenden Finanzinstruments zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungen führen, die ausschließlich Tilgungen (*payments of principal*) und Zinsen auf das ausstehende Kapital (*interest on the principal amount outstanding*) darstellen (Zahlungsstrombedingung, IFRS 9.4.1.1(b), IFRS 9.4.1.2(b), IFRS 9.4.1.2A(b)). Vertragliche Zahlungen, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital repräsentieren, sind konsistent mit einem „Standardkreditvertrag“ (*basic lending arrangement*, IFRS 9.B4.1.7A).

168 Für das Vorliegen eines „Standardkreditvertrags“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A ist es irrelevant, ob ein Finanzinstrument im Geschäftsverkehr üblicherweise verwendet wird.

- 169 Die Analyse der vertraglichen Zahlungsmerkmale ist im Gegensatz zur Beurteilung des Geschäftsmodells für jedes einzelne Finanzinstrument durchzuführen. Maßgeblich sind die bei Zugang des Finanzinstruments geltenden Vertragsbedingungen.
- 170 IFRS 9 definiert *principal* in diesem Zusammenhang als den Fair Value eines finanziellen Vermögenswerts zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung.¹⁴ Der *principal amount* verändert sich über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts aufgrund von Tilgungen (IFRS 9.4.1.3(a), IFRS 9.B4.1.7B). Das ausstehende Kapital (*principal amount outstanding*) eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Zeitpunkt ergibt sich somit als Differenz zwischen dem Fair Value im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung und den geleisteten kumulierten Tilgungen.
- 171 Zinsen (*interest*) bzw. deren Komponenten werden definiert als Entgelt für
- den Zeitwert des Geldes,
 - das Kreditausfallrisiko, das mit dem ausstehenden Kapital verbunden ist,
 - andere Risiken der Fremdkapitalüberlassung (*other basic lending risks*), z.B. das Liquiditätsrisiko,
 - andere mit der Fremdkapitalüberlassung verbundene Kosten (*other basic lending costs*), z.B. die Verwaltungskosten,
- sowie eine Gewinnmarge. Diese Komponenten müssen mit einem „Standardkreditvertrag“ konsistent sein (IFRS 9.4.1.3(b), IFRS 9.B4.1.7A).
- 172 Zu den anderen mit der Fremdkapitalüberlassung verbundenen Kosten (*other basic lending costs*) i.S.d. IFRS 9.B4.1.7A zählen auch Refinanzierungskosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Kredit stehen.
- 173 Unter außergewöhnlichen ökonomischen Umständen kann der Zins negativ sein, falls der Inhaber eines finanziellen Vermögenswerts bspw. explizit oder implizit für die Verwahrung seines Geldes zahlt und die hierfür anfallende Gebühr das Entgelt für den Zeitwert des Geldes, das Kreditausfallrisiko und die anderen Risiken und Kosten der „Standard“-Kreditgewährung übersteigt (IFRS 9.B4.1.7A). Dementsprechend sind negative Zinsen unschädlich für die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung.
- 174 Die Vertragsbedingungen einer Nullkuponanleihe (*zero coupon bond*) sehen keine laufenden Zinszahlungen vor. Der Ertrag besteht stattdessen in der Differenz zwischen Erwerbs- und Rückzahlungspreis. Bei dieser Differenz kann es sich um Zinsen i.S.v. IFRS 9.4.1.3(b) und IFRS 9.B4.1.7A handeln.
- 175 Die Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, erfolgt in der Währung, auf welche der finanzielle Vermögenswert lautet (IFRS 9.B4.1.8). Sind Tilgungs- und Zinszahlungen in einer Währung vereinbart, die von der funktionalen Währung des Bilanzierenden abweicht, verhindert dies somit nicht eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis.

¹⁴ „... *principal* is the amount that the current holder transferred for the financial asset“ (Agenda Paper 6C “Contractual Cash Flow Characteristics: The Meaning of ‘Principal’” für das IASB Meeting im September 2013, Tz. 29).

- 176 Die Vertragsparteien eines Kredits können vereinbaren, dass eine Partei während der Laufzeit des Kredits das Recht hat, die Währung zu ändern, auf die der Kredit lautet. Wird dieses Recht ausgeübt und führt dies zu einer Umrechnung des ausstehenden Nominalbetrags zum dann aktuellen Stichtagskurs und einer entsprechenden Änderung der Zinsberechnung (Währung und Zinsbasis), erzeugt die Währungswechsoption keine Hebelwirkung (vgl. Tz. 177). Eine derartige Währungswechsoption verletzt nicht die Zahlungsstrombedingung.
- 177 Finanzielle Vermögenswerte mit Hebelwirkung (*leverage*) dürfen nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden, da die Variabilität der vertraglichen Zahlungen durch die Hebelwirkung so erhöht wird, dass die Zahlungen nicht mehr die Eigenschaften von Zinsen i.S.v. IFRS 9.4.1.3(b) und IFRS 9.B4.1.7A haben (IFRS 9.B4.1.9).
- Derivative Finanzinstrumente enthalten generell eine Hebelwirkung, weil die Anschaffungsauszahlung für ein Derivat kleiner ist als die Auszahlung für einen anderen Kontrakt, der in gleicher Weise auf Veränderungen der Preisbestimmungsfaktoren reagiert. Freistehende Optionen, Forwards und Swaps sind Beispiele für finanzielle Vermögenswerte mit Hebelwirkung. Somit kommt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis für freistehende Derivate i.S.v. IFRS 9, Appendix A, nicht in Betracht (IFRS 9.B4.1.9).
- 178 Eine Hebelwirkung liegt auch vor, wenn die vertraglichen Zahlungen einen Vervielfältiger enthalten (multiplikative Verknüpfung, z.B. 1,5 x 3-Monats-EURIBOR) und der Vervielfältiger größer als 1 ist. Demgegenüber ist eine additive Verknüpfung von Referenzzinssatz und angemessener Marge (vgl. Tz. 171) unschädlich für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis.
- 179 In die Beurteilung, ob die Zahlungsstrombedingung beim Halter eines Finanzinstruments erfüllt ist, werden (ausfallende) Zahlungen nicht einbezogen, die (z.B. bei Bankemissionen) lediglich als Folge der Befugnis einer Aufsichtsbehörde zur Auferlegung von Verlusten entstehen (*resolving authority's power to impose losses*). Daher können bspw. solche finanziellen Vermögenswerte die Zahlungsstrombedingung erfüllen, die als „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A ausgestaltet sind, für die jedoch eine Aufsichtsbehörde entweder eine Abschreibung des Nominalbetrags oder eine Wandlung in eine feste Anzahl von Stammaktien des Emittenten anordnen kann, sofern sich der Schuldner in schwerwiegenden finanziellen Problemen befindet. Denn die Befugnis der Aufsichtsbehörde bzw. die (ausfallenden) Zahlungen sind keine Vertragsbedingungen des Finanzinstruments (IFRS 9.B4.1.13, Instrument E, *bail-in instrument*). Diese Ausnahmvorschrift darf analog angewendet werden, falls die Vertragsbedingungen den Gesetzestext nachbilden und sich bei einer Neufassung des Gesetzestextes entsprechend ändern. Durch einen solchen dynamischen Verweis dürfen sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen nicht verändern.
- 180 Eine analoge Anwendung der Ausnahmvorschrift kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Aufnahme einer solchen Regelung in das Vertragswerk die grenz-

überschreitende rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Regelung sicherstellen soll. Das kann bspw. dann der Fall sein, wenn durch eine deutsche Bank eine Emission nach ausländischem Recht erfolgt, jedoch die Befugnisse der deutschen Aufsichtsbehörde zur Auferlegung von Verlusten rechtlich sichergestellt werden sollen. Derartige Vertragsbedingungen sind bei der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung zu berücksichtigen.

- 181 Dasselbe gilt für Sachverhalte, bei denen das emittierende Unternehmen freiwillig sog. „*non-viability*-Anforderungen“ auf der Basis regulatorischer Regelungen in die Vertragsbedingungen aufnimmt, um eine spezifische regulatorische Behandlung des emittierten Instruments zu erreichen (z.B. Anerkennung des Instruments als *additional tier 1 or tier 2 capital* i.S.d. Anforderungen von Basel III).
- 182 Anteile an einem in Vertragsform aufgelegten Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 10 KAGB (inländisches Sondervermögen) verbriefen einen Residualanspruch auf das Vermögen des Investmentfonds (*net asset value* oder Anteilswert). Ein solcher Anspruch besteht für den Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile am Sondervermögen (nur bei offenem Investmentvermögen) bzw. für den Zeitpunkt der Abwicklung und Liquidation. Der Anteilswert kann erheblich vom ursprünglich eingezahlten Kapital abweichen. Die Mittelrückflüsse an den Anleger enthalten neben den noch nicht ausgeschütteten ordentlichen Ergebnissen regelmäßig auch Gewinne und Verluste aus Verkäufen. Anteile an Sondervermögen erfüllen daher grundsätzlich nicht die Zahlungsstrombedingung und sind zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis zu bewerten.

4.1.3.2. Zeitwert des Geldes

- 183 Der Zeitwert des Geldes ist eine Komponente des Zinses, welche ausschließlich die Gegenleistung für eine bestimmte Zeitspanne bzw. für den Zeitablauf (*passage of time*) darstellt. Er ist kein Entgelt für andere Risiken und Kosten im Zusammenhang mit dem Halten eines finanziellen Vermögenswerts. Die Beurteilung, ob ausschließlich eine Gegenleistung für eine bestimmte Zeitspanne bzw. für den Zeitablauf vorliegt, erfordert Ermessen (*judgement*) und die Berücksichtigung der relevanten Faktoren, z.B. der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und die Periode, für die der Zinssatz festgesetzt ist (IFRS 9.B4.1.9A).
- 184 Mitunter kann die Komponente für den Zeitwert des Geldes modifiziert und damit unvollkommen (*imperfect*) sein. Das wäre bspw. dann der Fall, wenn der Zinssatz eines finanziellen Vermögenswerts
- periodisch neu festgesetzt wird (*reset*), die Frequenz des Neufestsetzens aber nicht zum Tenor des Zinssatzes passt (z.B. bei einer variablen Verzinsung wird der 12-Monats-EURIBOR monatlich neu festgesetzt), oder
 - periodisch neu auf einen Durchschnitt bestimmter kurz- und langfristiger Zinssätze festgesetzt wird (IFRS 9.B4.1.9B).

Dasselbe gilt bei einer Bestimmung des Zinssatzes auf Basis unterschiedlicher Referenzzinssätze (z.B. Durchschnitt aus dem 3-Monats-, 6-Monats- und 12-Monats-Referenzzinssatz).

- 185 In solchen Fällen ist eine Beurteilung der Modifikation der Komponente für den Zeitwert des Geldes notwendig, um festzustellen, ob die vertraglichen Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen (*benchmark test*). Unter bestimmten Umständen ist das Unternehmen in der Lage, eine qualitative Einschätzung vorzunehmen. Andernfalls muss eine quantitative Beurteilung erfolgen (IFRS 9.B4.1.9B).
- 186 Bei der Beurteilung der modifizierten Komponente für den Zeitwert des Geldes ist auf den möglichen Unterschied abzustellen zwischen den vertraglichen (undiskontierten) Zahlungen und den (undiskontierten) Zahlungen, die sich ergeben würden, wenn die Komponente für den Zeitwert des Geldes nicht modifiziert wäre (*benchmark cash flows*). Dabei sind die Auswirkungen der im Hinblick auf den Zeitwert des Geldes modifizierten Komponente in jeder Berichtsperiode und kumuliert für die Gesamtlaufzeit des finanziellen Vermögenswerts zu berücksichtigen. Auf eine detaillierte Beurteilung darf verzichtet werden, sofern bereits mit geringfügiger oder gänzlich ohne Analyse eindeutig eine signifikante Abweichung identifiziert oder ausgeschlossen werden kann (*clear with little or no analysis*, IFRS 9.B4.1.9C).
- 187 Eine detaillierte Analyse ist bspw. nicht notwendig bei offensichtlich unbedeutenden Abweichungen zwischen den vertraglichen Zahlungen und den *benchmark cash flows* aufgrund geringer Tenordifferenzen, des erwarteten weitgehend parallelen Verlaufs der Zinskurven sowie einer kurzen Restlaufzeit.
- 188 Das Unternehmen muss die Analyse nur für vernünftigerweise mögliche Szenarien (*reasonably possible scenarios*) durchführen (d.h. nicht für alle möglichen Szenarien, insb. nicht für Stress-Szenarien). Eine beobachtete oder erwartete Erhöhung der Volatilität der Marktindizes ist bei der Festlegung der Szenarien zu reflektieren. Kommt das Unternehmen zu dem Ergebnis, dass die undiskontierten vertraglichen Zahlungen signifikant von den undiskontierten *benchmark cash flows* abweichen können (*significantly different*), erfüllt der finanzielle Vermögenswert nicht die Voraussetzungen von IFRS 9.4.1.2(b) und IFRS 9.4.1.2A(b), d.h. eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ist nicht zulässig (IFRS 9.B4.1.9D).
- 189 Für die quantitative Beurteilung ist der Schwellenwert „*significantly different*“ in den Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien des Unternehmens festzulegen. Hierbei besteht ein Ermessensspielraum, da IFRS 9 weder die absolute Höhe des Schwellenwerts vorgibt noch die Methode des quantitativen Vergleichs präzisiert.

4.1.3.3. Vertragliche Vereinbarungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungen ändern

- 190 Wenn ein finanzieller Vermögenswert eine Vertragsbedingung enthält, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungen ändern kann (z.B. wenn ein Vermögenswert vor Ablauf der Fälligkeit bezahlt oder die Zahlungsfrist verlängert werden kann), muss das Unternehmen bestimmen, ob die während der Vertragslaufzeit möglichen vertraglichen Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Dazu sind die möglichen vertraglichen Zahlungen

vor und nach der Änderung zu untersuchen. Die Art des bedingten Ereignisses (*contingent event*), das zu einer Änderung des Zeitpunkts oder der Höhe der vertraglichen Zahlungen führen kann, muss u.U. ebenfalls beurteilt werden. Zwar ist die Art des bedingten Ereignisses kein bestimmender Faktor, jedoch handelt es sich um einen Indikator. Wird bspw. eine Zinserhöhung durch den Zahlungsverzug eines Kreditnehmers ausgelöst, steht diese Zinserhöhung in Verbindung mit dem gestiegenen Kreditausfallrisiko des Kreditnehmers. Die Wahrscheinlichkeit, dass die aus einer solchen Änderung resultierenden vertraglichen Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, ist größer, als im Fall einer Zinserhöhung in Abhängigkeit von einer Veränderung des Aktienpreisindex (IFRS 9.B4.1.10).

- 191 Hat der Emittent oder der Käufer eines Fremdkapitalinstruments das vertragliche Recht, das Instrument vor dem Laufzeitende zu kündigen, liegen ausschließlich vertragliche Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital vor, sofern der vorzeitig fällige Betrag im Wesentlichen (*substantially*) ausstehendes Kapital und darauf entfallende Zinsen (Zinsabgrenzung) repräsentiert, ggf. zuzüglich einer angemessenen (*reasonable*) Vorfälligkeitsentschädigung (IFRS 9.B4.1.11(b)).
- 192 IFRS 9 definiert nicht, wann eine Vorfälligkeitsentschädigung angemessen ist. Für den deutschen Rechtsraum kann aber zumindest dann von einer Angemessenheit ausgegangen werden, wenn die Vorfälligkeitsentschädigung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 502 BGB) bzw. der BGH-Rechtsprechung berechnet wurde.
- 193 Rechte zur vorzeitigen Kündigung, bei denen keine Vorfälligkeitsentschädigung, sondern ein angemessener Zinsaufschlag als Gegenleistung für das Kündigungsrecht vereinbart wurde, sind i.d.R. ebenfalls unschädlich für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis. Der Zinsaufschlag enthält zwar eine Optionsprämie, jedoch dominiert der Zinscharakter.
- 194 Daneben sind auch andere Kündigungsrechte (wie *tax*, *regulatory* oder *change-in-control calls*) in einer Vielzahl von Fremdkapitalinstrumenten enthalten und vor dem Hintergrund der Regelungen zu den Kündigungsrechten (IFRS 9.B4.1.11(b)) zu analysieren.
- 195 Hat der Emittent oder der Käufer eines Fremdkapitalinstruments das vertragliche Recht, die Laufzeit des Instruments zu verlängern, liegen ausschließlich vertragliche Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital vor, sofern die während der Verlängerungsperiode fälligen Beträge ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital repräsentieren, ggf. zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für die Vertragsverlängerung (IFRS 9.B4.1.11(c)).
- 196 Ein finanzieller Vermögenswert, der die Voraussetzungen von IFRS 9.4.1.2(b) und IFRS 9.4.1.2A(b) nur deshalb nicht erfüllt, weil eine vertragliche Vereinbarung existiert, die es dem Emittenten erlaubt (oder von ihm fordert), ein Fremdkapitalinstrument vorzeitig zu bezahlen, oder die es dem Inhaber erlaubt (oder von ihm fordert), ein Fremdkapitalinstrument vor Fälligkeit an den Emittenten zurückzugeben, darf trotz der Regelung in IFRS 9.B4.1.10 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder

zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wenn die Voraussetzungen von IFRS 9.4.1.2(a) bzw. IFRS 9.4.1.2A(a) vorliegen und

- das Unternehmen den finanziellen Vermögenswert mit einem Zu- oder Abschlag auf den Nominalbetrag (*contractual par amount*) erworben oder ausgegeben hat,
- der vorzeitige Rückzahlungsbetrag im Wesentlichen (*substantially*) den Nominalbetrag und bereits angefallene (aber noch unbezahlte) Zinsen darstellt (ggf. zuzüglich einer angemessenen [*reasonable*] Vorfälligkeitsentschädigung) und
- der Fair Value der Vorauszahlungsoption (*prepayment feature*) zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung nicht signifikant (*insignificant*) ist (IFRS 9.B4.1.12).

197 In den Anwendungsbereich dieser Ausnahme fallen insb. erworbene wertberichtigte Kredite mit Vorauszahlungsoption, die aufgrund der finanziellen Situation des Kreditnehmers einen vom Nominalbetrag deutlich abweichenden Fair Value haben bzw. Kredite, die unter Marktzins begeben werden (z.B. für Zwecke der Geschäftsanbahnung) und deren Fair Value deutlich unter dem vertraglich vereinbarten Nominalwert liegt (IFRS 9.BC4.193 f.). Weitere Beispiele sind:

- eine festverzinsliche Anleihe, die mit einem substanziellen Zuschlag zum Nominalbetrag gekauft wurde, aber zum Nominalbetrag vom Schuldner wegen der Ausübung eines Gläubigerkündigungsrechts getilgt werden muss
- eine Anleihe, die mit einem substanziellen Zuschlag zum Nominalbetrag gekauft wurde, aber zum Nominalbetrag vom Schuldner beglichen werden kann, wenn eine sehr unwahrscheinliche Änderung im Steuerrecht eintritt.

198 Für strukturierte bzw. zusammengesetzte finanzielle Vermögenswerte, bei denen die vereinbarten Zinszahlungen bspw. an

- die Preise bzw. einen Index von Eigenkapitalinstrumenten oder
- die Preise von Gütern

gekoppelt sind, ist eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis grundsätzlich nicht zulässig, da solche Zahlungen nicht ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Solchen Variablen fehlt der Bezug zu einem „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A.

199 Vertragsbedingungen, die dem Kreditgeber bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen eine Anpassung des mit dem Schuldner vereinbarten Zinssatzes erlauben, sind auf Einklang mit einem „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A zu prüfen.

200 Ist die Zinsanpassung eine Kompensation für das veränderte Kreditausfallrisiko infolge einer gesunkenen Ertragskraft, einer Ratingänderung oder eines Zahlungsverzugs des Kreditnehmers, steht diese vertragliche Klausel einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis nicht entgegen (IFRS 9.B4.1.7A, IFRS 9.B4.1.13, Instrument A).

Die Zahlungsstrombedingung ist allerdings nicht erfüllt, wenn die vertraglichen Klauseln mehr als nur eine Kompensation für das veränderte Kreditausfallrisiko zur Fol-

ge haben bzw. eine Erhöhung der Rendite bewirken, die nicht ausschließlich im Anstieg des Kreditausfallrisikos begründet ist (d.h. unmittelbare Anknüpfung an die Ertragskraft des Schuldners).

- 201 Vereinbarungen zur Anpassung des Zinssatzes erfüllen auch dann die Anforderungen an einen „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A, wenn sie lediglich eine (angemessene) Veränderung der übrigen in Tz. 171 f. genannten Zinskomponenten widerspiegeln und die vertraglichen Zahlungen auch nach der Anpassung ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.
- 202 Somit stehen Vertragsbedingungen, die es dem Kreditgeber bei einer Änderung der Eigenkapitalkosten während der Laufzeit (z.B. aufgrund einer Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen) gestatten, den Zinssatz anzupassen, im Einklang mit einem „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A, sofern die Vertragsbedingungen Zeitpunkt und Höhe der Anpassung regeln. Die Möglichkeit zur unbedingten Zinsanpassung nach eigenem Ermessen des Kreditgebers führt dagegen regelmäßig zu vertraglichen Zahlungen, die nicht ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.
- 203 Festverzinsliche Wertpapiere mit fester Laufzeit, bei denen die Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital an die Inflationsrate der Währung des ausstehenden Kapitals gebunden sind, erfüllen die Zahlungsstrombedingung, sofern keine Hebelwirkung existiert und das Kapital gesichert ist (Rückzahlung zu 100 % zuzüglich Inflationsrate). Der vereinbarte Realzins stellt eine Gegenleistung für die Geldüberlassung dar (IFRS 9.B4.1.13, Instrument A).
- 204 Die Zahlungsstrombedingung ist nicht verletzt, wenn auf einen Inflationsindex abgestellt wird, der die Inflation im Wirtschaftsraum des Emittenten abbildet. Lautet das Instrument auf EUR, dürfte die Kopplung an einen Inflationsindex der Eurozone (Wirtschaftsraum) regelmäßig unschädlich sein.

Non-recourse-Finanzierungen

- 205 Die vertraglichen Zahlungen aus finanziellen Vermögenswerten werden teilweise als Tilgung und Zins bezeichnet, ohne dass es sich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital i.S.v. IFRS 9 handelt (IFRS 9.B4.1.15). Dies kann der Fall sein, wenn der finanzielle Vermögenswert eine Investition in bestimmte Vermögenswerte oder Zahlungen darstellt. Beispielsweise sind die vertraglichen Zahlungen nicht mit einem „Standardkreditvertrag“ i.S.v. IFRS 9.B4.1.7A konsistent, sofern die Vertragsbedingungen eine Erhöhung der Zahlungen aus einem Finanzinstrument in Abhängigkeit von der Benutzung einer gebührenpflichtigen Straße vorsehen (IFRS 9.B4.1.16). Dasselbe gilt für vertragliche Regelungen, wonach die Tilgungs- und Zinszahlungen gekoppelt sind an die Performance nicht-finanzieller Vermögenswerte (z.B. Vermietungsgrad einer Immobilie, Restwert eines Leasingobjekts) oder finanzieller Vermögenswerte, die selbst nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen (z.B. Eigenkapitaltitel).
- 206 Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital i.S.v. IFRS 9 liegen regelmäßig nicht vor, sofern die vertraglichen Bedingungen des finanziellen Vermögenswerts

- (weitere) Zahlungen vorsehen, die über die Tilgungs- und Zinszahlungen i.S.v. IFRS 9 hinausgehen (z.B. Beteiligung am Veräußerungserlös) oder
 - die Tilgungs- und Zinszahlungen i.S.v. IFRS 9 in einer Art limitieren, die im Widerspruch zur Zahlungsstrombedingung steht (IFRS 9.B4.1.17).
- 207 Als möglichen Anwendungsfall nennt IFRS 9.B4.1.16 sog. *non-recourse*-Finanzierungen, d.h. Finanzierungen, die gekennzeichnet sind durch die Beschränkung des Rückgriffrechts des Gläubigers auf bestimmte Vermögenswerte des Schuldners oder Zahlungen aus diesen Vermögenswerten. Bei derartigen Finanzierungen besteht somit kein Rückgriffrecht des Gläubigers auf den Schuldner selbst bzw. auf andere Vermögenswerte des Schuldners.¹⁵
- 208 Unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung kann eine solche Beschränkung bei wirtschaftlicher Betrachtung bereits dadurch gegeben sein, dass der Kreditnehmer eine Ein-Objektgesellschaft ist, insb. wenn diese Gesellschaft lediglich über eine sehr geringe Eigenkapitalausstattung verfügt. Darüber hinaus sprechen bspw. die folgenden Indikatoren für das Vorliegen einer *non-recourse*-Finanzierung:
- Verminderter Diversifikationseffekt, da der finanzierte Vermögenswert die einzige wesentliche Einnahmequelle des Kreditnehmers ist
 - Keine nennenswerten anderen Sicherheiten zugunsten des Kreditgebers.
- 209 *Non-recourse*-Finanzierungen sind nicht generell von der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ausgeschlossen. Allerdings ist zur Beurteilung der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert eine Durchschau auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Zahlungen aus diesen Vermögenswerten erforderlich (*look through approach*, IFRS 9.B4.1.17).
- 210 Für die Frage, ob eine *non-recourse*-Finanzierung die Zahlungsstrombedingung erfüllt, sind sowohl die vertraglichen Regelungen als auch das primäre Risiko der Finanzierung bei wirtschaftlicher Betrachtung zu beurteilen. Bei Letzterem muss aus Gläubigersicht wie folgt unterschieden werden:
- Finanzierung mit primär klassischem **Kreditausfallrisiko** i.S. eines Ausfallrisikos des Schuldners.
 - Finanzierung mit primärem **Investitionsrisiko** (*asset risk*) i.S. eines Unternehmensrisikos. Die vollständige Kreditrückzahlung hängt hier im Wesentlichen von der Wertentwicklung des finanzierten Vermögenswerts ab.
- 211 Vor diesem Hintergrund ergeben sich typische Abgrenzungsfragen bspw. für Ein-Objektgesellschaften, Hypothekendarlehen und Pfandbriefe.
- 212 **Ein-Objektgesellschaften**¹⁶ werden häufig für Zwecke der Projektfinanzierung gegründet, wobei das Risiko der Kreditnehmer auf dieses Projekt begrenzt ist. Solche

¹⁵ „... typically ‘non-recourse’ refers to the missing personal liability of a debtor beyond any asset(s) pledged as collateral. Hence, non-recourse does not refer to ‘normal’ collateralized debt where the creditor has a claim on the debtor and in addition, the protection of the underlying asset(s). In a non-recourse instrument, the creditor’s ultimate claim is limited to the value of the underlying asset(s)“ (Agenda Paper 5C „Feedback on IFRS 9 – non-recourse assets and constant maturity assets“ für das IASB Meeting im September 2010, Fn. 1).

¹⁶ Hier wird davon ausgegangen, dass es sich um nicht-konsolidierte Ein-Objektgesellschaften handelt.

strukturierten Einheiten haben eine eng definierte Geschäftstätigkeit und halten das Investitionsobjekt. Die Tilgungs- und Zinszahlungen werden vom Investitionsobjekt selbst getragen. An diese strukturierten Einheiten begebene Projektfinanzierungen sind demnach i.d.R. *non-recourse*-Finanzierungen.

- 213 Die Entscheidung über die Kreditvergabe an Ein-Objektgesellschaften ist regelmäßig davon abhängig, ob die zu erwartenden freien Cashflows während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts für den Kapitaldienst ausreichen. Sofern der Kreditgeber primär einem Investitionsrisiko ausgesetzt ist, muss detailliert begründet werden, warum dies nicht der Zahlungsstrombedingung widerspricht.
- 214 Falls die Ein-Objektgesellschaft ausreichend Eigenkapital zur Verlustabsorption besitzt oder im Kreditvertrag eine Klausel zur Einhaltung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung bzw. eines bestimmten *loan-to-value-ratio* vereinbart wurde, kann dies dazu führen, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung das Kreditausfallrisiko überwiegt und somit kein Widerspruch zur Zahlungsstrombedingung besteht.
- 215 Bei bestimmten **Hypothekendarlehen** handelt es sich um *non-recourse*-Finanzierungen, die mit der Zahlungsstrombedingung nicht konsistent sind. Für die Würdigung ist bspw. von Bedeutung, ob zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erwarten ist, dass die Cashflows für die Kapitalrückzahlung aus der Bewirtschaftung des Investitionsobjekts generiert werden können oder ob dafür eine Verwertung des Investitionsobjekts notwendig sein wird. Insbesondere bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen können verschiedene Indikatoren gegen eine Erfüllung der Zahlungsstrombedingung sprechen, z.B. wenn die vollständige Rückzahlung des Darlehens von der künftigen Wertentwicklung des Grundstücks abhängt.
- 216 Hypothekendarlehen im Rahmen des deutschen Privatkundengeschäfts sind hingegen regelmäßig kein Beispiel für *non-recourse*-Finanzierungen, da häufig neben der Immobilie als Sicherheit auch Rückgriffmöglichkeiten der Gläubiger auf das sonstige private Vermögen des Schuldners bestehen. Folglich verbleibt auch nach Verwertung der Immobilie ein Anspruch auf die Restschuld. Inwiefern dies auch für private Hypothekendarlehen in anderen Jurisdiktionen gilt, bedarf einer Analyse des jeweiligen Einzelsachverhalts.
- 217 **Pfandbriefe** sind durch sog. Deckungswerte gesichert, d.h. es besteht eine Verknüpfung des Pfandbriefs mit den der Deckungsmasse zugeordneten Darlehen, woraus die Pfandbriefgläubiger bei Insolvenz der Pfandbriefbank vorrangig befriedigt werden. Pfandbriefe stellen demnach grundsätzlich keine *non-recourse*-Finanzierung dar, da es sich bei der Deckungsmasse um eine zusätzliche Sicherheit handelt, welche in den Konditionen durch einen entsprechend niedrigeren Risikoaufschlag reflektiert wird.

Auslegung der Begriffe „de minimis“ und „not genuine“

- 218 Für die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsmerkmale sind solche Eigenschaften nicht relevant, die lediglich eine äußerst geringfügige (*de minimis*) Auswirkung auf die vertraglichen Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert haben können oder die als realitätsfern (*not genuine*) einzustufen sind (IFRS 9.B4.1.18). Der Bilanzierende sollte hierfür Kriterien festlegen. Eine Orientierung an der Auslegung von

„not genuine“ in IAS 32.25 und IAS 32.AG28 erscheint sachgerecht (IFRS 9.BC4.184).

4.1.3.4. Vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente

- 219 Bei vertraglich verknüpften Finanzinstrumenten (*contractually linked instruments*) i.S.v. IFRS 9.B4.1.20, insb. Tranchen aus Verbriefungsstrukturen bzw. -transaktionen, ist nur dann eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zulässig, wenn die Voraussetzungen der IFRS 9.B4.1.20 ff. kumulativ erfüllt sind. Dies erfordert u.a., dass die Vertragsbedingungen der Tranche selbst (ohne Durchschau auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte) ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf das ausstehende Kapital begründen (IFRS 9.B4.1.21(a)).
- 220 *Clean-up calls* sind in der Mehrzahl der Verbriefungstranchen enthalten und stellen somit eine typische Vertragsbedingung dar. Hierbei handelt es sich um ein Kündigungsrecht für den Fall, dass der ausstehende Betrag des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten unter eine bestimmte Grenze (vielfach unter 10 % des ursprünglichen Werts) fällt. Der Grund für die Einräumung eines solchen Kündigungsrechts sind Wirtschaftlichkeitserwägungen, insb. administrative Fixkosten bei gleichzeitig sinkenden Erträgen. Bei Ausübung des *call* erfolgt ein Rückkauf der Vermögenswerte durch den Originator. Die aus dem Rückkauf erhaltenen finanziellen Mittel dienen der strukturierten Einheit zur Rückführung der noch ausstehenden Verbriefungstranchen. Als Rückkaufpreise werden in der Praxis unterschiedliche Werte angesetzt, bspw. das ausstehende Nominal oder der Barwert der ausstehenden Zahlungen (z.T. unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen). Auch für *clean-up calls* ist zu beurteilen, ob der vorzeitig fällige Betrag im Wesentlichen ausstehendes Kapital und darauf entfallende Zinsen (ggf. zuzüglich einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung) repräsentiert (vgl. Tz. 191 ff.).
- 221 Die Ausführungen in Tz. 220 gelten auch für andere im Rahmen einer Verbriefungstransaktion vereinbarte Kündigungsrechte (wie *tax calls* oder *regulatory calls*).
- 222 Darüber hinaus sind bei der Klassifizierung von vertraglich verknüpften Finanzinstrumenten die Eigenschaften des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten (*underlying pool of financial instruments*) zu analysieren (IFRS 9.B4.1.21(b)). In diesem Bestand muss sich mindestens ein Finanzinstrument befinden, dessen vertraglich vereinbarte Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen (IFRS 9.B4.1.23). Der Bestand darf daneben auch Finanzinstrumente (insb. Derivate) enthalten, die
- die Variabilität der Zahlungen aus Instrumenten i.S.v. IFRS 9.B4.1.23 vermindern und gemeinsam mit diesen Instrumenten Zahlungen generieren, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, oder
 - die Zahlungen der Tranchen mit den Zahlungen der Instrumente i.S.v. IFRS 9.B4.1.23 in Einklang bringen, und zwar im Hinblick auf Unterschiede zwischen fixen und variablen Zinsen, Währungen oder Zahlungszeitpunkten (IFRS 9.B4.1.24).

- 223 Sind in dem zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten Derivate enthalten, dürfen mehrere Derivate für die Beurteilung nach IFRS 9.B4.1.24 zusammengefasst werden. Beispielsweise dürfen ein Zinsswap und ein Währungsswap gemeinsam als ein Zins-/Währungsswap beurteilt werden: Bringt der (synthetische) Zins-/Währungsswap die Zahlungen der Tranchen mit den Zahlungen der Instrumente i.S.v. IFRS 9.B4.1.23 in Einklang, sind die Voraussetzungen von IFRS 9.B4.1.24 sowohl für den Zinsswap als auch für den Währungsswap erfüllt.
- 224 Soweit gekaufte Credit Default Swaps im zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten enthalten sind, ist dies unschädlich, wenn daraus resultierende Zahlungen ausschließlich einen Ausgleich für endgültig ausgefallene Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen. Nicht vereinbar ist hingegen der Aufbau von zusätzlichen synthetischen Kreditausfallrisiken in Form von Credit Default Swaps während der Laufzeit.
- 225 Außer den Derivaten können sich auch andere Finanzinstrumente des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten als schädlich erweisen (z.B. Finanzinstrumente, die aus Transaktionen resultieren, bei denen die verbrieft strukturierte Einheit das Restwertisiko eines Leasinggegenstands [Objektrisiko] übernimmt und an die Investoren weiterreicht).
- 226 Für die Analyse der Eigenschaften des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten (*look through approach*) sind diejenigen Finanzinstrumente maßgeblich, welche die Zahlungsströme tatsächlich generieren und nicht nur weiterleiten (IFRS 9.B4.1.22). Bei einer Collateralised Debt Obligation Squared (CDO²) muss bspw. auf die Finanzinstrumente der einzelnen CDOs abgestellt werden, die ihrerseits in der CDO²-Struktur enthalten sind. Somit müsste der Investor im Grundsatz die Charakteristika der einzelnen verbrieften Finanzinstrumente kennen. Eine detaillierte Analyse jedes einzelnen Vermögenswerts ist allerdings nicht generell erforderlich. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Bilanzierenden. Durch ausreichende Analysen muss bestimmt werden, ob die Voraussetzungen von IFRS 9.B4.1.23 f. gegeben sind (IFRS 9.B4.1.25). Dies kann bspw. der Fall sein, wenn aus externen Datenbanken oder anderen Quellen hinreichend genaue Informationen über den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen. Ein weiterer möglicher Ansatzpunkt sind sog. *eligibility criteria*¹⁷, sofern sie die betreffenden Finanzinstrumente definieren und in Bezug auf die Zahlungsstrombedingung hinreichend spezifizieren. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich Finanzinstrumente im Bestand befinden, welche die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllen.
- 227 Kann der Halter des Finanzinstruments bei der erstmaligen Erfassung die Anforderungen von IFRS 9.B4.1.21 (z.B. auf Basis der Informationen aus externen Datenbanken oder der *eligibility criteria*) nicht beurteilen, ist die Tranche zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis zu bewerten (IFRS 9.B4.1.26). So fehlt bspw. per se die erforderliche Durchschau bei Blind Pools (d.h. Verbriefungen, in

¹⁷ *Eligibility criteria* definieren die zulässigen Finanzinstrumente, die in den Referenzpool aufgenommen werden dürfen (z.B. als Ersatz für auslaufende Geschäfte).

denen lediglich eine Anlagestrategie festgelegt wird, sodass dem Investor der zugrunde liegende Bestand an Finanzinstrumenten weder im Hinblick auf die Struktur noch die Höhe des investierten Kapitals bekannt ist).

228 Damit die Zahlungen einer Tranche ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, darf das *exposure to credit risk* der Tranche in Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten nicht das *exposure to credit risk* des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann bspw. geprüft werden, indem das Ausfallrating der Tranche mit dem gewichteten durchschnittlichen Ausfallrating des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten verglichen wird (IFRS 9.B4.1.21(c), IFRS 9.BC4.207(b)). Der Standard macht ansonsten keine Vorgaben zur Messung des *exposure to credit risk*. Gleichwohl wird in der Basis for Conclusions erläutert, dass bei diesem „Kreditrisikotest“

- die Variabilität der Zahlungen (IFRS 9.BC4.34) bzw.
- die Spannbreite der erwarteten Verluste bzw. Verlustraten (IFRS 9.BC4.35(f))

für

- die Tranche in Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten sowie
 - den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten
- ins Verhältnis zu setzen sind.

Daher können in der Praxis verschiedene Verfahren angewendet werden, sofern diese Anforderungen erfüllt sind.

229 Unter Umständen ist das Ergebnis des Kreditrisikotests offensichtlich: Bei einer zum Emissionszeitpunkt erworbenen *most senior tranche* wird die Bedingung von IFRS 9.B4.1.21(c) erfüllt. Dagegen kann ein bei Emission erworbenes *first loss piece (equity tranche)* den Kreditrisikotest nicht bestehen und muss zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden. In diesen „Extremfällen“ kann eine Beurteilung rein qualitativ erfolgen. Für die übrigen Tranchen, die zum Emissionszeitpunkt erworben werden, und für alle Tranchen, deren Erwerb nach der Emission stattfindet, ist jedoch regelmäßig ein quantitativer Kreditrisikotest durchzuführen, sofern die Tranchen nicht schon aufgrund anderer Bedingungen zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im Periodenergebnis zu bewerten sind.

230 Im Fall von Verbriefungen mit Wasserfallstrukturen, bei denen die strukturierte Einheit nur insoweit zur Zahlung an die Investoren verpflichtet ist, als der zugrunde liegende Bestand an Finanzinstrumenten ausreichende Zahlungen generiert, ergibt sich das *exposure to credit risk* der Tranche in Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten regelmäßig aus dem *exposure to credit risk* des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten sowie den vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Verbriefung. Somit ist hinsichtlich des *exposure to credit risk* der Tranche in Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten regelmäßig auf die vertragsgemäße Reduzierung der Zahlungsverpflichtun-

gen für die Tranche als Folge von finanziellen Verlusten aus dem zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten abzustellen.¹⁸

- 231 Wird die Tranche weiterveräußert, hat der Erwerber bei der Beurteilung, ob das *exposure to credit risk* der Tranche in Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten das *exposure to credit risk* des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten übersteigt, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der Tranche beim Erwerber zugrunde zu legen, d.h. Veränderungen seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Tranche sind zu berücksichtigen (i.d.S. wohl auch IFRS 9.B4.1.26).
- 232 Falls sich der zugrunde liegende Bestand an Finanzinstrumenten nach dem erstmaligen Ansatz so verändern kann, dass der Bestand nicht mehr die Voraussetzungen von IFRS 9.B4.1.23 und IFRS 9.B4.1.24 erfüllt, muss die Tranche zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden (IFRS 9.B4.1.26).

Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis setzt in diesem Zusammenhang den Nachweis einer Investitionsstrategie voraus, die verhindert, dass von der strukturierten Einheit gehaltene Derivate künftig Abweichungen zwischen den Zahlungen der Tranchen und den Zahlungen der Instrumente i.S.v. IFRS 9.B4.1.23 verursachen, anstatt die Zahlungen in Einklang zu bringen. Eine geeignete Investitionsstrategie sieht bspw. den Kauf von Optionen oder von Swaps mit *knock-out features* zur Sicherung gegen ein im zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten existierendes Kündigungsrisiko vor.

4.2. Eingebettete Derivate

- 233 Ein eingebettetes Derivat ist ein Bestandteil eines strukturierten bzw. zusammengesetzten Vertrags (*hybrid contract*), der auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält, sodass ein Teil der Zahlungsströme des zusammengesetzten Instruments ähnlichen Schwankungen ausgesetzt ist wie ein freistehendes Derivat. Ein eingebettetes Derivat verändert einen Teil oder alle Zahlungsströme aus einem Vertrag in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen, wobei im Fall einer nicht-finanziellen Variablen vorausgesetzt wird, dass die Variable nicht spezifisch für eine Vertragspartei ist (IFRS 9.4.3.1).

¹⁸ „Kreditausfallrisiko“ (*credit risk*) wird in IFRS 7, Appendix A, definiert als das Risiko, dass ein Vertragspartner eines Finanzinstruments bei dem anderen Vertragspartner einen finanziellen Verlust verursacht, indem er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Definition gilt auch für IFRS 9 (IFRS 9, Appendix A).

Ein originäres „Kreditausfallrisiko“ (*credit risk*) der Tranche (ohne Bezug auf den zugrunde liegenden Bestand an Finanzinstrumenten) existiert bei den beschriebenen Vertriebsstrukturen typischerweise nicht. Ausfälle von Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Bestand führen nicht zu einer Leistungsstörung, da vertragsgemäß lediglich eingehende Zahlungen weiterzuleiten sind. Andere Aktivitäten, die eine Leistungsstörung verursachen können, bestehen regelmäßig nicht. Vielmehr liegt eine Form des *asset-specific performance risk* vor (vgl. hierzu IFRS 9.B5.7.15(b) im Zusammenhang mit der Bilanzierung solcher Tranchen beim Emittenten), bei der neben der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten auch die Vertragsbeziehungen zwischen den Tranchen zu betrachten sind.

- 234 Falls der zusammengesetzte Vertrag einen Basisvertrag enthält, der keinen Vermögenswert im Anwendungsbereich von IFRS 9 darstellt, ist ein eingebettetes Derivat nach IFRS 9.4.3.3 von dem Basisvertrag zu trennen und als Derivat nach IFRS 9 zu bilanzieren, wenn
- die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind (*not closely related*),
 - ein eigenständiges Instrument mit den gleichen Vertragsbedingungen wie das eingebettete Derivat die Definition eines Derivats erfüllen würde und
 - der zusammengesetzte Vertrag nicht zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wird.
- 235 Ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag getrennt und als Derivat nach IFRS 9 bilanziert werden muss, ist vom Bilanzierenden zu beurteilen, wenn er Vertragspartei wird. Eine spätere Neubeurteilung ist nicht zulässig, es sei denn, dass sich die Vertragsbedingungen so ändern, dass es zu einer erheblichen Änderung der Zahlungsströme kommt, die sich ansonsten aus dem Vertrag ergeben würden. In diesem Fall ist eine Neubeurteilung verpflichtend (IFRS 9.B4.3.11).
- 236 Sofern Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nicht selbst als Derivate nach IFRS 9.2.4 ff. bilanziert werden, ist daher bei Vertragsabschluss zu untersuchen, ob sie trennungspflichtige eingebettete Derivate enthalten. Wird ein eingebettetes Derivat nach IFRS 9.4.3.3 vom Basisvertrag getrennt, fällt der Basisvertrag grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 9, wenn er alle Voraussetzungen der *own use exemption* erfüllt (zur *own use exemption* und zur Anwendbarkeit der Fair Value Option vgl. Abschn. 2.). Das abgespaltene Derivat ist nach IFRS 9 zu bilanzieren.
- 237 Bei Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten, die selbst als Derivate nach IFRS 9 bilanziert werden, entfällt eine Trennung eingebetteter Derivate.
- 238 Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten enthalten häufig eingebettete Derivate (z.B. Preisindizierungen, Mengenoptionalitäten, Verlängerungsoptionen). IFRS 9 regelt jedoch nicht, unter welchen Umständen im Einzelfall die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der eingebetteten Derivate eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind. IFRS 9.B4.3.5 und IFRS 9.B4.3.8 nennen Beispiele zur Beurteilung der Trennungspflicht. Bei dieser Beurteilung dürften häufig qualitative und quantitative Faktoren zu berücksichtigen sein.
- 239 Zunächst ist anhand qualitativer Kriterien zu prüfen, ob eine enge Verbindung der wirtschaftlichen Merkmale und Risiken von eingebettetem Derivat und Basisvertrag existiert. Eine solche liegt bspw. vor, wenn eine Preisindizierung eine ökonomische oder technische Beziehung adäquat widerspiegelt. Dabei besteht eine enge Verbindung i.S.d. qualitativen Kriterien, wenn der Preis eines Produkts, das nicht regelmäßig auf einem Markt gehandelt wird, gekoppelt ist an Produktionsfaktoren und/oder Substitute (ähnliche Produkte), die regelmäßig auf einem Markt gehandelt werden.

Anhand der qualitativen Analyse ist außerdem darzulegen, dass eine solche Preisindizierung der gängigen Industriepraxis entspricht.

- 240 Über die qualitative Analyse hinaus muss das Unternehmen für den Nachweis der engen Verbindung der wirtschaftlichen Merkmale und Risiken von eingebettetem Derivat und Basisvertrag u.U. eine quantitative Analyse durchführen. Dies ist bspw. dann erforderlich, wenn der Preis eines Produkts durch eine Preisformel berechnet wird, die nicht genau die Produktionsfaktoren und ihre Gewichtung widerspiegelt. Für eine quantitative Analyse kommt u.a. eine Korrelationsanalyse in Betracht.
- 241 Die erfolgreiche Durchführung einer quantitativen Analyse allein reicht nicht aus, um eine enge Verbindung wirtschaftlicher Merkmale und Risiken nachzuweisen, wenn ein qualitativer Zusammenhang zu verneinen ist. In diesem Fall liegt unabhängig vom Ergebnis der quantitativen Analyse keine enge Verbindung vor.

4.3. Umklassifizierung

- 242 Finanzielle Vermögenswerte sind (nur dann) umzuklassifizieren, wenn sich das Geschäftsmodell für die Steuerung der finanziellen Vermögenswerte ändert (IFRS 9.4.4.1). Solche Änderungen sind nach der Erwartung des IASB sehr selten und müssen
- durch das *senior management* als Ergebnis externer oder interner Änderungen festgelegt werden,
 - signifikant sein für die operative Tätigkeit des Bilanzierenden und
 - nachweisbar sein gegenüber externen Parteien (IFRS 9.B4.4.1).
- 243 IFRS 9.B4.4.1 spricht von „*senior management*“, nicht von „*key management personnel*“ i.S.v. IAS 24. Letzteres ist für die Bestimmung des Geschäftsmodells bei der Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9.B4.1.1 maßgeblich. Aufgrund der abweichenden Wortwahl ist davon auszugehen, dass in den beiden Anwendungsfällen die relevanten Management-Ebenen nicht identisch sein müssen.
- Der Begriff „*key management personnel*“ i.S.v. IAS 24 umfasst einen weiteren Personenkreis als „*senior management*“, wobei es sich bei dem „*senior management*“ um die oberste Ebene des „*key management personnel*“ i.S.v. IAS 24 handelt.
- 244 Werden in einem Geschäftsbetrieb (*business*¹⁹) finanzielle Vermögenswerte bislang im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, das die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zum Ziel hat, stellt die Entscheidung, den Geschäftsbetrieb einzustellen, keine diesbezüglichen Neugeschäfte mehr abzuschließen und das betreffende *Portfolio* aktiv am Markt zum Verkauf anzubieten, eine Änderung des Geschäftsmodells dar (IFRS 9.B4.4.1(b)). Demgegenüber führt die Entscheidung, den *Geschäftsbetrieb* selbst zu veräußern, nicht zu einer Änderung des Geschäftsmodells, wenn das Ziel des Geschäftsmodells für den Geschäftsbetrieb bis zu seinem

¹⁹ Zum Begriff des Geschäftsbetriebs (*business*) vgl. IFRS 3, Appendix A und B7 ff.

Verkauf weiterhin darin besteht, das betreffende Portfolio zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen zu halten.

- 245 In folgenden Fällen liegt keine Änderung des Geschäftsmodells vor:
- Änderung der mit einzelnen finanziellen Vermögenswerten verbundenen Absicht (auch bei signifikanten Änderungen der Marktbedingungen)
 - befristetes Verschwinden eines bestimmten Markts für finanzielle Vermögenswerte (illiquider Markt)
 - Übertragung von finanziellen Vermögenswerten zwischen Unternehmensteilen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen (IFRS 9.B4.4.3).
- 246 Während das befristete Verschwinden eines bestimmten Markts für finanzielle Vermögenswerte somit keine Änderung des Geschäftsmodells ist, kann das endgültige Verschwinden eines aktiven Markts unter den Voraussetzungen von IFRS 9.4.4.1 i.V.m. IFRS 9.B4.4.1 zu einer Änderung des Geschäftsmodells führen.
- 247 Umklassifizierungen sind nicht zulässig, wenn das vertragliche Merkmal eines finanziellen Vermögenswerts, das die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bei erstmaliger Erfassung verhindert hatte, im Zeitablauf wegfällt bzw. ausläuft. Dies betrifft bspw. eine Wandelanleihe, bei der das Wandlungsrecht nur bis zu einem Zeitpunkt ausgeübt werden kann, der vor Endfälligkeit der Anleihe liegt. In diesem Fall darf das Wertpapier nicht mit Auslaufen des Wandlungsrechts umklassifiziert werden; es liegt keine Änderung des Geschäftsmodells vor (IFRS 9.3.1.1, IFRS 9.4.4.1).
- 248 Die Voraussetzungen für eine Umklassifizierung i.S.v. IFRS 9.4.4.1 sind unabhängig von handels- oder aufsichtsrechtlichen Regelungen zu beurteilen. So belegt ein Beschluss der Geschäftsleitung, bestimmte Finanzinstrumente für Zwecke des handels- oder Aufsichtsrechts umzugliedern bzw. umzuwidmen, zwar die gemäß IFRS 9.B4.4.1 notwendige Entscheidung durch das *senior management*, ist jedoch allein nicht hinreichend, um die Änderung des Geschäftsmodells zu begründen und eine Umklassifizierung i.S.v. IFRS 9.4.4.1 herbeizuführen.
- 249 Ein öffentlich kommunizierter Beschluss der Geschäftsleitung, sich aus einem bestimmten Markt (z.B. einer Region oder einer Branche) zurückzuziehen und die in diesem Markt gehaltenen Finanzinstrumente (z.B. Wertpapiere oder Kredite) trotz einer zuvor dokumentierten Halteabsicht aktiv zu veräußern, da sich der ursprünglich erhoffte wirtschaftliche Erfolg nicht eingestellt hat, führt regelmäßig zu einer Änderung des Geschäftsmodells und zu einer Umklassifizierung der betroffenen Finanzinstrumente. In dieser Situation ist eine Umklassifizierung noch vor einer Erfüllung der Kriterien des IFRS 5 zur gesonderten Darstellung der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte sachgerecht, da für eine Umklassifizierung gemäß IFRS 9 bspw. keine aktive Suche nach einem Käufer vorausgesetzt wird. Die bloße Absicht in Kombination mit dem kommunizierten Beschluss der Geschäftsleitung ist insoweit ausreichend.

5. Bewertung

5.1. Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten [Platzhalter]

5.2. Wertminderung [Platzhalter]

5.3. Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten

250 Bei einer Änderung des Geschäftsmodells sind die für das neue Geschäftsmodell einschlägigen Regelungen prospektiv ab dem Umklassifizierungstag (*reclassification date*) anzuwenden (IFRS 9.5.6.1). Dabei handelt es sich um den ersten Tag der ersten Berichtsperiode, die der Änderung des Geschäftsmodells folgt (IFRS 9, Appendix A). IFRS 9 definiert nicht den Begriff der „Berichtsperiode“. Der Umklassifizierungstag hängt von der Frequenz der Berichterstattung ab, d.h. ob der Bilanzierende jährlich, halbjährlich, quartalsweise etc. berichtet (vgl. hierzu IFRS 9.B4.4.2).

Liegt der Umklassifizierungstag am Beginn der Berichtsperiode eines Zwischenabschlusses (z.B. 1. April), ist dieser Umklassifizierungstag auch für den Abschluss des Gesamtjahrs (z.B. zum 31. Dezember) maßgeblich. Somit ist ein einheitlicher Umklassifizierungstag für alle Berichtsperioden eines Bilanzierenden zu verwenden. IFRS 9 hat insofern Vorrang gegenüber IAS 34.28 f., wonach die Häufigkeit der Berichterstattung nicht das Jahresergebnis (*annual results*) beeinflussen darf.

251 In dem Zeitraum zwischen der Änderung des Geschäftsmodells und dem Umklassifizierungstag werden die finanziellen Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Änderung des Geschäftsmodells gehalten wurden, weiterhin so bilanziert, als wäre das Geschäftsmodell unverändert. Demgegenüber sind finanzielle Vermögenswerte, die nach der Änderung des Geschäftsmodells zugehen, bereits auf der Grundlage des geänderten Geschäftsmodells zu bilanzieren.

252 Auf finanzielle Vermögenswerte, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde, sind die Regelungen zur Umklassifizierung nicht anzuwenden, da die Fair Value Option beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts unwiderruflich ausgeübt wird (IFRS 9.4.1.5; zur Umklassifizierung von anderen finanziellen Vermögenswerten, die bislang zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wurden, vgl. u.a. IFRS 9.4.4.1, IFRS 9.5.6.3, IFRS 9.5.6.6, IFRS 9.B5.6.2).

5.4. „Gains and losses“

5.4.1. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente

253 Beim erstmaligen Ansatz von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 gehören und weder zu Handelszwecken gehalten werden (*held for trading*) noch eine vom Erwerber bilanzierte bedingte Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3 darstellen, hat der Bilanzierende ein unwiderrufliches Wahlrecht, alle Änderungen des Fair Value im sonstigen Ergebnis zu erfassen (OCI-Option, IFRS 9.5.7.1(b), IFRS 9.5.7.5). Allerdings müssen Dividenden mit Entstehung des Rechtsanspruchs grundsätzlich im Periodenergebnis ausgewiesen werden (IFRS 9.5.7.1A, IFRS 9.5.7.6). Ausgenommen davon sind Dividenden, die offenkundig (*clearly*) eine teilweise Rückgewähr von Anschaffungskosten darstellen (IFRS 9.B5.7.1).

- 254 Das Wahlrecht kann für jedes einzelne Finanzinstrument gesondert ausgeübt werden, d.h. es handelt sich um einen *instrument-by-instrument approach* (*share-by-share*, IFRS 9.B5.7.1). Wurden bspw. mehrere Anteile an einer Aktiengesellschaft erworben, darf der Bilanzierende Änderungen des Fair Value für einen Teil der Aktien im Periodenergebnis und für die anderen Aktien im sonstigen Ergebnis erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aktien zum gleichen Zeitpunkt oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden.
- 255 Für Zwecke des IFRS 9 wird die Definition des Begriffs „Eigenkapitalinstrument“ in IAS 32 verwendet (IFRS 9, Appendix A). Somit ist die Perspektive des Emittenten für die Frage maßgeblich, ob beim Halter ein Eigenkapital- oder ein Fremdkapitalinstrument vorliegt. Die OCI-Option besteht nur für Finanzinstrumente, die der *Definition* eines Eigenkapitalinstruments in IAS 32 beim Emittenten entsprechen. Von der OCI-Option ausgenommen sind daher Finanzinstrumente, die beim Emittenten
- als finanzielle Verbindlichkeit i.S.v. IAS 32 *definiert*,
 - aber dennoch als Eigenkapitalinstrumente *klassifiziert* werden, weil sie über alle in IAS 32.16A und IAS 32.16B oder IAS 32.16C und IAS 32.16D beschriebenen Merkmale verfügen und die dort genannten Bedingungen erfüllen (IFRS 9.BC5.21).²⁰
- Dies betrifft kündbare Finanzinstrumente (*puttable financial instruments*) und Instrumente, die den Bilanzierenden dazu verpflichten, einer anderen Partei einen proportionalen Anteil seines Nettovermögens (nur) im Fall der Liquidation abzugeben. Somit ist die OCI-Option bspw. auf Einlagen in deutsche Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich nicht anwendbar.
- 256 Die Halter von Anteilen an einem in Vertragsform aufgelegten Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 10 KAGB (inländisches Sondervermögen) können die Auszahlung ihrer Anteile am Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile verlangen. Aus Sicht des Emittenten führt diese vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von Zahlungsmitteln dazu, dass die Anteile am Sondervermögen die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit i.S.v. IAS 32 erfüllen (IAS 32.11, IAS 32.18(b)). Falls die Anteile am Sondervermögen über alle in IAS 32.16A und IAS 32.16B oder IAS 32.16C und IAS 32.16D beschriebenen Merkmale verfügen und die dort genannten Bedingungen erfüllen, weist das Sondervermögen diese Anteile als Eigenkapital in seiner IFRS-Bilanz aus²¹. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Definition liegen allerdings aus der Perspektive des Investors keine Eigenkapitalinstrumente vor, sodass die OCI-Option nicht angewendet werden darf.

²⁰ Vgl. hierzu *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32 (IDW RS HFA 45, Stand: 11.03.2011)*.

²¹ Die Ausstattung der Anteile am Sondervermögen mit einem Rückgaberecht führt grundsätzlich zur Einstufung als *puttable instruments* i.S.v. IAS 32.16A und IAS 32.16B. In seltenen Fällen ist die Rückgabe der Anteile nicht mehr möglich (z.B. aufgrund der Kündigung des Verwaltungsrechts der Kapitalverwaltungsgesellschaft). Mit Auflösung und Eintritt in die Liquidationsphase erhält der Anleger in diesen Fällen jedoch das Recht auf Auszahlung seines Anteils am Liquidationserlös i.S.v. IAS 32.16C und IAS 32.16D.

- 257 Investoren von in Gesellschaftsform aufgelegten Investmentvermögen erwerben Anteile an einer Investmentaktiengesellschaft (InvAG) oder einer Investmentkommanditgesellschaft (InvKG). Hier ist wie folgt zu differenzieren:
- Werden die Anteile am Investmentvermögen mit dem Recht auf Rückgabe ausgestattet, handelt es sich um **offene InvAGs oder InvKGs**. Aus Sicht des Emittenten erfüllen die Anteile wegen der vertraglichen Verpflichtung zur Abgabe von Zahlungsmitteln bei Rücknahme der Anteile die Definition von Fremdkapital. Obwohl die Anteile ggf. in der IFRS-Bilanz der Investmentgesellschaft als Eigenkapital ausgewiesen werden, ist die Inanspruchnahme der OCI-Option durch den Investor für diese Instrumente nicht zulässig.
 - Sind die Anteile an Investmentgesellschaften ohne ein Rückgaberecht ausgestattet, liegen **geschlossene InvAGs bzw. InvKGs** vor. Dabei haben Investoren im Fall einer vertraglichen Laufzeitbegrenzung einen Anspruch auf Auszahlung der Anteile bei Liquidation, sodass die Anteile die Definition von Fremdkapital erfüllen. Die Anteile werden zwar u.U. in der IFRS-Bilanz der Investmentgesellschaft als Eigenkapital ausgewiesen; dem Investor steht die OCI-Option für solche Anteile jedoch nicht zur Verfügung. In der Praxis sind daneben auch implizite Laufzeitbegrenzungen zu beobachten, z.B. über die Darstellung von Abwicklungs-/Rückzahlungsmechanismen im jeweiligen Verkaufsprospekt. Die Behandlung solcher Ausgestaltungen nach IAS 32 verlangt eine genaue Analyse des spezifischen Sachverhalts.
- 258 Derivate, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, stellen beim Emittenten Eigenkapitalinstrumente dar, wenn zum Emissionszeitpunkt des Instruments die im Rahmen eines *gross physical settlement* zu liefernde Anzahl von eigenen Eigenkapitalinstrumenten und der Betrag der Gegenleistung, d.h. der flüssigen Mittel oder anderen finanziellen Vermögenswerte, feststehen (*fixed for fixed criterion*, IAS 32.16(b)(ii)). Ein Beispiel hierfür ist eine Option, die einem Vertragspartner das Recht gewährt, eine bestimmte Anzahl an eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten zu einem festgelegten Preis zu tauschen. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme der OCI-Option durch den Vertragspartner trotz des Eigenkapitalcharakters nicht zulässig, da es sich um ein Derivat handelt und somit die Definition von „zu Handelszwecken gehalten“ erfüllt wird (IFRS 9.5.7.5, IFRS 9, Appendix A).
- 259 Wenn der Inhaber eines finanziellen Vermögenswerts nicht eindeutig klären kann, ob das Finanzinstrument beim Emittenten der Eigenkapitaldefinition in IAS 32 entspricht, darf die OCI-Option ebenfalls nicht angewendet werden (z.B. im Fall eines teilweisen Verbots der Rücknahme von Geschäftsanteilen an Genossenschaften nach IFRIC 2.9).
- 260 Hybride Verträge, bei denen der Basisvertrag einen Vermögenswert im Anwendungsbereich von IFRS 9 darstellt, sind als Einheit zu klassifizieren (IFRS 9.4.3.2). Für zusammengesetzte Finanzinstrumente, die aus Sicht des Emittenten sowohl eine Eigenkapital- als auch eine Fremdkapitalkomponente nach IAS 32 enthalten, steht dem Inhaber des Finanzinstruments die OCI-Option somit nicht zur Verfügung, da kein einheitliches Eigenkapitalinstrument vorliegt. Ein typisches Beispiel für ein

derartiges zusammengesetztes Finanzinstrument ist ein Schuldinstrument mit eingebettetem Recht des Inhabers zum Umtausch in Stammaktien des Emittenten (IAS 32.AG31). Dagegen kann im Fall einer unverzinslichen Pflichtwandelanleihe, die aus Emittentensicht die Eigenkapitalkriterien des IAS 32 vollständig erfüllt, die OCI-Option vom Inhaber in Anspruch genommen werden.

- 261 Wird für ein Eigenkapitalinstrument die OCI-Option ausgeübt, erhöhen die dem Erwerb unmittelbar/direkt zurechenbaren Transaktionskosten den Buchwert des Eigenkapitalinstruments bei Zugang (IFRS 9.5.1.1), d.h. sie sind nicht Teil des Periodenergebnisses. Im Rahmen der Folgebewertung werden sämtliche Fair-Value-Änderungen des Eigenkapitalinstruments im sonstigen Ergebnis erfasst. Ausgenommen davon sind allein Dividendenerträge (IFRS 9.5.7.1A, IFRS 9.5.7.6). Mögliche/erwartete Kosten im Zusammenhang mit dem künftigen Abgang des Eigenkapitalinstruments sind nicht Bestandteil dieser Bewertung (IFRS 9.B5.2.2).

5.4.2. **Finanzielle Verbindlichkeiten, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert wurden**

- 262 Bei einer finanziellen Verbindlichkeit, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert wurde (Fair Value Option), sind Erträge und Aufwendungen aus einer Fair-Value-Änderung grundsätzlich im sonstigen Ergebnis zu erfassen, soweit diese Fair-Value-Änderung auf Änderungen des Kreditausfallrisikos bzw. des Preises für das Kreditausfallrisiko²² dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist²³. Der verbleibende Betrag der Fair-Value-Änderung der Verbindlichkeit muss im Periodenergebnis ausgewiesen werden (IFRS 9.5.7.1(c), IFRS 9.5.7.7 f.).²⁴
- 263 Der Standard stellt auf „Änderungen des Kreditausfallrisikos dieser Verbindlichkeit“ ab (*changes in the credit risk of that liability*). Demnach ist das spezifische Kreditausfallrisiko der Verbindlichkeit relevant, nicht notwendigerweise die allgemeine Kreditwürdigkeit des Unternehmens (IFRS 9.B5.7.13). Abweichungen können sich bspw. ergeben bei Verbindlichkeiten, die gesondert durch Aktiva oder in anderer Form gesichert sind (z.B. von einer Bank emittierte Pfandbriefe).
- 264 Falls die Erfassung der Auswirkungen aus Änderungen des Kreditausfallrisikos der Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis eine „Rechnungslegungsanomalie“ im Periodenergebnis verursachen oder verstärken würde, sind *alle* Erträge und Aufwendungen für die Verbindlichkeit im Periodenergebnis auszuweisen (IFRS 9.5.7.7 f.).

²² Der Fair Value der Kreditausfallrisiko-Komponente einer Verbindlichkeit kann sich auch dann verändern, wenn sich das Kreditausfallrisiko selbst nicht verändert, z.B. allein aufgrund der allgemeinen Volatilität der Kreditrisikoprämien.

²³ Die Ausführungen in dieser Tz. stehen im Widerspruch zu *IDW RS HFA 24*, Tz. 17. Danach sind marktbedingte Änderungen von Credit Spreads (z.B. die Ausweitung des Pfandbrief-Spreads) Bestandteil der Änderung des Marktrisikos, nicht der Änderung des Kreditausfallrisikos. Mit Verabschiedung der endgültigen *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)* durch den HFA ist *IDW RS HFA 24*, Tz. 17, anzupassen.

²⁴ Lediglich im Fall von Kreditzusagen und Finanzgarantien, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde, sind *alle* Änderungen des Fair Value im Periodenergebnis zu erfassen, da diese Instrumente entweder Derivate darstellen oder Derivaten bei wirtschaftlicher Betrachtung sehr ähnlich sind (IFRS 9.5.7.9 i.V.m. IFRS 9.BC5.43).

Dazu hat der Bilanzierende im Zugangszeitpunkt einmalig zu beurteilen, ob ggf. die Auswirkungen aus Änderungen des Kreditausfallrisikos der Verbindlichkeit im Periodenergebnis voraussichtlich kompensiert werden durch die Fair-Value-Änderung eines anderen Finanzinstruments, das zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet wird. Diese Einschätzung muss auf der ökonomischen Beziehung zwischen den Charakteristika der Verbindlichkeit und den Charakteristika des anderen Finanzinstruments basieren (IFRS 9.B5.7.6), wobei eine solche ökonomische Beziehung nicht zufällig entsteht (IFRS 9.BC5.40). Eine „Rechnungslegungsanomalie“ kann sowohl bei Vorliegen als auch bei Fehlen einer vertraglichen Verknüpfung zwischen den Auswirkungen aus Änderungen des Kreditausfallrisikos der Verbindlichkeit und der Fair-Value-Änderung des anderen Finanzinstruments existieren (IFRS 9.B5.7.10 f.). Allerdings handelt es sich dabei insgesamt um seltene Fälle (IFRS 9.BC5.39).

Vor diesem Hintergrund besteht keine „Rechnungslegungsanomalie“, wenn eine zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designierte Verbindlichkeit zur Finanzierung finanzieller Vermögenswerte dient, deren Wert sich aufgrund der allgemeinen Volatilität der Kreditrisikoprämien verändert.

6. Hedge Accounting [Platzhalter]